



GERICHTLICHE KRIMINALSTATISTIK

Herausgegeben von STATISTIK AUSTRIA



Wien 2019

Auskünfte

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13
1110 Wien
Tel.: +43 (1) 711 28-7070
e-mail: info@statistik.gv.at
Fax: +43 (1) 715 68 28

zur Verfügung.

Herausgeber und Hersteller

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien
Guglgasse 13

Für den Inhalt verantwortlich

Mag. Barbara Leitner
Tel.: +43 (1) 711 28-7076
e-mail: b.leitner@statistik.gv.at

Umschlagfoto

Manfred Gruber, www.wien52.at

Kommissionsverlag

Verlag Österreich GmbH
1010 Wien
Bäckerstraße 1
Tel.: +43 (1) 610 77-0
e-mail: order@verlagoesterreich.at

ISBN 978-3-903264-33-5

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

© STATISTIK AUSTRIA

Artikelnummer: 20-1670-18

Verkaufspreis: € 19,00

Wien 2019

Vorwort

Die vorliegende Publikation bietet einen breit gefassten Überblick über die gerichtliche Kriminalstatistik, welche aktuelle Ergebnisse zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik sowie Zeitreihen zu den Verurteilungen seit 1947 umfasst.

Die Verurteilungsstatistik beinhaltet Informationen sowohl über die durch österreichische Gerichte verurteilten Personen als auch über die Anzahl der Verurteilungen im Allgemeinen. Die Delikte bilden eine weitere Darstellungsebene. Neben der strafsatzbestimmenden Norm können alle Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, in der Statistik ausgewiesen werden. Zudem wird analysiert, welche Delikte gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden Delikt abgeurteilt wurden. Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Sanktionierungspraxis dar.

Die Wiederverurteilungsstatistik 2018 zeigt auf, wie häufig Personen der Kohorte 2014 innerhalb eines festgelegten Zeitraums von vier Jahren neuerlich von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt wurden. Ergänzend wird die Survival-Analyse zur Berechnung der Wiederverurteilungsstatistik angewendet. Mit dieser Methode werden auch jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse miteinbezogen, wodurch zeitnahe Informationen verfügbar sind.

Für Vergleiche der vorliegenden Publikation mit den Statistiken früherer Jahre wird auf die Ausführungen im Textteil verwiesen. Diese dokumentieren neben den gesetzlichen Änderungen auch die im Zuge der Modernisierung des Strafregisters ermöglichten Veränderungen zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik ab dem Berichtsjahr 2012. Ergänzend zur Publikation erscheint auf der Website von Statistik Austria für jedes Berichtsjahr ein Tabellenband, der Übersichtstabellen zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik enthält.



Dr. Konrad Pesendorfer
Fachstatistischer Generaldirektor der STATISTIK AUSTRIA

Wien, im Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	9
Zusammenfassung	13
Summary	15
1 Einleitung	19
1.1 Verurteilungsstatistik	20
1.2 Wiederverurteilungsstatistik	22
2 Verurteilungsstatistik	25
2.1 Darstellungsebenen in der Verurteilungsstatistik	25
2.2 Verurteilte Personen	26
2.3 Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte	30
2.3.1 Deliktkombinationen	33
2.3.2 Sämtliche Delikte nach Personengruppen	37
2.4 Sanktionen	40
2.4.1 Sanktionen nach Personengruppen	42
2.4.2 Sanktionen nach Deliktgruppen	44
2.4.3 Sanktionen nach Oberlandesgerichtssprengeln	45
2.5 Verurteilungen – Ergebnisse im Zeitvergleich	46
2.5.1 Verurteilungen nach Personengruppen im Zeitvergleich	46
2.5.2 Verurteilungen nach Deliktgruppen im Zeitvergleich	48
2.5.3 Verurteilungen nach Sanktionen im Zeitvergleich	49
3 Wiederverurteilungsstatistik	53
3.1 Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik	53
3.2 Wiederverurteilungen der Kohorte 2014	56
3.2.1 Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung	56
3.2.2 Häufigkeit von Wiederverurteilungen – „Verurteilungskarrieren“	57
3.2.3 Wiederverurteilungen nach Personengruppen	58
3.2.4 Wiederverurteilungen nach ausgewählten Deliktgruppen und Einschlägigkeit	59
3.2.5 Wiederverurteilungen nach Sanktionen	61
3.3 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich	64
4 Erläuterungen	67
5 Gesetzliche und technische Änderungen	73
5.1 Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen	73
5.2 Änderungen im Strafrecht	75
Tabellen 2017	81
Tabellen 2018	95

Übersichtstabellen

Übersicht 1	Verurteilte Personen, Verurteilungen und Delikte (2012-2018)	25
Übersicht 2	Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter zum Tatzeitpunkt und Vorverurteilungen	26
Übersicht 3	Verurteilte Personen nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen	27
Übersicht 4	Gegenüberstellung von verurteilten Personen, Verurteilungen und sämtlichen Delikten nach Deliktgruppen	29
Übersicht 5	Anzahl der Delikte pro Verurteilung	30
Übersicht 6	Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen	34
Übersicht 7	Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen	35
Übersicht 8	Sanktionen nach Art der Strafe und Personengruppen	42
Übersicht 9	Wiederverurteilungsquote und Anzahl der Wiederverurteilungen nach Personengruppen	58
Übersicht 10	Wiederverurteilungen nach Sanktionen bei der Ausgangsverurteilung	61
Übersicht 11	Wiederverurteilungen im Zeitvergleich	64

Grafiken

Grafik 1	Modell zur polizeilichen und justiziellen Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen	21
Grafik 2	Gegenstand der Wiederverurteilungsstatistik 2018	23
Grafik 3	Survival Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik 2018	24
Grafik 4	Verurteilte Personen nach Alter zum Tatzeitpunkt und Geschlecht	28
Grafik 5	Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Deliktgruppen	31
Grafik 6	Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (sämtliche Delikte)	31
Grafik 7	Strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (sämtliche Delikte)	32
Grafik 8	Verurteilungen nach Anzahl der Deliktkombinationen	33
Grafik 9	Deliktkombinationen mit Diebstahlsdelikten (§§ 127–131 StGB)	36
Grafik 10	Deliktkombinationen mit § 27 SMG „Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften“	37
Grafik 11	Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Personengruppen und Deliktgruppen	38
Grafik 12	Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach ausgewählten Deliktgruppen und Alter zum Tatzeitpunkt	39
Grafik 13	Sanktionen nach Art der Strafe	40
Grafik 14	Sanktionen nach Art der Strafe und Vorverurteilungen	41
Grafik 15	Sanktionen nach Art der Strafe bei Verurteilungen mit Vorverurteilungen, nach Staatsangehörigkeit	43
Grafik 16	Sanktionen nach Art der Strafe und ausgewählten Deliktgruppen	44
Grafik 17	Sanktionen nach Art der Strafe und Oberlandesgerichtssprengeln	45
Grafik 18	Verurteilungen insgesamt und nach Personengruppen (1947–2018)	46
Grafik 19	Verurteilungen nach Deliktgruppen (1975–2018)	48
Grafik 20	Verurteilungen nach Sanktionen – Absolutzahlen (1975–2018)	50
Grafik 21	Verurteilungen nach Sanktionen – in Prozent (1975–2018)	50
Grafik 22	Wiederverurteilungsquoten der Kohorten 2014 bis 2017	53

Grafik 23	Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik der Kohorten 2014 bis 2017 nach Vorverurteilungen	54
Grafik 24	Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2014 bis 2017 nach Beobachtungsjahren ..	55
Grafik 25	Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2014 und 2015 nach Beobachtungsmonaten	55
Grafik 26	Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung	56
Grafik 27	Anzahl der Wiederverurteilungen nach Vorverurteilungen	57
Grafik 28	Einschlägige Wiederverurteilungsquote nach ausgewählten Deliktgruppen	60
Grafik 29	Merkmale urteilsmäßig Entlassener	62
Grafik 30	(Schwerste) Sanktionierung nach der Sanktion bei der Ausgangsverurteilung	63

Inhaltsverzeichnis des Tabellenteiles

Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen 2017	81
Gegenüberstellung der Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte nach Geschlecht 2017	82
Geld- und Freiheitsstrafen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2017	87
Sonstige Sanktionen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2017	89
Ergänzende Maßnahmen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2017	91
Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung der Kohorte 2013 nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Gerichtssprengeln	93
Anzahl der Wiederverurteilungen der Kohorte 2013 nach Vorverurteilungen, Sanktionen und strafsatzbestimmenden Normen	94
Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen 2018	95
Gegenüberstellung der Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte nach Geschlecht 2018	96
Geld- und Freiheitsstrafen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2018	101
Sonstige Sanktionen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2018	103
Ergänzende Maßnahmen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2018	105
Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung der Kohorte 2014 nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Gerichtssprengeln	107
Anzahl der Wiederverurteilungen der Kohorte 2014 nach Vorverurteilungen, Sanktionen und strafsatzbestimmenden Normen	108

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
LG	Landesgericht
OLG	Oberlandesgericht
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
SGG	Suchtgiftgesetz
SMG	Suchtmittelgesetz
StG	Strafgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
St.H.	Strafbare Handlungen
StPO	Strafprozessordnung
WV	Wiederverurteilung



Mit aktuellen Ergebnissen zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik wird im Folgenden ein breit gefasster Überblick über die gerichtliche Kriminalstatistik gegeben. Die Ergebnisse der Verurteilungsstatistik beziehen sich auf das Berichtsjahr 2018; bei der Wiederverurteilungsstatistik wird die Kohorte 2014 dargestellt.

Großteil der verurteilten Personen ist männlich und erwachsen

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2018 27.655 Personen rechtskräftig verurteilt. Die Anzahl der Verurteilten war im Vergleich zum Vorjahr rückläufig. Sie ist von 2017 auf 2018 um 2,2% zurückgegangen. Da einige Personen im Berichtsjahr mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen niedriger als die Zahl der Verurteilungen.

Über vier Fünftel der verurteilten Personen waren Männer (85,1%). Sie wurden beinahe sechsmal so oft verurteilt wie Frauen, deren Anteil an den Verurteilten 14,9% ausmachte. Zum Tatzeitpunkt volljährig waren 94,1% der verurteilten Personen. Diese Personengruppe setzte sich aus 10,9% jungen Erwachsenen (18 bis 20 Jahre) und 83,2% Erwachsenen (21 Jahre und älter) zusammen. 5,9% der rechtskräftig Verurteilten waren zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und 17 Jahre alt. Der Anteil der österreichischen Staatsangehörigen lag bei 56,5%.

Anzahl der Verurteilungen ist um 1,9% niedriger als im Vorjahr

Im Berichtsjahr 2018 ist die Anzahl der Verurteilungen (30.157) im Vergleich zum Vorjahr um 1,9% (-589 Verurteilungen) zurückgegangen. Mit diesem neuen Tiefstand setzt sich der Verlauf des Rückgangs rechtskräftiger Verurteilungen der letzten Jahre fort. Nur von 2016 auf 2017 war ein leichter Anstieg (+1,0%; +296 Verurteilungen) zu verzeichnen. Die meisten Verurteilungen wurden im Oberlandesgerichtssprengel (OLG-Sprengel) Wien (43,7%) ausgesprochen, gefolgt von den OLG-Sprengeln Linz und Graz (22,3% bzw. 20,9%). Die restlichen 13,1% der Verurteilungen entfielen auf den OLG-Sprengel Innsbruck.

Vermögens- und Körperverletzungsdelikte überwiegen

Den 30.157 Verurteilungen lagen im Berichtsjahr 48.830 Delikte zugrunde. Den größten Anteil (14.814 Delikte; 30,3%) machten Delikte gegen fremdes Vermögen aus, gefolgt von Suchtmitteldelikten (19,5%), strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (17,6%) und Delikten gegen die Freiheit (8,2%). Diese vier Deliktgruppen machten gut drei Viertel aller Delikte aus. Vergleichsweise wenige Delikte entfielen auf die Deliktgruppe „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ (2,7%).

Durchschnittlich entfielen auf eine Verurteilung 1,62 Delikte. Beim Großteil der Verurteilungen (63,2%) lag nur ein Delikt der Verurteilung zugrunde. Bei gut einem Fünftel der Verurteilungen wurden zwei Delikte abgeurteilt und bei den restlichen 14,5% waren es drei oder mehr Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen. Häufig wurden mehrere Delikte gegen das Suchtmittelgesetz miteinander abgeurteilt. Oft wurde auch die Deliktkombination Diebstahl, Urkundenunterdrückung und Entfremdung unbarer Zahlungsmittel beobachtet, welche auf Taschendiebstahl (Brieftasche mit Bargeld, Personalausweis und Bankomatkarte) schließen lässt.

Vorwiegend werden bedingte Freiheitsstrafen verhängt

Im Jahr 2018 wurde bei knapp zwei Drittel aller Verurteilungen eine Freiheitsstrafe verhängt. 54,6% der Freiheitsstrafen bzw. 35,7% aller Strafen waren bedingte Freiheitsstrafen. Diese machten den größten Anteil an allen Strafen aus, gefolgt von unbedingten Geldstrafen (21,8%) und unbedingten Freiheitsstrafen (20,1%). Auch bei den Verurteilungen von Jugendlichen überwogen die bedingten Freiheitsstrafen. Etwa jeder bzw. jede zehnte zum Tatzeitpunkt 14- bis 17-Jährige erhielt einen Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (9,8%) oder ohne Strafe (0,8%).

Große Unterschiede in der Sanktionenpraxis zeigen sich bei regionaler Gliederung nach den Oberlandesgerichtssprengeln. Mit 65,9% war der Anteil der Geldstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck mit Abstand am größten (OLG-Sprengel Wien: 17,4%). In den anderen Sprengeln überwogen die Freiheitsstrafen. Der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen belief sich östlich von Tirol zwischen 38,7%

in Linz und 41,8% Wien, während im OLG-Sprengel Innsbruck bei nur 4,7% der Verurteilungen eine bedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde.

Wiederverurteilungsquote liegt bei 32,9%

Insgesamt wurden 28.704 Personen, die im Ausgangsjahr 2014 entweder rechtskräftig verurteilt wurden (Ausnahme: zu einer unbedingten Haftstrafe oder Anstaltsunterbringung Verurteilte) oder aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung entlassen wurden, über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen durch österreichische Gerichte beobachtet. Der Großteil der Personen (67,1%) blieb im Beobachtungszeitraum ohne weitere rechtskräftige Verurteilung. Knapp ein Drittel (32,9%) wurde innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt.

Wenn es zu einer Folgeverurteilung kam, dann relativ zeitnah. Zwei Drittel aller wiederverurteilten Personen wurden innerhalb der ersten beiden Beobachtungsjahre rechtskräftig wiederverurteilt.

44,3% sind einmalig Verurteilte

Die Analysen zeigen, dass beim Großteil der Personen der Kohorte 2014 die Anlassverurteilung ein einmaliges Ereignis blieb: 44,3% der beobachteten Personen waren weder vorbestraft, noch wurden sie im auf die Verurteilung/Entlassung folgenden Analysezeitraum von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt. Etwa jede fünfte Person der Kohorte 2014 hatte eine längere Verurteilungskarriere vorzuweisen. 20,3% waren zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung bereits vorbestraft und hatten mindestens eine Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum.

Waren die Personen bei der Ausgangsverurteilung noch nicht vorbestraft, so blieben über drei Viertel (77,9%) ohne Wiederverurteilung. Bei Personen mit Vorstrafe war der Anteil derer ohne weitere Verurteilung im Beobachtungszeitraum deutlich geringer (53,0%).

Frauen werden am seltensten wiederverurteilt

Mit 34,2% war die Wiederverurteilungsquote der Männer deutlich höher als jene der Frauen (25,5%). Jugendliche (14- bis 17-Jährige) hatten im Vergleich zu den anderen Altersgruppen (Alter zum Tatzeitpunkt der Ausgangsverurteilung) mit 57,1% die höchste Wiederverurteilungsquote. Nicht ganz jede/r zweite junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige; 44,4%) wurde wiederverurteilt, wohingegen 29,4% der Erwachsenen (21-Jährige und älter) im Zeitraum von vier Jahren wiederverurteilt wurden. Die Wiederverurteilungsquote derjenigen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit lag bei 28,9%.

Wiederverurteilungsquote ist bei Suchtmitteldelikten überdurchschnittlich hoch

Die höchsten Wiederverurteilungsquoten gab es u.a. bei strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (39,3%) und gegen die Freiheit (38,4%). Personen, die bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt worden waren, wiesen mit 15,3% eine der niedrigsten Wiederverurteilungsquoten auf. Der Anteil der einschlägig Wiederverurteilten im Sinne derselben Deliktgruppe (sexuelle Integrität und Selbstbestimmung) war mit 3,7% etwa viermal niedriger als beim Durchschnitt (16,0%). Wegen desselben Delikts besonders häufig wiederverurteilt wurden Personen wegen Suchtgiftdelikten (15,3%) und wegen Delikten gegen fremdes Vermögen (16,3%).

Weniger Wiederverurteilungen nach bedingt und teilbedingt nachgesehenen Strafen

Der überwiegende Teil der Personen aus der Kohorte 2014 (73,3%) blieb ohne Folgeverurteilung, wenn diese bei der Ausgangsverurteilung zu einer teilbedingten Geldstrafe verurteilt worden waren. Auch bei den bedingten (31,0%) und teilbedingten (26,5%) Freiheitsstrafen lag die Wiederverurteilungsquote unter dem Durchschnitt. Personen, die aus einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen worden waren, wiesen die höchste Wiederverurteilungsquote (46,2%) auf.

Based on the conviction statistics and reconviction statistics an overview on judicial criminal statistics in Austria is given. The figures relate to reporting year 2018. Regarding statistics on reconvictions, results are presented for the cohort 2014.

In 2018, 27 655 persons were legally convicted by Austrian criminal courts. In comparison with reporting year 2017 the number of convicted persons dropped by 2.2%. Five in six convicted persons were male (23 541). The share of convicted adults was similar (23 016, 83.2%), followed by young adults (18- to 20-year-olds, 10.9%) and juveniles (14- to 17-year-olds, 5.9%). 56.5% of all convicted persons were nationals.

The number of judicial convictions (30 157) also decreased by 1.9% (-589) in comparison with reporting year 2017. This meant that the number of convictions fell to a historical all-time low. Most of the convictions were handed down in the division of the higher regional court of appeal Vienna (43.7%), followed by Linz (22.3%), Graz (20.9%) and Innsbruck (13.1%).

Since reporting year 2012, all offences have been made available for statistical purposes. In 2018, convictions for 48 830 offences were reported, most of them for offences against property (30.3%), offences in contravention of the Narcotic Substances Act (19.5%), against life and limb (17.6%) and offences against liberty (8.2%).

In about two-thirds (65.4%) of the convictions in the year 2018 a prison term had to be served, whereas in less than one-third of the penalties (27.7%) a fine was imposed. Most of the sanctions were prison sentences entirely on probation (35.7%), followed by unconditional fines (21.8%) and unconditional prison sentences (20.1%). About one in ten juveniles (aged 14 to 17) was punished according to section 12 or 13 of the Juvenile Court Act.

Differences appear when comparing the sanctions across the four divisions of the higher regional courts of appeal. The share of fines was highest in Innsbruck with 65.9% and lowest in Vienna (17.4%). Conversely, the share of prison sentences entirely on probation stood at 4.7% in Innsbruck, whereas it was much higher in the regions east of Tyrol – between 38.7% in Linz and 41.8% in Vienna.

In 2014, 28 704 persons were legally convicted to another than unconditional prison sentence or were released from prison. About one-third (9 433 persons; 32.9%) was convicted again in the following four years. The other two-thirds (19 271 persons) did not commit an offence which resulted in a conviction at court within the follow-up period of four years.

The reconvictions became final in quite a short time after the reference conviction or release from prison in the year 2014. Two-thirds of the persons reconvicted had a reconviction within two years.

Analyses show that for most of the persons convicted or released from prison in 2014 the conviction remained a one-off occurrence. 44.3% had no previous and no following conviction. About one in five displayed a longer career before the court: 20.3% already had both a previous conviction and a reconviction within the observation period of four years. Furthermore, previously convicted persons (47.0%) had a significantly higher reconviction rate than persons with no previous conviction history (22.1%).

Compared to males, females were less likely to be reconvicted. The reconviction rate for men was 34.2%, which was substantially higher than the reconviction rate for women (25.5%). The reconviction rate generally falls with age. While 57.1% of the 14- to 17-year-olds were convicted again, 44.4% of the 18- to 20-year-olds and only 29.4% of the adults (21 years or older) committed an offence proven by a court conviction within the four year reconviction period.

Among the offence groups, above-average rates of reconviction were found for offences in contravention of the Narcotic Substances Act (39.3%) and offences against liberty (38.4%). Persons who have been convicted for sexual offences had a comparatively low reconviction rate (15.3%). Drug offences (15.3%) and offences against property (16.3%) were the offence groups with the most reconvictions because of the same offence.

Looking at the various types of sanction, it has been shown that fines and prison sentences entirely or partly on probation produce better results than unconditional prison sentences. Persons who have been released from prison in 2014 had a reconviction rate of 46.2%.



1 Einleitung

Die vorliegende Publikation enthält aktuelle Ergebnisse zur gerichtlichen Kriminalstatistik, welche umfassende Informationen über rechtskräftige Verurteilungen beinhaltet. Mit ihr ist ein wichtiger Teil der österreichischen Justizstatistik abgedeckt, denn Verurteilungen stellen im Rahmen der justiziellen Verfahrenserledigungen (gerichtliche Strafverfolgung, außergerichtliche Diversionsmaßnahmen) die gravierendste Reaktion auf gerichtlich strafbare Handlungen dar.

Die Verurteilungsstatistik bietet einen Überblick über die durch österreichische Gerichte verurteilten Personen und die Anzahl der Verurteilungen im Allgemeinen. Die Delikte bilden eine weitere Darstellungsebene. Neben der strafsatzbestimmenden Norm können alle Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, in der Statistik ausgewiesen werden. Damit ist eine Analyse von Deliktkombinationen möglich, d.h. es wird untersucht, wegen welcher Delikte gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden Delikt abgeurteilt wurde. Weiters wird anhand der Art der Sanktionen auf die Strafenpraxis eingegangen.

Ergänzend zur Verurteilungsstatistik werden Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik präsentiert. Diese zeigt auf, wie häufig Personen einer Kohorte innerhalb eines festgelegten Zeitraums neuerlich von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt werden. Mit dem Berichtsjahr 2014 wurden inhaltliche Änderungen umgesetzt. Die wichtigste Neuerung betrifft den Analysezeitraum. Dieser wurde so verändert, dass jede Person individuell über einen gleich langen Zeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird. Bereits zum fünften Mal wird zusätzlich eine Survival-Analyse zur Berechnung der Wiederverurteilungsstatistik angewendet. Mit dieser Methode können auch jüngere Kohorten in die Analyse miteinbezogen werden, wodurch zeitnahe Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung stehen.

Die Ergebnisse zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik wurden vorwiegend aus sozialstatistischer Perspektive aufbereitet und sollen der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über das Thema verschaffen. Die Publikation richtet sich aber auch an ein Fachpublikum und soll im Bereich der rechtskräftigen Verurteilungen – als ein Teil der Justizstatistiken bzw. Kriminalitätsstatistiken im Allgemeinen – als Datengrundlage für Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Politik dienen.

Die vorliegende Publikation ist erstmals als Doppelpublikation für die letzten beiden Berichtsjahre konzipiert. Da sich die Ergebnisse der Berichtsjahre 2017 und 2018 sehr ähnlich sind, wird in der Publikation vorwiegend auf die aktuelleren Daten eingegangen. Eckdaten und wichtige Ergebnisse aus dem Jahr 2017 werden im Text angeführt. Die Publikation ist so aufgebaut, dass zunächst auf den Gegenstand der Statistik und auf die Grundlagen eingegangen wird. Danach werden die zentralen Ergebnisse zur Verurteilungsstatistik präsentiert. Hier liegen die Schwerpunkte auf der Darstellung der verurteilten Personen nach soziodemographischen Merkmalen, auf den Delikten sowie Deliktkombinationen und auf den Sanktionen. Die zum Teil seit 1947 bestehende Zeitreihe zu den Verurteilungen rundet das Kapitel ab. Anschließend werden die aktuellen Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik veranschaulicht und es wird ein Überblick über die Survival-Analyse gegeben. In den Erläuterungen sind die wichtigsten Begrifflichkeiten und Definitionen angeführt, die für das Verständnis der Ergebnisse wesentlich sind. In einem eigenen Kapitel werden die inhaltlichen, technischen und gesetzlichen Änderungen erklärt. Im Tabellenteil sind die zentralen Daten zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik der letzten beiden Jahre zusammengestellt.

Begleitend zur Publikation erscheint online für jedes Berichtsjahr ein eigener Tabellenband (Tabellenband 2018 und Tabellenband 2017) mit Detailübersichten zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik sowie mit Zeitreihen zur Verurteilungsstatistik. Der Tabellenband enthält auch die Datenblätter zu den in der Publikation dargestellten Grafiken und Übersichten. Im Tabellenband 2017 finden sich die Grafikdaten und Übersichten zum Berichtsjahr 2017, auf deren Darstellung in dieser Doppelpublikation aufgrund der ähnlichen Ergebnisse verzichtet wurde. In dieser Publikation wird auf den aktuellen [Tabellenband des Berichtsjahres 2018](#) verwiesen. Die Ergebnisse zum Berichtsjahr 2017 finden sich im [Tabellenband 2017](#).

Tabellen zu den Verurteilungen (ab 1976) und zu sämtlichen Delikten (ab 2012) können darüber hinaus in der statistischen Datenbank STATcube generiert werden.

1.1 Verurteilungsstatistik

Gegenstand der Verurteilungsstatistik sind die rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte in einem Berichtsjahr.

Grafik 1 stellt ein Modell zur polizeilichen und justiziellen Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen dar und veranschaulicht den Gegenstand der Verurteilungsstatistik.

Das gesamte Ausmaß der Kriminalität in Österreich kann aufgrund der „Dunkelziffer“, d.h. der nicht bekannt gewordenen Fälle, zahlenmäßig nicht dargestellt werden. Laut Anzeigenstatistik des Bundesministeriums für Inneres wurden im Berichtsjahr 2018 472.981 gerichtlich strafbare Handlungen angezeigt. Bei 248.110 geklärten Fällen konnten 288.414 tatverdächtige Personen ermittelt werden, von denen 281.183 strafmündig, d.h. zum Tatzeitpunkt 14 Jahre oder älter waren.

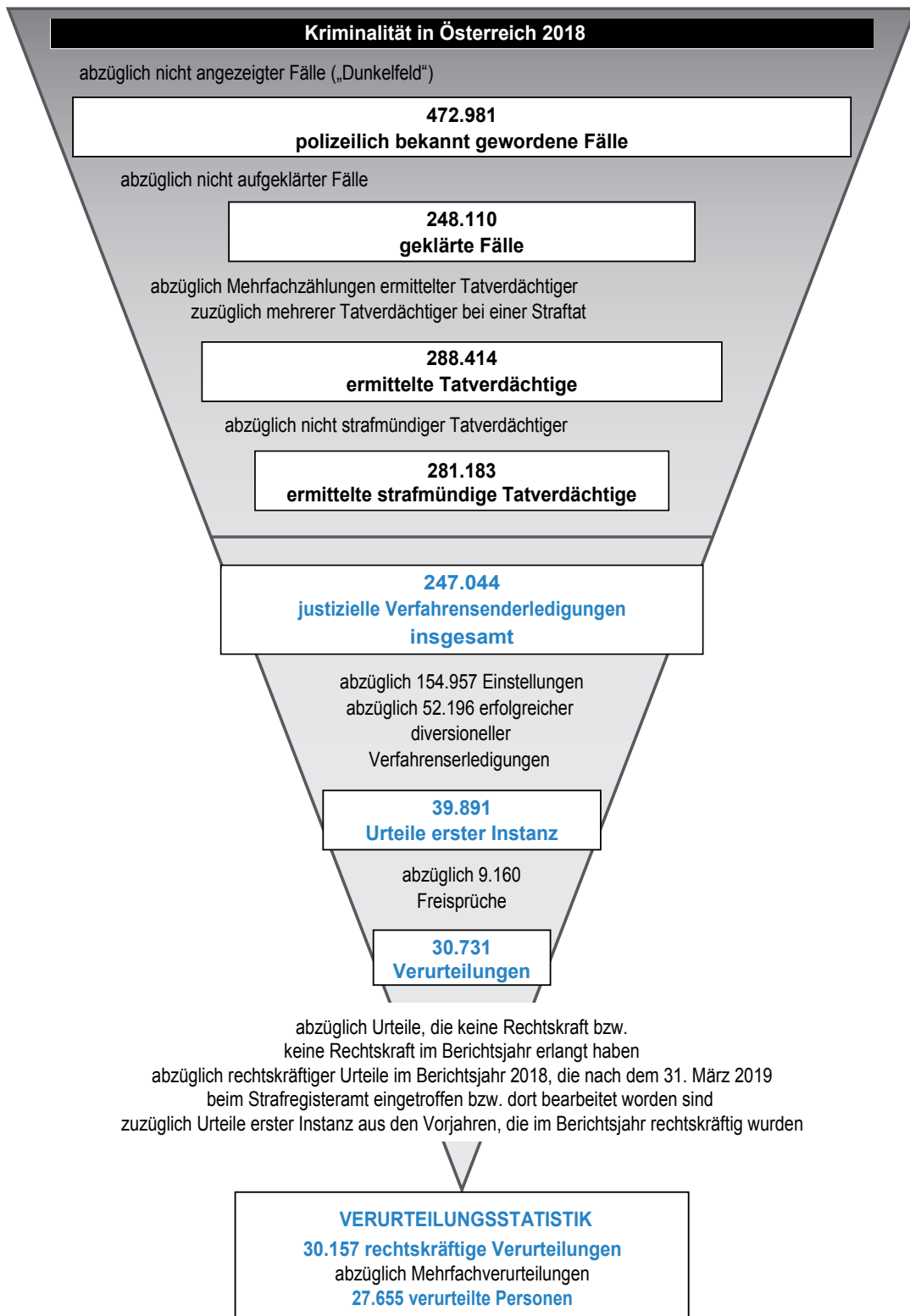
Die „Justizstatistik Strafsachen“ des Bundesministeriums für Justiz weist 247.044 justizielle Verfahrensenderledigungen für das Berichtsjahr 2018 aus. Beim Vergleich mit der Polizeilichen Anzeigenstatistik muss beachtet werden, dass Fälle aus den vorhergehenden Jahren anhängig waren und nicht alle im Jahr 2018 zur Anzeige gebrachten Fälle im selben Jahr endgültig erledigt werden konnten. Die „Justizstatistik Strafsachen“ zeigt auf, dass nicht jede polizeiliche Anzeige in ein gerichtliches Strafverfahren mündet. Von den 247.044 Enderledigungen durch die Justiz wurden 154.957 durch Einstellung beendet. Bei 52.196 Enderledigungen zeigte sich eine diversionelle Maßnahme (Absehen von einer Strafverfolgung und außergerichtliche Bereinigung bei leichteren Delikten) erfolgreich. Vor Gericht kam es somit bei 39.891 Enderledigungen zu einem Urteil erster Instanz, wobei 9.160 Freisprüche und 30.731 Verurteilungen ausgesprochen wurden.

Die Verurteilungsstatistik zählt allerdings nicht alle Verurteilungen erster Instanz, sondern alle rechtskräftigen Verurteilungen eines Berichtsjahres. Es müssen von den 30.731 Verurteilungen erster Instanz also noch all jene abgezogen werden, die keine Rechtskraft bzw. im Jahr 2018 noch keine Rechtskraft erlangt haben. Hinzu kommen jedoch Urteile erster Instanz aus den Vorjahren, die erst im Berichtsjahr 2018 rechtskräftig wurden. Nicht berücksichtigt werden können Verurteilungen, die nach dem 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres dem Strafregisteramt übermittelt bzw. dort bearbeitet werden. Somit ergeben sich 30.157 rechtskräftige Verurteilungen für das Berichtsjahr 2018. Da einige Personen in einem Berichtsjahr auch mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen (27.655) niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (30.157).

Über einen langen Zeitraum hinweg waren gerichtliche Verurteilungen die alleinige bzw. Hauptmaßnahme gegen Kriminalität. Heute bildet die Verurteilungsstatistik nur einen Teil der justiziellen Abschlüsse von Verfahren ab. Als im Jahr 2000 intervenierende Diversionsmaßnahmen auch im Erwachsenenstrafrecht eingeführt wurden, kam es zu einem starken Rückgang der Verurteilungszahlen. Derzeit liegt die Zahl der erfolgreichen Diversionen deutlich höher als die Anzahl der Verurteilungen. Aber immer noch stellen die Verurteilungen die Reaktion auf die gravierendsten gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und den Nebenstrafgesetzen dar.

Grundlage der gerichtlichen Kriminalstatistik ist ein vom Bundesministerium für Inneres übermittelter Auszug aus dem Strafregister, das vom Strafregisteramt (Bundespolizeidirektion Wien) geführt wird. Dies bedingt, dass die wenigen Verurteilungen von juristischen Personen (2018: fünf Verurteilungen (2017: fünf) nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz) in der Verurteilungsstatistik nicht enthalten sind. Die Daten eines Berichtsjahres werden anonymisiert und verschlüsselt an Statistik Austria zur jährlichen Erstellung der gerichtlichen Kriminalstatistik gesendet. Erfasst sind alle rechtskräftigen Verurteilungen (mit Ausnahme von juristischen Personen) durch österreichische Strafgerichte.

Grafik 1

Modell zur polizeilichen und justiziellen Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018; Bundesministerium für Inneres, Polizeiliche Kriminalstatistik 2018; Bundesministerium für Justiz, Justizstatistik Strafsachen 2018. - Die Daten beziehen sich jeweils auf das Berichtsjahr 2018. Da die einzelnen Stufen der Strafverfolgung auf Statistiken mit unterschiedlichen Erfassungskonzepten beruhen und zeitlich aufeinander folgen, können die Jahresergebnisse nicht aufeinander bezogen werden. Es kann aber die Größenordnung dargestellt werden.

Für nähere Informationen zur Konzeption der Verurteilungsstatistik sei hier auf die [Standarddokumentation zur gerichtlichen Kriminalstatistik](#) verwiesen.

1.2 Wiederverurteilungsstatistik

Die Wiederverurteilungsstatistik wurde im Rahmen der Umsetzung einer politischen Initiative zur Verbesserung der Datengrundlagen für die Kriminaljustiz konzipiert¹ und erstmals für das Berichtsjahr 2007 veröffentlicht. Seither wurde die Statistik mit den Berichtsjahren 2012 und 2014 inhaltlich weiterentwickelt. Nähere Informationen zu den Neuerungen und den damit verbundenen Zeitreihenbrüchen sind in Kapitel 5.1 angeführt.

Grafik 2 veranschaulicht den Geltungsbereich und zeitlichen Rahmen der Wiederverurteilungsstatistik 2018. Analysiert werden alle Personen der Kohorte 2014. Diese setzt sich aus zwei Personengruppen zusammen. Die Kohorte beinhaltet Personen,

- die im Ausgangsjahr 2014 rechtskräftig zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe (bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe), bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, zu einem Schuldspruch ohne oder unter Vorbehalt der Strafe (§§ 12, 13 JGG) oder zu einer bedingten Anstaltsunterbringung verurteilt wurden
- die im Ausgangsjahr 2014 aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung entlassen wurden – durch eine urteilsmäßige Entlassung, bedingte Entlassung oder bedingte Nachsicht.

Nicht enthalten sind Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe bzw. Anstaltsunterbringung rechtskräftig verurteilt wurden. Sie werden erst ab dem Zeitpunkt der Entlassung in die zugehörige Kohorte aufgenommen. Hingegen werden die zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Personen aus technischen Gründen ab dem Rechtskraftsdatum beobachtet. Der Beobachtungszeitraum verkürzt sich allerdings nur maximal um ein Jahr – das ist die Zeit, in der die verurteilten Personen den unbedingten Teil der teilbedingten Freiheitsstrafe verbüßen müssen.

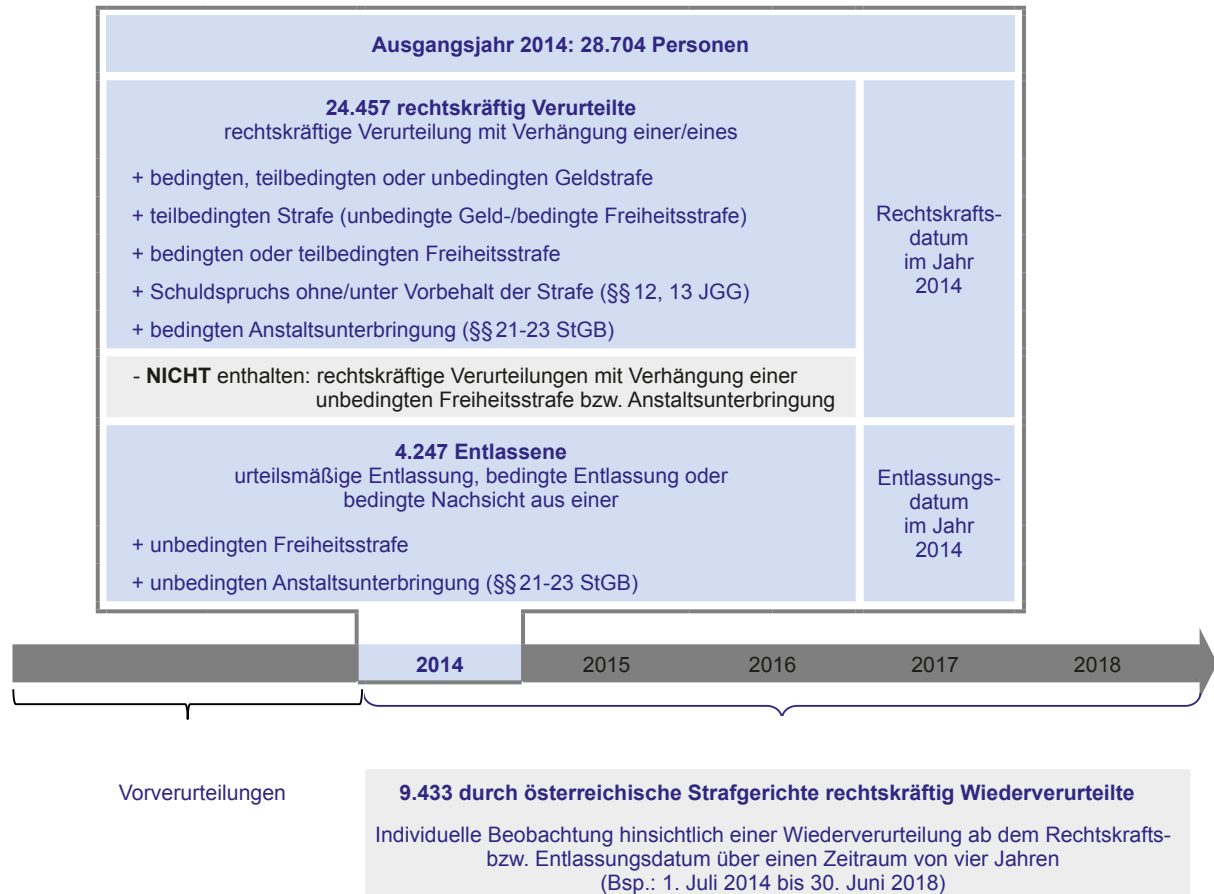
Alle Personen einer Kohorte werden ab dem Rechtskraftsdatum der Verurteilung bzw. ab dem Zeitpunkt ihrer Entlassung über einen festgelegten Zeitraum hinweg hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen durch österreichische Gerichte beobachtet. Seit dem Berichtsjahr 2014 ist dieser Beobachtungszeitraum für jede Person gleich lang. Das bedeutet, dass die Personen nicht mehr wie in den Jahren zuvor bis Ende des Berichtsjahres beobachtet werden, sondern bis zum Ablauf des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Bsp.: Entlassung aus einer unbedingten Freiheitsstrafe am 1. Juli 2014; Beobachtungszeitraum bis 30. Juni 2018).

Die maximale individuelle Beobachtungsdauer von vier Jahren (vor dem Berichtsjahr 2014: fünf Kalenderjahre) ergibt sich durch die Tilgungs- bzw. Löschfristen im Strafregister (drei Jahre minimale Tilgungsfrist + zwei Jahre Löschfrist). Nur im Rahmen dieser Fristen können die Wiederverurteilungen der gesamten Kohorte beobachtet werden. Wenige Verurteilungen werden gnadenweise getilgt und somit vorzeitig aus dem Strafregister gelöscht. Diese können nicht mehr in die Analyse miteinbezogen werden.

Im Ausgangsjahr 2014 wurden 28.704 Personen nach den oben angeführten Kriterien entweder rechtskräftig verurteilt oder aus der Haft entlassen. Innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren ab der jeweiligen Verurteilung bzw. Entlassung wurden 9.433 Personen wiederverurteilt, was eine Wiederverurteilungsquote von 32,9% ergibt.

¹ Die Entwicklung der Wiederverurteilungsstatistik erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.

Grafik 2

Gegenstand der Wiederverurteilungsstatistik 2018

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2018.

Die Wiederverurteilungsquote bezieht sich – wie der Name schon besagt – allein auf rechtskräftige Verurteilungen durch österreichische Gerichte. Die nicht registrierte Kriminalität („Dunkelfeld“), nicht aufgeklärte strafbare Handlungen sowie alle anderen justiziellen Verfahrenserledigungen (Einstellungen, diversionelle Maßnahmen, Freisprüche) fließen nicht in die Wiederverurteilungsstatistik ein. Hinzu kommt, dass (Folge-)Verurteilungen durch ausländische Gerichte unberücksichtigt bleiben.

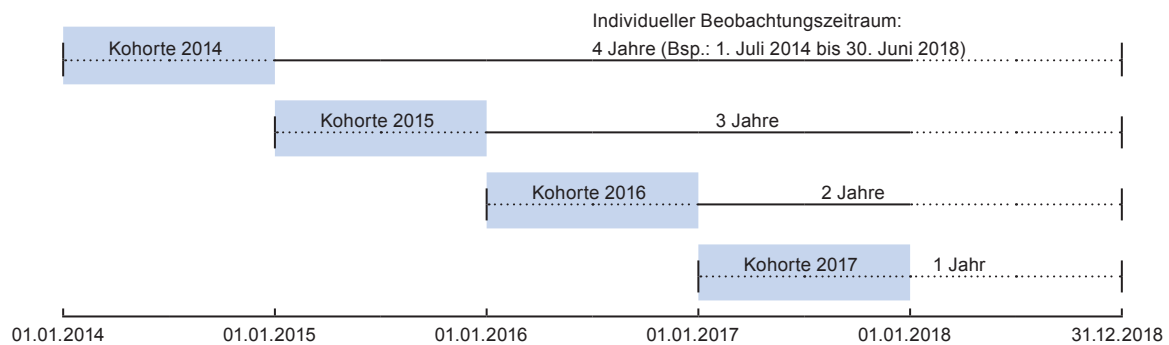
Aufgegliedert nach soziodemographischen Merkmalen der Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit), nach Sanktionen und strafsatzbestimmenden Delikten bei der Ausgangsverurteilung kann ein differenziertes Bild über „Verurteilungskarrieren“ gegeben werden. Die Analysen zeigen, welche Personengruppen am häufigsten wiederverurteilt werden und somit die höchste Wahrscheinlichkeit weiterer Wiederverurteilungen aufweisen. Weiters kann – im Rahmen der oben angeführten Möglichkeiten der Wiederverurteilungsstatistik – näherungsweise gemessen werden, inwieweit der (rückfall) präventive Anspruch des Strafgesetzes erfüllt wird. Denn die Intention einer Verurteilung und Sanktionierung ist nicht nur, schuldhaftes Handeln zu bestrafen, sondern auch, Personen davon abzuhalten (erneut) gegen das Gesetz zu verstoßen.

Bei der Interpretation der Ergebnisse sind sowohl das Konzept der Statistik als auch die Komplexität des Strafverfolgungssystems zu berücksichtigen. Aussagen über einfache Kausalzusammenhänge können nicht ohne weiteres getroffen werden. Bei der Darstellung der Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik in Kapitel 3 wird auf Hintergrundinformationen eingegangen.

Auch in diesem Jahr wird ergänzend eine Survival-Analyse zur Berechnung der Wiederverurteilungsstatistik eingesetzt. Die Survival-Analyse, auch Ereigniszeit- bzw. Überlebensdaueranalyse genannt, ist ein statistisches Verfahren, bei dem die Zeitspanne bis zum Eintreten eines Ereignisses – in diesem Fall die erste Wiederverurteilung – zwischen verschiedenen Gruppen verglichen wird. Bei der Analyse von Wiederverurteilungen beträgt der maximale Beobachtungszeitraum hinsichtlich der „Überlebensdauer“ vier Jahre, wobei „überleben“ in diesem Zusammenhang bedeutet, während der Risikoperiode nicht wiederverurteilt zu werden. Der Vorteil der Methode besteht darin, dass auch jüngere Kohorten in die Analyse einbezogen werden können. In Grafik 3 wird das Konzept veranschaulicht. Zusätzlich zur Kohorte 2014, die über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuer Verurteilungen beobachtet wird, fließen drei jüngere Kohorten in die Statistik mit ein. Der maximal mögliche Beobachtungszeitraum verringert sich pro Kohorte um ein Jahr, sodass alle Personen aus der Kohorte 2015 über drei Jahre, Personen aus der Kohorte 2016 über zwei Jahre und Personen aus der Kohorte 2017 über ein Jahr hinweg beobachtet werden (Bsp. zur Kohorte 2017: Rechtskraftwerdung der Verurteilung mit 31. Dezember 2017; Beobachtungszeitraum bis 30. Dezember 2018). Mittels Survival-Analyse stehen folglich auch aktuelle Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung, die es ermöglichen auf Entwicklungen zeitnah zu reagieren.

Grafik 3

Survival Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik 2018



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2018.

2 Verurteilungsstatistik

2.1 Darstellungsebenen in der Verurteilungsstatistik

Bevor die Ergebnisse zur Verurteilungsstatistik im Detail präsentiert werden, werden die Eckzahlen für die drei möglichen Darstellungsebenen „Verurteilte Personen“, „Verurteilungen“ und „Delikte“ nebeneinandergestellt. Ein Überblick ist in Übersicht 1 gegeben.

Im Berichtsjahr 2018 lag die Anzahl der Verurteilungen bei 30.157. Diese Zahl beinhaltet alle Verurteilungen, die von österreichischen Gerichten ausgesprochen wurden und im Berichtsjahr Rechtskraft erlangt haben. Die Darstellungsebene der „Verurteilungen“ bietet lange Zeitreihenvergleiche (ab 1947; siehe Kapitel 2.5) nach soziodemografischen und strafrechtlichen Merkmalen und wird herangezogen um Sanktionen zu analysieren. Die Strafen können nach dem strafsatzbestimmenden Delikt, d.h. dem Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafrahmen („führendes Delikt“), dargestellt werden.

Übersicht 1

Verurteilte Personen, Verurteilungen und Delikte (2012-2018)

Jahr	Verurteilte Personen	Verurteilungen	Sämtliche Delikte
2012	32.285	35.541	53.624
2013	31.541	34.424	51.696
2014	30.227	32.980	49.940
2015	29.511	32.118	49.210
2016	27.916	30.450	47.645
2017	28.286	30.746	49.049
2018	27.655	30.157	48.830
Prozentuelle Veränderung zum Vorjahr			
2013	-2,3	-3,1	-3,6
2014	-4,2	-4,2	-3,4
2015	-2,4	-2,6	-1,5
2016	-5,4	-5,2	-3,2
2017	1,3	1,0	2,9
2018	-2,2	-1,9	-0,4
Prozentuelle Veränderung 2012-2018			
2012–2018	-14,3	-15,1	-8,9

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik.

Personen bilden eine weitere Darstellungsebene in der Verurteilungsstatistik. Diese Kennzahl wird seit 2012 ausgewiesen und liefert Informationen darüber, wie viele Personen und wie oft diese in einem Berichtsjahr verurteilt werden. Da knapp ein Zehntel der verurteilten Personen in einem Berichtsjahr mehrfach verurteilt wird oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhält, ist die Zahl der verurteilten Personen etwas niedriger als die Anzahl der Verurteilungen. Die 30.157 Verurteilungen im Jahr 2018 entfielen auf 27.655 Personen.

Nachträgliche Verurteilung

Eine bereits verurteilte Person, die wegen einer anderen Tat verurteilt wird, die aufgrund der Zeit ihrer Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können, erhält eine nachträgliche Verurteilung.

Bis zum Berichtsjahr 2011 wurde in der Statistik pro Verurteilung ein Delikt ausgewiesen. Im Falle mehrerer einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte wurde das strafsatzbestimmende Delikt, d.h. das Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafrahmen, dargestellt. Seit dem Berichtsjahr 2012 ist die Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte möglich. Die Einschränkung auf das „führende Delikt“ fällt damit weg. Im Jahr 2018 lagen den 30.157 Verurteilungen 48.830 Delikte zugrunde. Bei knapp zwei Drittel der Verurteilungen wurde nur ein Delikt abgeurteilt, beim Rest (36,8%) zwei oder mehr Delikte. Durchschnittlich entfielen 1,62 Delikte auf eine Verurteilung bzw. 1,77 Delikte auf eine verurteilte Person. Durch die Verfügbarkeit sämtlicher Delikte ist eine Analyse von Deliktkombinationen möglich. Dabei wird untersucht, wegen welcher Delikte gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden Delikt abgeurteilt wurde (Kapitel 2.3.1).

Von 2017 auf 2018 ist die Zahl der verurteilten Personen (+1,3%), Verurteilungen (+1,0%) und Delikte (+2,9%) leicht angestiegen. Wie in den Jahren zuvor war 2018 die Anzahl der verurteilten Personen, Verurteilungen und Delikte wieder rückläufig. Die Zahl der Verurteilungen ist um 1,9% zurückgegangen, die Zahl der verurteilten Personen nahm um 2,2% ab. Etwas weniger stark sank die Zahl sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte (-0,4%).

2.2 Verurteilte Personen

Erstmals mit dem Berichtsjahr 2012 wurde in der Verurteilungsstatistik die Anzahl der verurteilten Personen nach soziodemographischen Merkmalen veröffentlicht. Davor wurden die Personenmerkmale (Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit) nur auf die Verurteilungen bezogen, was für Zeitreihenvergleiche weiterhin beibehalten wird. Da einige Personen in einem Berichtsjahr mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§31, 40 StGB erhalten, unterscheidet sich die Zahl der verurteilten Personen von der Anzahl der Verurteilungen. Dieses Kapitel beinhaltet soziodemographische Informationen zu den verurteilten Personen. Im Fall mehrerer Verurteilungen einer Person im Jahr 2018 werden die Angaben zur ersten Verurteilung im Berichtsjahr übernommen.

Übersicht 2

Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter zum Tatzeitpunkt und Vorverurteilungen

Merkmale der verurteilten Personen bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt	Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr					
		1		2		3 oder mehr	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Personen insgesamt	27.655	25.420	91,9	1.993	7,2	242	0,9
darunter Personen mit mindestens einer nachträglichen Verurteilung ¹	1.686	616	36,5	895	53,1	175	10,4
Geschlecht							
Männer	23.541	21.551	91,5	1.770	7,5	220	0,9
Frauen	4.114	3.869	94,0	223	5,4	22	0,5
Alter zum Tatzeitpunkt							
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.621	1.309	80,8	252	15,5	60	3,7
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	3.018	2.634	87,3	338	11,2	46	1,5
Erwachsene (21-Jährige und älter)	23.016	21.477	93,3	1.403	6,1	136	0,6
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	15.708	14.774	94,1	855	5,4	79	0,5
Mit Vorverurteilung	11.947	10.646	89,1	1.138	9,5	163	1,4

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. - ¹ Nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB.

Übersicht 2 gibt einen Überblick darüber, wie häufig eine Person im Jahr 2018 rechtskräftig verurteilt wurde. Der Großteil der 27.655 verurteilten Personen (25.420 Personen; 91,9%) wurde im Berichtsjahr 2018 einmal verurteilt. 7,2% wurden zweimal verurteilt und nur ein kleiner Anteil (0,9%) wurde dreimal oder öfter verurteilt, wodurch sich insgesamt 30.157 rechtskräftige Verurteilungen ergeben.

In Übersicht 3 werden die verurteilten Personen im Jahr 2018 nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen dargestellt. Die Ergebnisse in der Tabelle sowie die folgenden Erläuterungen beziehen sich – wie bereits angeführt – auf verurteilte Personen und nicht auf Verurteilungen.

Im Berichtsjahr 2018 waren 94,1% der Verurteilten zum Tatzeitpunkt volljährig. 10,9% (3.018 Personen) fielen in die Kategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige), die mit 1.7.2001 gesetzlich verankert wurde, und 83,2% (23.016 Personen) in die Kategorie „Erwachsene“ (21-Jährige und älter). Die übrigen 5,9% (1.621 Personen) waren zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und 17 Jahre alt.

Übersicht 3 Verurteilte Personen nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen

Merkmale der verurteilten Personen bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt	
	absolut	in %
Personen insgesamt	27.655	100,0
Geschlecht		
Männer	23.541	85,1
Frauen	4.114	14,9
Alter zum Tatzeitpunkt		
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.621	5,9
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	3.018	10,9
Erwachsene (21-Jährige und älter)	23.016	83,2
Alter bei Rechtskraft des Urteils		
14 bis unter 25 Jahre	8.010	29,0
25 bis unter 35 Jahre	8.363	30,2
35 bis unter 45 Jahre	5.585	20,2
45 bis unter 55 Jahre	3.473	12,6
55 bis unter 65 Jahre	1.598	5,8
65 Jahre und älter	626	2,3
Staatsangehörigkeit		
Österreich	15.622	56,5
Nicht-Österreich	12.033	43,5
EU-Staaten ohne Österreich	4.267	15,4
Serbien	1.385	5,0
Afghanistan	996	3,6
Sonstige	5.385	19,5
Vorverurteilung		
Ohne Vorverurteilung	15.708	56,8
Mit Vorverurteilung	11.947	43,2

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018.

Alter zum Tatzeitpunkt

Strafmündig sind alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

In Relation zur jeweiligen Bevölkerungsgruppe gesetzt, zeigt sich die höchste Verurteilenziffer (Anzahl der verurteilten Personen auf je 1.000 strafmündige Personen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe) bei den jungen Erwachsenen (10,68), gefolgt von Jugendlichen (4,72) und Erwachsenen (3,28). Die niedrige Verurteilenziffer der Erwachsenen ist vor allem auf die sinkende Anzahl an Verurteilungen mit zunehmendem Alter zurückzuführen. Während die Verurteilenziffer der 25- bis 34-Jährigen (bezogen auf das Alter bei Rechtskraft des Urteils) mit 6,94 noch höher lag als bei den Jugendlichen (4,72) und die der 35- bis 44-Jährigen bei 4,81 lag, verzeichnete die Verurteilenziffer bei den 55-jährigen und älteren Personen nur mehr einen Wert von 0,78.

Verurteilenziffer

Anzahl der verurteilten Personen bezogen auf je 1.000 strafmündige Personen (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt). Bei der Analyse der Verurteilenziffer muss berücksichtigt werden, dass der Wohnort bzw. Wohnstaat der durch österreichische Gerichte verurteilten Personen nicht bekannt ist.

Aufgegliedert nach dem Geschlecht waren 85,1% der Verurteilten (23.541 Personen) männlich und 14,9% (4.114 Personen) weiblich. Ein ähnliches Verhältnis (6:1) zeigte sich auch anhand der Verurteilenziffer, welche 2018 bei den Männern bei 6,30 und bei den Frauen bei 1,05 lag.

Im Berichtsjahr 2018 hatten 56,5% (15.622 Personen) der Verurteilten die österreichische Staatsangehörigkeit, 43,5% (12.033 Personen) waren fremde Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft. Die Verurteilenziffer nach Staatsangehörigkeit wird nicht ausgewiesen, da für verurteilte Personen ohne Wohnsitz in Österreich die Bezugsgröße

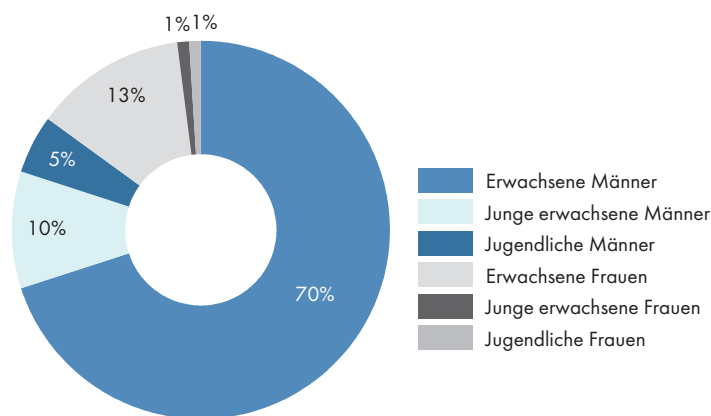
fehlt und so die Kriminalitätsbelastung durch die Wohnbevölkerung mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit deutlich überschätzt werden würde.

Etwas mehr als die Hälfte der verurteilten Personen (56,8%) hatten bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr 2018 keine Vorverurteilung⁴ durch ein österreichisches Gericht. Die anderen 43,2% hatten bereits eine noch nicht getilgte bzw. gelöschte Eintragung im Strafregister. Bei Personen ohne Vorverurteilung war der Anteil derer mit nur einer Verurteilung (94,1%) im Berichtsjahr deutlich höher als bei Personen, die vor 2018 bereits eine aufrechte Eintragung im Strafregister hatten (89,1%, Übersicht 2).

Grafik 4 veranschaulicht die Anteile der verurteilten Personen anhand der Kombination der Merkmale Alter zum Tatzeitpunkt und Geschlecht. Daraus ist ersichtlich, dass vier Fünftel der Verurteilten volljährige Männer waren (70,3% 21-Jährige und älter, 9,6% zwischen 18 und 20 Jahren), gefolgt von volljährigen Frauen (12,9% 21-Jährige und älter, 1,3% 18- bis 20-Jährige). Mit 5,2% war der Anteil der 14- bis 17-jährigen Männer deutlich höher als jener der weiblichen Jugendlichen (0,7%).

Grafik 4

Verurteilte Personen nach Alter zum Tatzeitpunkt¹ und Geschlecht



Insgesamt: 27.655 verurteilte Personen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. - ¹ Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Weitere Daten zu den verurteilten Personen nach soziodemografischen Merkmalen sowie Zeitreihen ab 2012 sind im [Tabellenband](#) (Tabellen P1–P3) dargestellt.

Im Folgenden wird analysiert, wie häufig die im Berichtsjahr 2018 verurteilten Personen nach bestimmten Delikten und Deliktgruppen verurteilt wurden. Üblicherweise werden bei der Darstellung der Ergebnisse strafbare Handlungen auf Ebene der Delikte (alle einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte) oder auf Ebene der Verurteilungen (ein strafsatzbestimmendes Delikt pro Verurteilung) präsentiert. Da aber auf jede verurteilte Person durchschnittlich 1,77 Delikte entfallen, wird bei Betrachtung sämtlicher Delikte die Zahl der verurteilten Personen insgesamt und gegliedert nach Deliktgruppen überschätzt. Indem die Zahl der Personen in Bezug zur Zahl der Delikte gesetzt wird, können die Größenordnungen besser eingeschätzt werden. In Übersicht 4 ist die Anzahl der verurteilten Personen der Anzahl der Delikte nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und ausgewählten Paragrafen und Nebenstrafgesetzen gegenübergestellt. Um das Bild zu vervollständigen, ist auch die Anzahl der Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm angeführt.

⁴ Zum Zeitpunkt des Datenabzugs aus dem Strafregister war keine frühere Verurteilung durch ein österreichisches Gericht eingetragen. Es besteht die Möglichkeit, dass die verurteilten Personen schon einmal verurteilt wurden, diese Verurteilung aber bereits getilgt und aus dem Strafregister gelöscht war. Ausländische Verurteilungen sind nicht berücksichtigt. Bei nachträglichen Verurteilungen wird die „Bezugsverurteilung“ nicht als Vorverurteilung gewertet.

Übersicht 4 Gegenüberstellung von verurteilten Personen, Verurteilungen und sämtlichen Delikten nach Deliktgruppen

Strafbare Handlungen insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten ¹ und ausgewählten §§ des StGB) und nach ausgewählten Nebenstrafgesetzen	Verurteilte Personen	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm	Sämtliche Delikte
Insgesamt	27.655	30.157	48.830
Strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch zusammen	22.980	24.243	37.572
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	7.337	5.790	8.573
darunter Körperverletzung (§ 83 StGB)	4.269	3.030	4.551
Schwangerschaftsabbruch	1	-	1
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	3.183	2.314	3.991
darunter Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	1.747	1.130	1.849
Strafbare Handlungen gegen die Ehre	125	61	126
Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse	9	5	9
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	11.547	10.448	14.814
darunter Sachbeschädigung (§ 125 StGB)	1.887	845	1.940
Diebstahl (§ 127 StGB)	3.456	2.686	3.716
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (§ 130 StGB)	1.694	1.588	1.748
Gemeingefährliche strafbare Handlungen und st.H. gegen die Umwelt	107	87	111
Strafbare Handlungen gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten	12	4	12
Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie	831	780	839
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	732	670	1.317
darunter Vergewaltigung (§ 201 StGB)	109	99	123
Pornographische Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB)	285	222	524
Tierquälerei	98	82	102
Strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit v. Urkunden u. Beweiszeichen	2.348	1.386	2.714
Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln	725	165	765
Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat	1	-	1
Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen	1	1	1
Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt	1.240	930	1.290
Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden	396	257	541
Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege	1.507	1.176	2.229
Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte st.H.	90	83	119
Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes	17	4	17
Strafbare Handlungen nach den Nebenstrafgesetzen zusammen	6.307	5.914	11.258
darunter Finanzstrafgesetz	135	136	268
Fremdenpolizeigesetz 2005	204	195	225
Suchtmittelgesetz	5.096	4.954	9.505
darunter unerlaubter Umgang mit Suchtgiften (§ 27 SMG)	4.194	2.738	6.184
Waffengesetz	917	410	969

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. - St.H. = Strafbare Handlungen. - ¹ Im Berichtsjahr 2018 gab es keine Verurteilungen nach den Abschnitten „Angriffe auf oberste Staatsorgane (249-251)“, „Landesverrat (252-258)“, „Strafbare Handlungen gegen das Bundesheer (259, 260)“, „Störung der Beziehungen zum Ausland (316-320)“ und „Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen (321-321k)“.

Insgesamt 48.830 Delikte lagen den Verurteilungen im Berichtsjahr 2018 zugrunde, die von 27.655 Personen verwirklicht wurden. Beim Großteil der Delikte stimmt die Anzahl relativ gut mit der Anzahl der wegen der jeweiligen Delikte verurteilten Personen überein.

Betrachtet man jedoch die verschiedenen Abschnitte des Strafgesetzbuchs oder die Nebenstrafgesetze, ist die Differenz der verurteilten Personen zu den Delikten deutlich größer (bis zu über 49%). Das lässt sich darauf zurückführen, dass Personen häufig wegen mehrerer Delikte derselben Deliktgruppe verurteilt werden. Beispielsweise gab es 1.317 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die von 732 Personen verwirklicht wurden. Eine ähnlich hohe Differenz zwischen der Anzahl der Delikte und der Anzahl der wegen bestimmter Delikte verurteilten Personen konnte bei Delikten nach dem Suchtmittelgesetz festgestellt werden. Insgesamt wurden 5.096 Personen von österreichischen Gerichten wegen 9.505 Suchtgiftdelikten verurteilt. Bei den 4.954 Verurteilungen, bei denen ein Suchtgiftdelikt strafsatzbestimmend war, gab es über 3.900 Kombinationen mit weiteren Delikten nach dem Suchtmittelgesetz.

Beinahe keine Differenz (1%) zwischen der Anzahl der Personen und der Anzahl der Delikte gab es hingegen bei strafbaren Handlungen gegen Ehe und Familie. 831 Personen wurden wegen 839 Delikten gegen Ehe und Familie – überwiegend wegen der Verletzung der Unterhaltspflicht – verurteilt, von denen der überwiegende Teil auch strafsatzbestimmend (93,0%, 780 Delikte) war. Gering war der Unterschied auch bei strafbaren Handlungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, derentwegen 204 Personen verurteilt wurden. Von den 225 Delikten waren 86,7% (195 Delikte) strafsatzbestimmend.

2.3 Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte

Erstmals mit dem Berichtsjahr 2012 ist eine Ausweisung aller Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, möglich. Die Beschränkung auf das „führende Delikt“ fällt seitdem weg. Im Folgenden werden alle im Jahr 2018 verwirklichten Delikte analysiert. Weitere Informationen zu den Delikten 2018 können auch aus dem [Tabellenband](#) (Tabellen D1–D7) entnommen werden. Vergleiche mit Jahren vor 2012 sind aufgrund der erst im Berichtsjahr 2012 geschaffenen neuen Darstellungsebene nicht möglich.

Übersicht 5

Anzahl der Delikte pro Verurteilung

Anzahl der Verurteilungen	Anzahl der Delikte pro Verurteilung	Anzahl der Delikte
19.053	1	19.053
6.729	2	13.458
2.599	3	7.797
1.013	4	4.052
423	5	2.115
174	6	1.044
89	7	623
43	8	344
18	9	162
8	10	80
1	11	11
4	12	48
1	13	13
1	14	14
0	15	0
1	16	16
30.157		48.830

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. Lesebeispiel: Bei 6.729 Verurteilungen wurden jeweils zwei Delikte abgeurteilt, was 13.458 Delikte ergibt. Insgesamt lagen bei 30.157 Verurteilungen 48.830 Delikte zugrunde.

Im Berichtsjahr 2018 entfielen auf 30.157 rechtskräftige Verurteilungen 48.830 Delikte. Übersicht 5 bietet einen Überblick über die Anzahl der Delikte pro Verurteilung. Daraus ist ersichtlich, dass bei knapp zwei Drittel der Verurteilungen (63,2%; 19.053 Verurteilungen) nur ein Delikt zugrunde lag. Bei gut einem Fünftel der Verurteilungen (22,3%) wurden zwei Delikte abgeurteilt und bei den restlichen 14,5% waren es drei oder mehr Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen.

Aufgegliedert nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und nach den Nebenstrafgesetzen gab es im Berichtsjahr 2018 die meisten Delikte wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen (14.814 Delikte; 30,3%), gefolgt von strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (9.505 Delikte; 19,5%) und strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (8.573 Delikte; 17,6%). Die Delikte nach diesen drei Untergruppen machten über zwei Drittel aller Delikte aus, wie in Grafik 5 veranschaulicht wird.

Nach dem sechsten Abschnitt des besonderen Teils des StGB „Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“ wurden 14.814 Delikte erfasst. Eine Aufgliederung nach Delikten ist in Grafik 6 dargestellt. Nicht ganz drei Viertel aller Delikte nach diesem Abschnitt (10.448 Delikte) waren strafsatzbestimmend. Diebstahlsdelikte (§§ 127-131 StGB; 6.977 Delikte; 47,1%) waren mit beinahe der Hälfte aller

Delikte gegen fremdes Vermögen die häufigsten Delikte dieser Gruppe, gefolgt von Betrug (§§ 146-148 StGB; 1.748 Delikte; 16,9%), Sachbeschädigung (§§ 125-126 StGB; 2.154 Delikte; 14,5%) und Raub (§§ 142-143 StGB; 681 Delikte; 4,6%).

Grafik 5

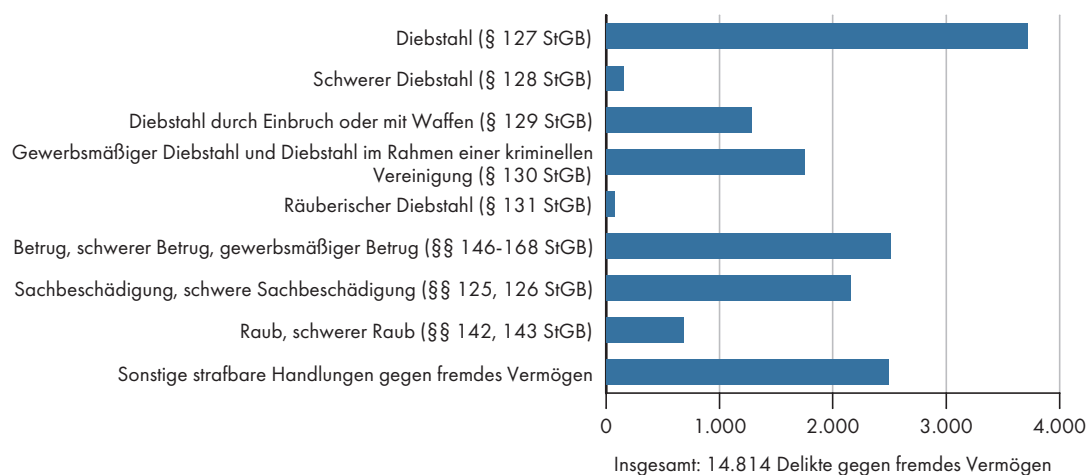
Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Deliktgruppen



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018.

Grafik 6

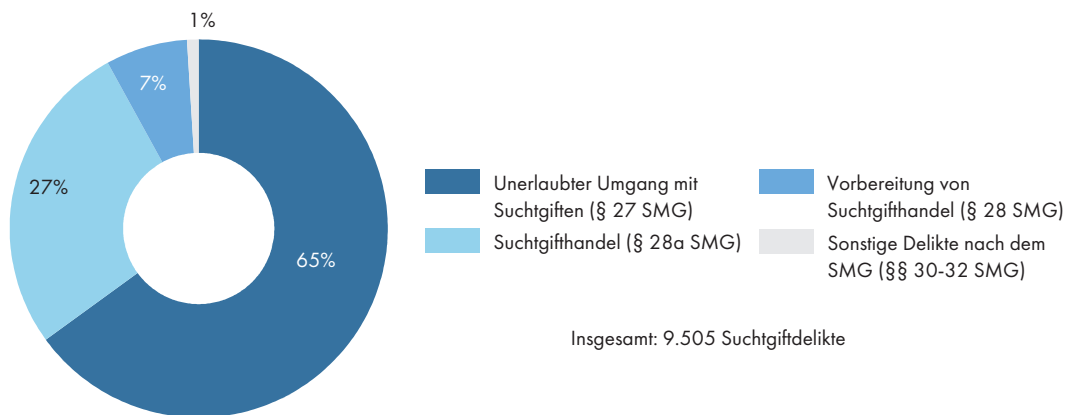
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (sämtliche Delikte)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018.

Gegliedert nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und den Nebenstrafgesetzen stellen Drogen- delikte die zweitgrößte Gruppe dar. Im Jahr 2018 waren 4.954 Verurteilungen laut „führendem Delikt“ dem Suchtmittelgesetz zugeordnet. Insgesamt verurteilten die österreichischen Gerichte wegen 9.505 Delikten nach dem Suchtmittelgesetz. Knapp zwei Drittel aller Suchtgiftdelikte waren auf den unerlaubten Umgang mit Suchtgiften (6.184 Delikte; 65,1%) zurückzuführen (Grafik 7). Ungefähr ein Drittel (34,1%) betraf den Suchtgifthandel bzw. dessen Vorbereitung (2.557 Delikte bzw. 683 Delikte). 0,9% entfielen auf gerichtliche Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe (§§ 30-31a SMG; 81 Delikte). Neben den Delikten nach dem Suchtmittelgesetz wurden im Jahr 2018 33 Delikte nach § 4 des Neue- Psychoaktive-Substanzen-Gesetzes erfasst; darunter waren 3 strafsatzbestimmend.

Grafik 7

Strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (sämtliche Delikte)

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. - SMG = Suchtmittelgesetz.

Wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben wurden im Jahr 2018 8.573 Delikte erfasst. Bei über zwei Drittel dieser Delikte war ein Paragraph strafsatzbestimmend (5.790 strafsatzbestimmende Delikte). In diesem Abschnitt waren die meisten Delikte auf das Delikt Körperverletzung (4.551 Delikte; 53,1%) zurückzuführen. Dies ist gleichzeitig jener Paragraph des StGB, nach dem es im Jahr 2018 die meisten verwirklichten Delikte gab. 22,5% der Delikte gegen Leib und Leben waren schwere Körperverletzungsdelikte (§§84-87 StGB; 1.925 Delikte), gefolgt von fahrlässiger Körperverletzung (1.245 Delikte; 14,5%) und der Gefährdung der körperlichen Sicherheit (384 Delikte; 4,5%). Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§75-79 StGB) gab es 89 Delikte (1,0%), darunter 36 vollendete Morde.

8,2% sämtlicher Delikte im Jahr 2018 entfielen auf strafbare Handlungen gegen die Freiheit (3.991 Delikte); nicht ganz zwei Drittel (58,0%) waren strafsatzbestimmend. Beinahe die Hälfte aller Delikte gegen die Freiheit war auf § 107 StGB „Gefährliche Drohung“ (1.849 Delikte; 46,3%) zurückzuführen, gefolgt von Nötigung und schwerer Nötigung (1.614 Delikte; 40,4%). Nach dem im Jahr 2006 neu eingeführten § 107a StGB „Beharrliche Verfolgung“ (umgangssprachlich auch als „Stalking“ bezeichnet) gab es 180 Delikte. Nach dem im Jahr 2009 eingeführten § 107b StGB, der fortgesetzte Gewaltausübung strenger unter Strafe stellt, wurden 134 Delikte (mit-)abgeurteilt. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 traten im dritten Abschnitt des StGB (Strafbare Handlungen gegen die Freiheit) zwei neue Paragraphen mit 1.1.2016 in Kraft. Zwangsheirat, die zuvor unter § 106 StGB „Schwere Nötigung“ abgedeckt war, ist nun unter § 106a StGB als eigenständiger Paragraph formuliert. Mit § 107c StGB wurde „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ eingeführt. Im Berichtsjahr 2018 gab es nach § 106a StGB zwei, nach § 107c StGB zehn Delikte.

Auf die restlichen Abschnitte des Strafgesetzbuchs und die Nebenstrafgesetze entfielen jeweils nicht mehr als sechs Prozent der Delikte insgesamt.

Wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wurden im Jahr 2018 1.317 Delikte erfasst, was 2,7% an allen Delikten ausmachte. Über ein Drittel (524 Delikte; 39,8%) der Delikte nach diesem Abschnitt waren auf § 207a StGB „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ zurückzuführen. Wegen Vergewaltigung (9,3%) wurden 123 Schuldsprüche ausgesprochen, wegen sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 207 StGB) bzw. Jugendlichen (§ 207b StGB) waren es 114 bzw. sieben Schuldsprüche (zusammen 9,2%). Weitere 176 Delikte gab es wegen sexueller Belästigung und öffentlicher geschlechtlicher Handlungen (13,4%), gefolgt von 110 Delikten wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (8,4%). Nach dem mit 1.1.2016 eingeführten § 205a StGB „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ wurden 12 Delikte (mit-)abgeurteilt.

In den letzten Jahren stark geschwankt sind Delikte gegen das Fremdenpolizeigesetz 2005. Die Zahl der Delikte hat sich von 263 Delikten im Jahr 2014 auf 786 Delikte im Jahr 2015 beinahe verdreifacht. Im Jahr 2016 ist die Zahl auf 446 Delikte zurückgegangen. 2018 (225 Delikte) waren es erstmals wieder weniger Delikte als 2014. Mehr als die Hälfte der 195 im Jahr 2018 wegen strafbarer Handlungen nach dem Fremdenpolizeigesetz verurteilten Personen wurde wegen Schlepperei (100 Personen; 51,3%) verurteilt.

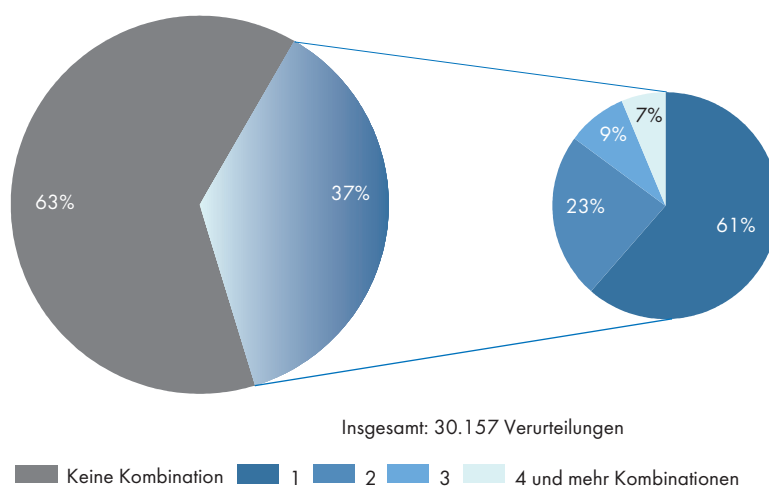
2.3.1 Deliktkombinationen

Seit mit dem Berichtsjahr 2012 die Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte möglich ist, kann nicht nur Auskunft über die Anzahl sämtlicher Delikte gegeben werden, sondern auch darüber, welche Delikte bei einer Verurteilung gemeinsam abgeurteilt werden. Die Darstellung der Kombinationen von Delikten, die von einer Person begangen wurden und die gemeinsam bei einer Verurteilung abgeurteilt werden, stellt eine bedeutende Erweiterung der Analysemöglichkeiten zur Verurteilungsstatistik dar. Im Folgenden werden Deliktkombinationen definiert als Kombinationen des strafsatzbestimmenden Delikts mit weiteren Delikten, die einer Verurteilung zugrunde lagen.

Wie in Grafik 8 dargestellt ist, wird beim überwiegenden Teil der im Jahr 2018 rechtskräftig gewordenen Verurteilungen (63,2%) ein einziges Delikt abgeurteilt. Somit bleiben 11.104 Verurteilungen (36,8%), bei denen die Kombinationen des strafsatzbestimmenden Delikts mit gemeinsam abgeurteilten Delikten analysiert werden können. Beim Großteil (60,6%) der Verurteilungen mit mehreren Delikten pro Verurteilung wurden zwei Delikte abgeurteilt (= eine Deliktkombination), bei 23,4% gab es zwei Deliktkombinationen und bei 9,1% drei Kombinationen. Verurteilungen mit mehr als vier Delikten (= vier oder mehr Kombinationen mit dem strafsatzbestimmenden Delikt) kamen selten (6,9%) vor.

Grafik 8

Verurteilungen nach Anzahl der Deliktkombinationen¹



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. - ¹ Kombinationen des strafsatzbestimmenden Delikts mit weiteren Delikten einer Verurteilung.

In Übersicht 6 sind die Verurteilungen insgesamt, mit und ohne Deliktkombinationen – gegliedert nach strafsatzbestimmenden Normen – dargestellt. In Übersicht 7 sind die Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit weiteren strafbaren Handlungen nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und der Nebenstrafgesetze angeführt. Da bei über einem Drittel der Verurteilungen mit mehreren Delikten mehr als zwei Delikte abgeurteilt wurden, liegt die Anzahl der Deliktkombinationen (18.673) deutlich höher als die Anzahl der Verurteilungen mit Deliktkombinationen (11.104).

Übersicht 6

Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen

Strafsatzbestimmende Norm: Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten ¹ und darunter ausgewählten §§ des StGB) und nach ausgewählten Nebenstrafgesetzen	Verurteilungen insgesamt	Verurteilungen ohne weitere Delikte	Verurteilungen mit Deliktkombinationen
Insgesamt	30.157	19.053	11.104
Strafgesetzbuch zusammen	24.243	16.330	7.913
St.H. gegen Leib und Leben	5.790	4.262	1.528
darunter Körperverletzung (§ 83 StGB)	3.030	2.432	598
St.H. gegen die Freiheit	1.314	1.100	214
darunter Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	1.130	612	518
St.H. gegen die Ehre	61	59	2
Verletzungen d. Privatsphäre u. bestimmter Berufsheimnisse	5	5	-
St.H. gegen fremdes Vermögen	10.448	7.878	2.570
darunter Sachbeschädigung (§ 125 StGB)	845	761	84
Diebstahl (§ 127 StGB)	2.686	2.464	222
Gewerbsmäßiger Diebstahl u. Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (§ 130 StGB)	1.588	1.025	563
Gemeingefährliche st.H. u. st.H. gegen die Umwelt	87	48	39
St.H. gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten	4	4	-
St.H. gegen Ehe und Familie	780	755	25
St.H. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	670	309	361
Tierquälerei	82	63	19
St.H. gegen die Zuverlässigkeit v. Urkunden u. Beweiszeichen	1.386	920	466
St.H. gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln	165	36	129
St.H. bei Wahlen und Volksabstimmungen	1	-	1
St.H. gegen die Staatsgewalt	930	257	673
St.H. gegen den öffentlichen Frieden	257	127	130
St.H. gegen die Rechtspflege	1.176	471	705
St. Verletzungen d. Amtspflicht, Korruption u. verwandte st.H.	83	33	50
Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes	4	3	1
Nebenstrafgesetze zusammen	5.914	2.723	3.191
darunter Finanzstrafgesetz	136	61	75
Fremdenpolizeigesetz 2005	195	133	62
Suchtmittelgesetz	4.954	2.038	2.916
darunter Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften (§ 27 SMG)	2.738	1.626	1.112
Waffengesetz	410	314	96
Sonstige Nebenstrafgesetze	219	177	42

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. - St.H. = Strafbare Handlungen. - ¹ Im Berichtsjahr 2018 gab es keine Verurteilungen nach den Abschnitten „Angriffe auf oberste Staatsorgane (249-251)“, „Landesverrat (252-258)“, „Strafbare Handlungen gegen das Bundesheer (259, 260)“, „Störung der Beziehungen zum Ausland (316-320)“ und „Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen (321-321k)“.

Deliktkombinationen

Bei der Analyse der Deliktkombinationen ist zu beachten, dass es sich hier um bei einer Verurteilung gemeinsam abgeurteilte Delikte handelt, unabhängig davon, ob die Delikte bei einer oder bei mehreren Tathandlungen begangen wurden.

Die meisten Verurteilungen gab es im Berichtsjahr 2018 wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen. Von den 10.448 Verurteilungen, bei denen ein Delikt gegen fremdes Vermögen strafsatzbestimmend war, wurden beim Großteil (7.878 Verurteilungen; 75,4%) keine weiteren Delikte abgeurteilt. Bei den 4.687 Deliktkombinationen waren Kombinationen mit einem Delikt aus derselben Gruppe (43,8%) am häufigsten, gefolgt von Delikten gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (16,2%) und gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, -zeichen und unbaren Zahlungsmitteln (9,6%).

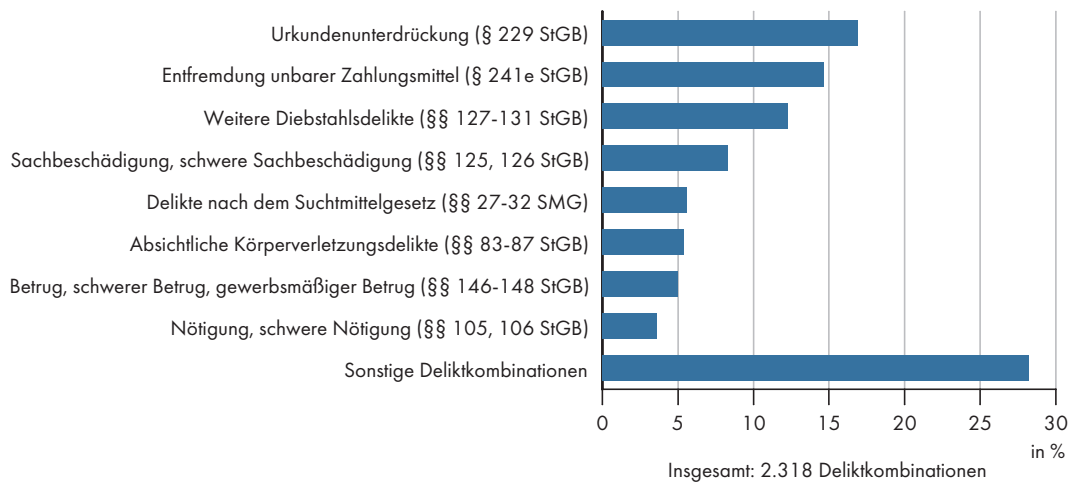
Übersicht 7 Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen

Strafsatzbestimmende Norm: Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und darunter ausgewählten §§ des StGB) und nach ausgewählten Nebenstrafgesetzen	Deliktkombinationen zusammen ¹	Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit strafbaren Handlungen gegen/nach ...										
		Leib und Leben	die Freiheit	fremdes Vermögen	die sexuelle Integrität u. Selbstbestimmung	die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweis- zeichen	die Sicherheit des Ver- kehrs mit Geld etc. ²	die Rechtspflege	sonstigen Abschnitten nach dem Strafgesetz- buch	dem Suchtmittelgesetz	dem Waffengesetz	sonstigen Nebenstraf- gesetzen
		in %										
Insgesamt	18.673	15,0	9,0	23,6	3,5	7,0	3,2	5,6	4,5	24,4	3,0	1,3
Strafgesetzbuch zusammen	13.414	20,1	11,8	30,4	4,8	8,7	4,2	7,3	5,8	4,0	2,5	0,3
St.H. gegen Leib und Leben	2.331	32,3	16,4	27,2	0,5	2,4	0,6	2,7	10,8	3,7	3,3	0,2
darunter Körperverletzung (§ 83 StGB)	783	15,1	10,0	50,3	1,4	4,6	1,1	2,0	5,1	4,3	5,7	0,3
St.H. gegen die Freiheit	2.005	38,5	25,6	22,4	0,7	2,0	0,3	1,7	2,5	2,4	3,7	0,1
darunter Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	789	40,7	23,6	23,7	0,3	1,3	0,3	1,1	2,3	1,3	5,6	-
St.H. gegen die Ehre	2	-	-	50,0	-	-	-	-	50,0	-	-	-
St.H. gegen fremdes Vermögen	4.687	6,9	7,0	43,8	0,6	16,2	9,6	3,9	4,0	5,0	2,5	0,4
darunter Sachbeschädigung (§ 125 StGB)	106	18,9	0,9	58,5	2,8	0,9	0,9	0,9	5,7	3,8	4,7	1,9
Diebstahl (§ 127 StGB)	262	3,8	0,8	69,8	1,1	4,2	1,5	1,1	2,3	13,7	1,1	0,4
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (§ 130 StGB)	1.150	4,5	4,8	29,2	0,3	27,6	21,6	2,8	3,2	3,1	2,5	0,3
Gemeingefährliche st.H. und st.H. gegen die Umwelt	67	19,4	7,5	49,3	1,5	3,0	-	6,0	9,0	4,5	-	-
St.H. gegen Ehe und Familie	38	7,9	2,6	55,3	2,6	5,3	2,6	-	7,9	10,5	5,3	-
St.H. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	758	4,9	11,9	4,0	75,1	0,4	0,3	0,7	0,7	1,2	0,9	0,1
Tierquälerei	24	8,3	25,0	37,5	-	-	-	8,3	20,8	-	-	-
St.H. gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen	695	4,0	1,3	42,3	-	29,6	10,6	2,6	2,7	4,2	2,0	0,6
St.H. gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln	251	3,2	2,4	63,3	-	17,1	6,0	1,2	0,4	3,2	3,2	-
St.H. bei Wahlen und Volksabstimmungen	1	-	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
St.H. gegen die Staatsgewalt	1.226	52,6	13,7	17,2	0,5	1,7	0,2	2,5	5,4	4,6	1,4	0,1
St.H. gegen den öffentlichen Frieden	228	18,0	4,8	9,6	1,3	3,5	-	0,9	58,3	1,3	1,8	0,4
St.H. gegen die Rechtspflege	1.027	7,4	5,0	14,4	0,2	2,3	0,2	61,2	1,9	5,6	1,5	0,3
Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte st.H.	73	1,4	17,8	12,3	5,5	9,6	-	9,6	42,5	-	1,4	-
Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes	1	-	-	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-
Nebenstrafgesetze zusammen	5.259	1,9	1,8	6,3	0,2	2,7	0,6	1,3	1,1	76,3	4,1	3,8
darunter Finanzstrafgesetz	141	-	-	6,4	-	0,7	-	0,7	-	-	-	92,2
Fremdenpolizeigesetz 2005	101	2,0	2,0	6,9	-	51,5	1,0	8,9	1,0	5,9	-	20,8
Suchtmittelgesetz	4.803	1,8	1,6	5,2	0,1	1,6	0,6	1,1	0,9	82,6	3,7	0,8
darunter Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften (§ 27 SMG)	1.552	2,2	1,8	7,5	0,3	0,8	0,3	0,8	0,6	83,6	1,9	0,3
Waffengesetz	140	10,0	4,3	40,0	-	3,6	-	-	0,7	22,9	17,9	0,7
Sonstige Nebenstrafgesetze	74	1,4	14,9	9,5	2,7	4,1	1,4	2,7	16,2	10,8	21,6	14,9

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. - St.H. = Strafbare Handlungen. - ¹ Da es pro Verurteilung mehrere Deliktkombinationen geben kann (strafsatzbestimmende Norm + mehr als ein weiteres Delikt), ist die Anzahl der Deliktkombinationen höher als die Anzahl der Verurteilungen mit Deliktkombinationen. - ² Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln.

Innerhalb der Gruppe der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen waren Diebstahlsdelikte (§§ 127–131 StGB; 5.594 Verurteilungen) die häufigsten strafsatzbestimmenden Delikte. Bei über einem Fünftel dieser Verurteilungen (1.253 Verurteilungen) gab es insgesamt 2.318 Deliktkombinationen. In Grafik 9 ist dargestellt, mit welchen Delikten Diebstahlsdelikte am öftesten abgeurteilt wurden.

Grafik 9

Deliktkombinationen¹ mit Diebstahlsdelikten (§§ 127–131 StGB)

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. - ¹ Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit weiteren strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und den Nebenstrafgesetzen.

Am häufigsten wurden strafsatzbestimmende Diebstahlsdelikte in Kombination mit Urkundenunterdrückung (19,6%; 392 Kombinationen) und Entfremdung unbarer Zahlungsmittel (14,7%; 340 Kombinationen) abgeurteilt. Dabei handelte es sich in der Regel um Fälle von Taschendiebstahl, wenn sich beispielsweise in der gestohlenen Brieftasche neben Bargeld auch ein Personalausweis bzw. eine Bankomatkarte befanden. Häufig gab es auch Kombinationen mit weiteren Diebstahlsdelikten (12,3%), gefolgt von Sachbeschädigung/schwerer Sachbeschädigung (§§ 125, 126 StGB; 8,3%) und Suchtgiftdelikten (5,6%).

Das Suchtmittelgesetz stellte die zweithäufigste Gruppe an Verurteilungen im Berichtsjahr 2018 dar. Insgesamt war bei 4.954 Verurteilungen ein Suchtgiftdelikt strafsatzbestimmend, wobei 2.038 Verurteilungen (41,1%) keine weiteren Delikte aufwiesen. Kombinationen bei einer Verurteilung gab es überwiegend nur mit weiteren Suchtmitteldelikten (82,6%), mit großem Abstand gefolgt von Delikten gegen fremdes Vermögen (5,2%) und gegen das Waffengesetz (3,7%; 177 Kombinationen). Wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (§27 SMG) gab es 2.738 Verurteilungen, was somit den größten Anteil der Suchtmitteldelikte ausmachte. 1.277 Kombinationen bzw. gut vier Fünftel aller 1.552 Kombinationen des §27 SMG gab es mit weiteren Delikten nach diesem Paragraph. Vergleichsweise selten waren Kombinationen mit Delikten des Strafgesetzbuchs. 59-mal trat bei Verurteilungen, bei denen §27 SMG strafsatzbestimmend war, eine Kombination mit Diebstahl (3,8%) auf. Ein Verstoß gegen das Waffengesetz wurde 29-mal (1,9%) gemeinsam mit §27 SMG (strafsatzbestimmend) abgeurteilt (siehe Grafik 10).

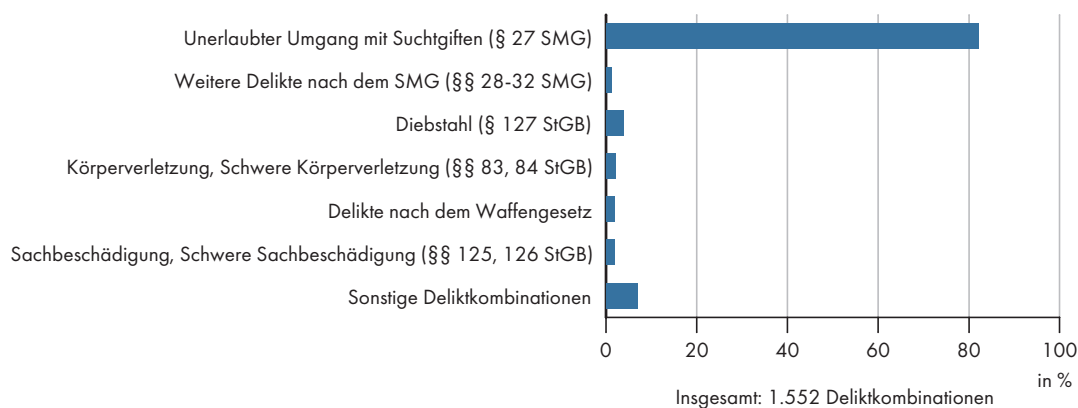
Die Gruppe mit den dritthäufigsten Verurteilungen im Jahr 2018 stellten strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (5.790 Verurteilungen) dar. In 73,6% der Fälle wurde ein Delikt in dieser Gruppe alleine abgeurteilt. Die meisten Kombinationen gab es mit weiteren Delikten gegen Leib und Leben (32,3%), gegen fremdes Vermögen (27,2%) und gegen die Freiheit (16,4%). Körperverletzung – §83 StGB – war in der Gruppe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, aber auch insgesamt, mit 3.030 Verurteilungen das häufigste strafsatzbestimmende Delikt. In 80,3% der Verurteilungen, bei denen §83 StGB strafsatzbestimmend war, gab es keine Deliktkombinationen. Bei den übrigen 598 Verurteilungen wurden insgesamt 783 Deliktkombinationen festgestellt. Sehr häufig verurteilten österreichische Gerichte bei Verurteilungen, bei denen §83 StGB strafsatzbestimmend war, auch wegen Sachbeschädigung (244 Kombinationen; 31,2%), wegen Diebstahls (§127 StGB; 86 Kombinationen) und wegen Delikten nach dem Waffengesetz (§50 WaffG; 45 Kombinationen; 5,7%).

Das zweithäufigste Nebenstrafgesetz, bei dem im Berichtsjahr 2018 Delikte strafsatzbestimmend waren, war das Waffengesetz (410 Verurteilungen). Nach §50 WaffG wurde bei 96 Verurteilungen (23,4%) gemeinsam mit anderen Delikten abgeurteilt. Bei insgesamt 140 Deliktkombinationen gab es

u.a. 32 Kombination von einem strafsatzbestimmenden Delikt nach dem Waffengesetz mit einer strafbaren Handlung nach dem Suchtmittelgesetz, 26 Kombinationen mit Delikten wegen Diebstahls (§ 127 StGB) und 25 Kombinationen mit weiteren Delikten gegen das Waffengesetz.

Grafik 10

Deliktkombinationen¹ mit § 27 SMG „Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften“



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018 - ¹ Deliktombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit weiteren strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und den Nebenstrafgesetzen.

2.3.2 Sämtliche Delikte nach Personengruppen

Im Folgenden werden die Häufigkeiten von Delikten nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit der Delinquenten für das Berichtsjahr 2018 dargestellt. Auch in diesem Kapitel wird nicht das „führende Delikt“ einer Verurteilung ausgewiesen, sondern es werden alle Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, dargestellt. Grafik 11 zeigt Unterschiede zwischen den Gruppen auf. Jahresergebnisse nach allen Abschnitten des StGB und ausgewählten Paragrafen und Nebenstrafgesetzen sowie nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit sind im [Tabellenband](#) (Tabellen D1 bis D7) dargestellt.

Die meisten Delikte im Berichtsjahr 2018 waren strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (14.814 Delikte). Beinahe jedes zweite Delikt (43,8%; 2.857 Delikte), dessentwegen eine Frau verurteilt wurde, war ein Vermögensdelikt. Bei Männern war es etwa jedes vierte Delikt (28,2%; 11.957 Delikte). Frauen (insgesamt 13,4% aller Delikte wurden von Frauen begangen) wurden beispielsweise wegen § 127 StGB „Diebstahl“ (31,7%) und §§ 146-148 StGB „Betrug“ (24,3%) im Vergleich zu Männern überdurchschnittlich oft verurteilt. Hingegen wurden wegen Delikten wie dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen (96,9%), Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (93,5%) sowie Raub und schwerem Raub (§§ 142, 143 StGB; 92,5%) überwiegend Männer verurteilt (insgesamt wurden bei 86,6% aller Delikte Männer verurteilt).

Die zweithäufigste Deliktgruppe stellten bei Männern Drogendelikte; bei den Frauen war dies die drittgrößte Gruppe. Bei Männern machte der Anteil dieser Gruppe 20,8% an allen Delikten aus, bei Frauen 11,0%.

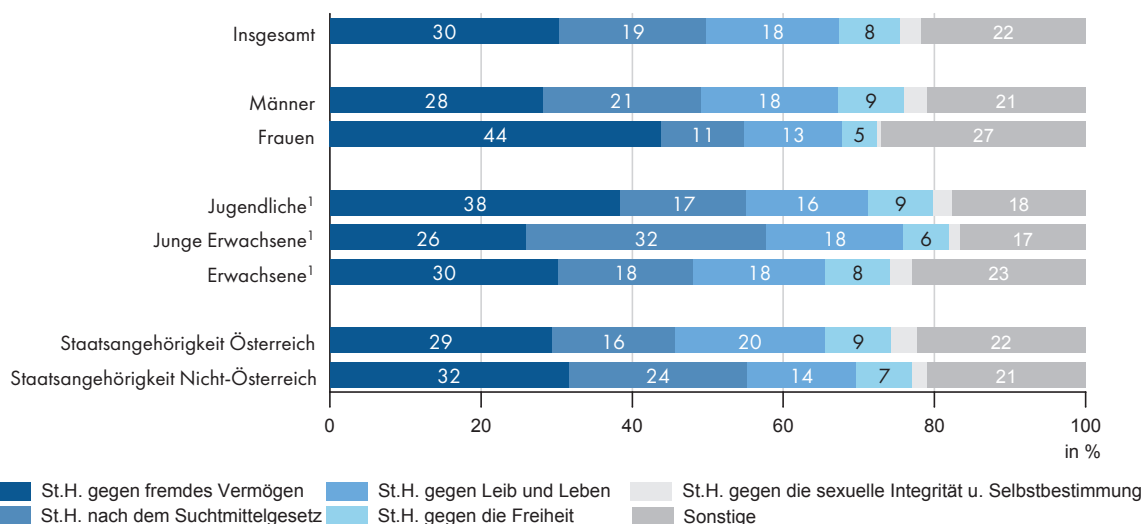
Die drittgrößte Gruppe bei den Männern stellten strafbare Handlungen gegen Leib und Leben dar; bei den Frauen war dies die zweitgrößte Gruppe. Beinahe jedes fünfte Delikt (18,3%), dessentwegen ein Mann verurteilt wurde, war ein Delikt gegen Leib und Leben. Bei Frauen war der Anteil an Delikten in dieser Gruppe viel geringer (13,0%). Vorsätzliche Tötungs- und Körperverletzungsdelikte sowie Raufhandel betrafen hauptsächlich Männer.

Gemessen an den Delikten der Männer und Frauen war auch der Anteil der Delikte gegen die Freiheit bei den männlichen Verurteilten (8,7%) deutlich höher als bei den weiblichen Verurteilten (4,6%;

Grafik 11). Beinahe ausschließlich Männer wurden wegen gefährlicher Drohung (93,4%; 1.727 Delikte) verurteilt. Auch wegen fortgesetzter Gewaltausübung (93,3%; 125 Delikte) sowie Nötigung und schwerer Nötigung (92,7%; 1.496 Delikte) wurden überwiegend Männer verurteilt.

Grafik 11

Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Personengruppen und Deliktgruppen



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. - St.H. = Strafbare Handlungen. - ¹ Alter zum Tatzeitpunkt. Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Der hohe Männeranteil galt außerdem für Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei 97,0% der 1.317 Sittlichkeitsdelikte waren die Verurteilten männlich. Ähnlich hoch (94,9%) war der Anteil der Männer bei Delikten gegen das Waffengesetz. Beinahe ausschließlich Männer wurden wegen strafbarer Handlungen gegen Ehe und Familie (92,8%; 779 Delikte) verurteilt. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um die Verletzung der Unterhaltspflicht. Frauen (insgesamt 13,4%) wurden hingegen überdurchschnittlich häufig wegen Delikten gegen die Rechtspflege (32,6%; 726 Delikte) und die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln (20,3%; 155 Delikte) verurteilt. Verhältnismäßig viele Delikte wegen Verleumdung (38,0%) und falscher Beweisaussage (36,6%) wurden von Frauen begangen.

Auch altersspezifische Unterschiede in der Häufigkeit der Delikte waren im Berichtsjahr 2018 zu beobachten. Beinahe zwei Fünftel (38,5%) aller Delikte, derentwegen Jugendliche verurteilt wurden, waren strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen. Der Anteil dieser Deliktgruppe an den Gesamtdelikten war bei den anderen Altersgruppen geringer. Etwa jedes vierte bzw. dritte Delikt (26,0% bzw. 30,2%), dessentwegen junge Erwachsene und Erwachsene verurteilt wurden, war ein Vermögensdelikt. Die zum Tatzeitpunkt 14- bis 17-Jährigen (insgesamt 7,7% der Delikte wurden von Jugendlichen verwirklicht) wurden überdurchschnittlich oft wegen Raubes und schweren Raubes (§§ 142-143 StGB; 35,2%; 240 Delikte), unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (27,5%) und Diebstahls durch Einbruch (19,9%; 255 Delikte) verurteilt.

Den größten Anteil an Delikten gegen das Suchtmittelgesetz gemessen an allen Delikten der jeweiligen Alterskategorie hatten junge Erwachsene (31,7%). Etwa halb so groß war der Anteil an Drogendelikten bei den Jugendlichen (16,6%). Bei den Erwachsenen lag der Anteil bei 17,8% (Grafik 11).

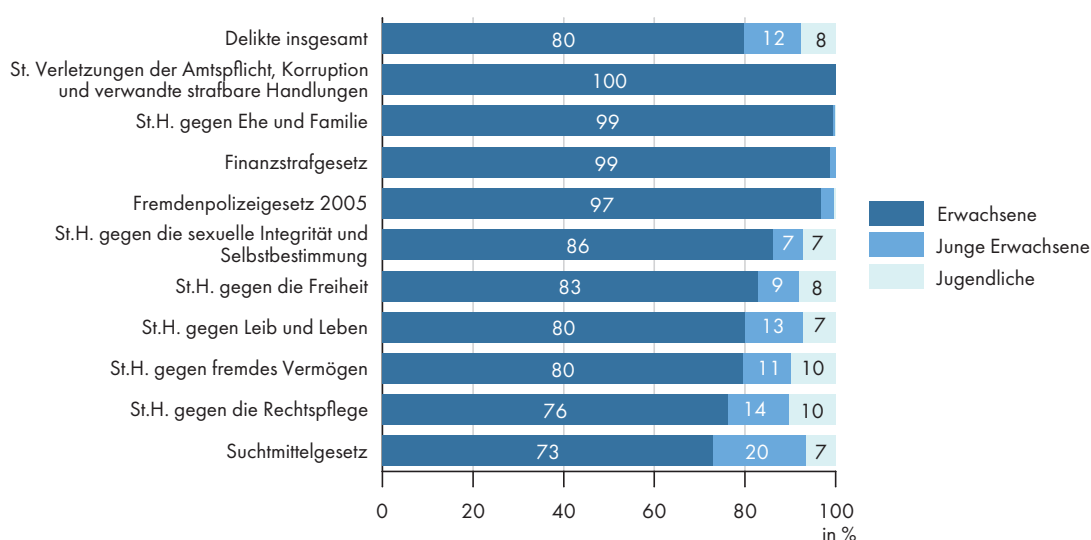
Der Anteil der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben gemessen an allen Delikten der jeweiligen Alterskategorie war im Vergleich zu den Jugendlichen (16,2%) und Erwachsenen (17,6%) bei den

jungen Erwachsenen (18,2%) höher. Dies war vor allem auf erhöhte Anteile an vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten und Raufhandel bei den jungen Erwachsenen zurückzuführen.

Wie in Grafik 12 veranschaulicht wird, waren u. a. bei strafbaren Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandten strafbaren Handlungen (100%; 119 Delikte) und bei den strafbaren Handlungen gegen Ehe und Familie (99,4%; 834 Delikte) die Verurteilten zum Tatzeitpunkt (beinahe) ausschließlich 21 Jahre oder älter. Junge Erwachsene (insgesamt 12,5% an allen Delikten) wurden überdurchschnittlich oft wegen Delikten gegen das Suchtmittelgesetz (20,4%) und gegen die Rechtspflege (13,5%) verurteilt.

Grafik 12

Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach ausgewählten Deliktgruppen und Alter zum Tatzeitpunkt¹



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. - St.H. = Strafbare Handlungen. - ¹ Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Unterschiede gab es in den Häufigkeiten bestimmter Deliktgruppen zwischen österreichischen und nicht-österreichischen Staatsangehörigen. 31,6% aller Delikte von Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit bezogen sich auf die Deliktgruppe „Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“, während der Anteil dieser Gruppe bei den österreichischen Staatsangehörigen etwas weniger (29,4%) ausmachte (Grafik 11). In diesem Abschnitt des StGB wurden überdurchschnittlich häufig nicht-österreichische Staatsangehörige (insgesamt 43,8%) wegen der §§ 142 und 143 StGB „Raub“ und „schwerer Raub“ (60,4%; 411 Delikte), wegen Hehlerei (55,8%) und wegen Diebstahlsdelikten (§§ 127-131 StGB; 55,2%) verurteilt.

Die zweitgrößte Deliktgruppe stellten für österreichische Staatsangehörige strafbare Handlungen gegen Leib und Leben dar. Während jedes fünfte Delikt (20,0%), das von österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen begangen wurde, ein Delikt gegen Leib und Leben war, lag der Anteil der Delikte gegen Leib und Leben bei den nicht-österreichischen Staatsangehörigen bei 14,4%. In diesem Abschnitt waren österreichische Staatsangehörige (insgesamt 56,2%) bei den fahrlässigen Tötungsdelikten nach §§ 80 und 81 StGB (78,5%) und beim Delikt „Fahrlässige Körperverletzung“ (76,5%) und stark überrepräsentiert.

Suchtmitteldelikte stellten bei ausländischen Staatsangehörigen einen deutlich höheren Anteil (23,6%) dar als bei österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen (16,2%). Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung machten bei österreichischen Staatsangehörigen

3,3% und bei nicht-österreichischen Staatsangehörigen 1,9% an den Gesamtdelikten der jeweiligen verurteilten Bevölkerungsgruppe aus. Stark überrepräsentiert waren Verurteilte mit österreichischer Staatsangehörigkeit (insgesamt 56,2%) wegen sexuellen bzw. schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§§206 und 207 StGB; 81,7%; 183 Delikte) und wegen pornographischer Darstellungen Minderjähriger (77,3%; 405 Delikte).

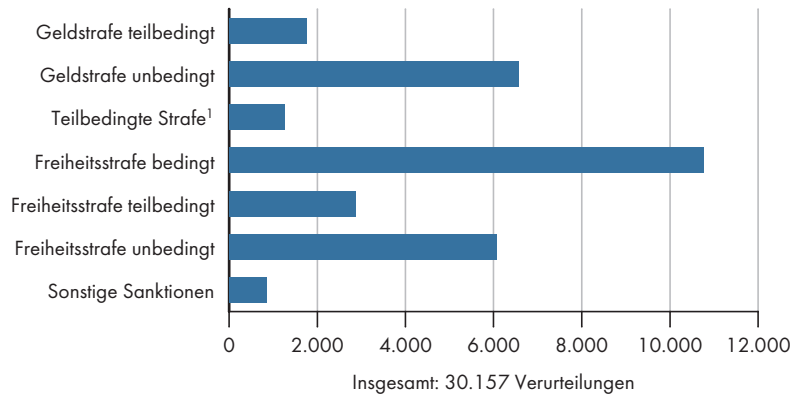
2.4 Sanktionen

Im folgenden Abschnitt wird ein Überblick über die Strafenpraxis in Österreich gegeben. Anhand der Strafarten und der Strafdauer werden die Sanktionen für gerichtlich strafbare Handlungen analysiert. Für jede Verurteilung, die im Berichtsjahr Rechtskraft erlangt hat, wird die vom Gericht verhängte Strafe ausgewiesen. Inkludiert sind hier auch die Strafen bei nachträglichen Verurteilungen nach §§31, 40 StGB. Wurde neben einer Strafe auch eine Unterbringung in einer Anstalt nach §§21 Abs.2 – 23 StGB angeordnet, so werden diese Sanktionen ebenso wie Bewährungshilfeanordnungen als ergänzende Maßnahmen dargestellt. Bei der Darstellung der Strafenpraxis kann nicht auf die besonderen Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie weitere Umstände, die bei der Festlegung der Strafe berücksichtigt wurden, eingegangen werden. Hierzu gibt es keine Informationen im Strafregister.

In Grafik 13 ist ein Überblick über die Strafarten gegeben. Im Jahr 2018 wurde bei beinahe zwei Drittel aller Verurteilungen eine Freiheitsstrafe verhängt. Mehr als die Hälfte der Freiheitsstrafen (54,6%) wurden bedingt ausgesprochen, gefolgt von unbedingten (30,8%) und teilbedingten (14,6%) Freiheitsstrafen.

Grafik 13

Sanktionen nach Art der Strafe



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. - Die 14 bedingt verhängten Geldstrafen (0,05%) sind der Kategorie „Sonstige Sanktionen“ zugeordnet. - ¹ Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Im Fall einer bedingten Freiheitsstrafe wurde die bedingte Strafdauer in der Regel mit einigen Monaten (Median = vier Monate) bemessen. Bei den teilbedingten Freiheitsstrafen wurde in etwa bei der Hälfte der Fälle der höchstmögliche unbedingte Anteil (maximal ein Drittel der Strafe) verhängt; dieser belief sich durchschnittlich auf vier Monate (Median). Wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, so müssen deutlich längere Strafen abgesessen werden (Median = 12 Monate). Über zwei Drittel der unbedingten Freiheitsstrafen (68,8%) wurden auf eine Dauer von maximal 20 Monate festgelegt. Etwa eine von fünf Strafen ist auf über zwei Jahre angesetzt. Bei 279 Verurteilungen (4,6%) wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe von über fünf Jahren verhängt. Darüber hinaus wurden 12 lebenslange Freiheitsstrafen ausgesprochen; alle zwölf betrafen wegen Mordes verurteilte Personen.

Bei 4,2% der Verurteilungen wurde eine bedingte Freiheitsstrafe in Kombination mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt (teilbedingte Strafe nach §43a Abs.2 StGB). Beim überwiegenden Teil (91,6%)

machte die unbedingte Geldstrafe bis zu 50% der Gesamtstrafe aus. Die Dauer der restlichen bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe belief sich in den meisten Fällen auf mehrere Monate – bei beinahe zwei Drittel der Verurteilungen (65,7%) auf maximal sieben Monate.

Der Anteil der Geldstrafen an allen Sanktionen lag bei 27,7%. Der Großteil der Tagsatz- und Festgeldstrafen wurde unbedingt (78,8%) ausgesprochen. Aufgrund der Gesetzesänderung mit 1.1.2011 geht die Anzahl der bedingt verhängten Geldstrafen⁵ gegen null (2018: 14 bedingte Geldstrafen). Das bewirkte einen leichten Anstieg bei den teilbedingten Geldstrafen (5,8% an allen Strafen). Bei beinahe allen teilbedingten Geldstrafen (93,6%) wurde zumindest die Hälfte der Geldstrafe bedingt nachgesehen. Nur bei etwa jeder zehnten teilbedingten Geldstrafe wurde der laut §43a Abs.1 StGB höchstmögliche Anteil (seit 1.1.2016: drei Viertel der gesamten Geldstrafe) bedingt nachgesehen. Ein Anteil von 2,8% entfiel auf Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz (§§ 12, 13 JGG), Anstaltsunterbringungen nach §21 Abs.1 StGB und „keine Zusatzstrafen“.

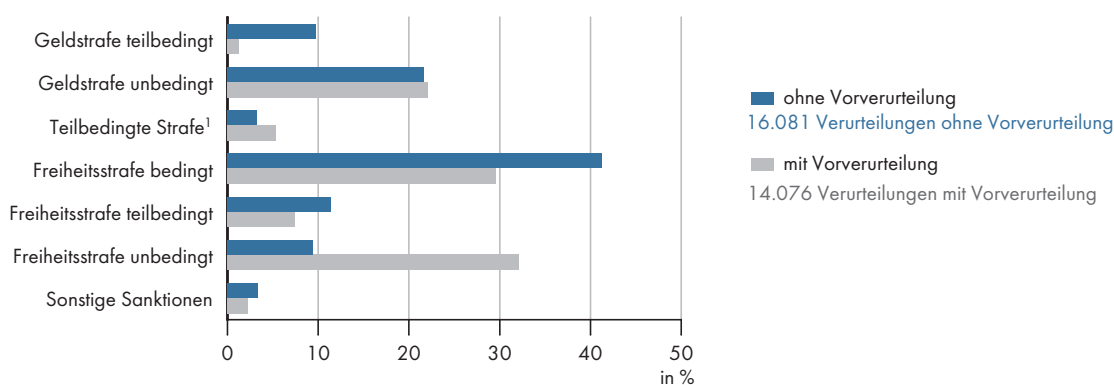
Ergänzend zu den Hauptstrafen wurde bei 2.477 Verurteilungen (8,2%) eine Bewährungshilfe angeordnet. Nicht enthalten sind hier Bewährungshilfeanordnungen, die zum Zeitpunkt der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe verhängt wurden. Etwa neun Zehntel aller Bewährungshilfeanordnungen wurden ergänzend zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe oder zu einer teilbedingten Strafe (bedingte Freiheits-/unbedingten Geldstrafe) angeordnet. Der Rest entfiel hauptsächlich auf teilbedingte Geldstrafen (3,6%) und Schuldsprüche unter Vorbehalt der Strafe (4,8%) – zu beinahe jedem zweiten Schuldspruch nach §13 JGG wurde eine Bewährungshilfeanordnung ausgesprochen.

Bei 118 Verurteilungen wurde neben einer Strafe auch eine zusätzliche Unterbringung in einer Anstalt nach §§21 Abs.2 – 23 StGB angeordnet. Diese Anordnungen beinhalten zusätzlich zur Strafe bedingte oder unbedingte Unterbringungen in einer Anstalt für geistig abnorme, aber zurechnungsfähige Rechtsbrecher und Rechtsbrecherinnen, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und Rechtsbrecherinnen und für gefährliche Rückfallstäter und -täterinnen.

In Grafik 14 wird die Sanktionierung unter Berücksichtigung der „kriminellen Vorgeschichte“ dargestellt, denn die Unbescholtenheit einer Person ist ein Milderungsgrund, der bei der Bemessung der Strafe vor Gericht berücksichtigt wird. Bei der Interpretation der Ergebnisse muss aber bedacht werden, dass es sich hier nur um einen von vielen Faktoren handelt, die in die Strafbemessung einfließen.

Grafik 14

Sanktionen nach Art der Strafe und Vorverurteilungen



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. - Die 14 bedingt verhängten Geldstrafen (0,05%; ohne Vorverurteilung: 14, mit Vorverurteilung: 0) sind der Kategorie „Sonstige Sanktionen“ zugeordnet. - ¹ Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Hatten die verurteilten Personen zum Zeitpunkt der Verurteilung noch keine Vorstrafe, war der Anteil an bedingten und teilbedingten Geld- sowie Freiheitsstrafen deutlich höher als bei Personen mit Vorverur-

⁵ Die bedingten Geldstrafen sind in den Grafiken 13 bis 17 der Kategorie „Sonstige Sanktionen“ zugeordnet.

teilung(en). Auch Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe wurden fast ausschließlich bei Jugendlichen ohne Vorstrafen ausgesprochen. Waren Vorstrafen jedoch schon bekannt, so fielen die Strafen strenger aus. Unbedingte Freiheitsstrafen wurden bei Personen mit Vorverurteilungen (32,2%) mehr als dreimal so häufig verhängt wie bei Personen ohne Vorverurteilungen (9,5%). Mit zunehmender Anzahl an Vorverurteilungen erhöhte sich der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen an allen Sanktionen. Bei Verurteilungen, bei denen es vier oder mehr Vorverurteilungen gab, wurde in beinahe der Hälfte der Fälle (48,3%) eine unbedingte Haftstrafe verhängt; beinahe drei Viertel aller Sanktionen waren Freiheitsstrafen.

2.4.1 Sanktionen nach Personengruppen

Im Folgenden werden die ausgesprochenen Sanktionen im Jahr 2018 nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit der Straftäter und Straftäterinnen analysiert. Übersicht 8 bietet einen Überblick über die verhängten Strafmaßnahmen. Detaillierte Informationen nach Personengruppen sind auch der dritten und vierten Tabelle im Tabellenteil zu entnehmen.

Übersicht 8
Sanktionen nach Art der Strafe und Personengruppen

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sanktionen									
		Geldstrafe				Teilbedingte Strafe ¹	Freiheitsstrafe				Sonstige Sanktionen
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt	
in %											
Insgesamt	30.157	27,7	0,0	5,8	21,8	4,2	65,4	35,7	9,5	20,1	2,8
Geschlecht											
Männer	25.774	26,4	0,0	5,6	20,8	4,4	66,5	34,6	10,1	21,7	2,7
Frauen	4.383	35,0	0,1	6,9	28,0	3,1	58,6	42,2	5,9	10,5	3,3
Alter²											
Jugendliche	1.959	20,5	0,1	8,0	12,4	1,5	64,7	46,2	8,4	10,1	13,3
Junge Erwachsene	3.432	25,3	0,0	6,4	18,9	2,8	67,8	39,5	12,2	16,1	4,1
Erwachsene	24.766	28,6	0,0	5,6	23,0	4,6	65,1	34,4	9,3	21,5	1,8
Staatsangehörigkeit											
Österreich	17.135	32,4	0,0	6,4	25,9	5,6	58,9	37,0	5,3	16,5	3,1
Nicht-Österreich	13.022	21,5	0,1	5,1	16,4	2,3	73,9	34,0	15,1	24,8	2,4

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. - ¹ Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe. - ² Alter zum Tatzeitpunkt: Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Aus Übersicht 8 ist ersichtlich, dass Männer (66,5%) etwas häufiger zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden als Frauen (58,6%), während weibliche Verurteilte (35,0%) bei den Geldstrafen einen höheren Anteil aufwiesen als männliche Verurteilte (26,4%). Betrachtet man die feinere Untergliederung der Geld- und Freiheitsstrafen, so zeigte sich der größte Anteil an allen Sanktionsmöglichkeiten sowohl bei Männern als auch bei Frauen bei den bedingten Freiheitsstrafen (34,6% bzw. 42,2%). Der geschlechtsspezifische Unterschied in den Anteilen der unbedingten Freiheitsstrafen war beträchtlich. Männer (21,7%) wurden mehr als doppelt so oft zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wie Frauen (10,5%). Innerhalb der Gruppe der Geldstrafen machten die unbedingten Strafen den größten Teil (Frauen: 78,5%; Männer: 79,9%) aus. Bei den sonstigen Strafmaßnahmen – Anstaltsunterbringungen nach §21 Abs.1 StGB, Absehen von einer Zusatzstrafe und Sanktionen nach §§12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes – waren die Anteile sowohl bei Männern (2,7%) als auch bei Frauen (3,3%) gering.

Nach Alterskategorien zum Tatzeitpunkt zeigte sich der größte Anteil an Freiheitsstrafen an den Sanktionen insgesamt bei den jungen Erwachsenen (18- bis 21-Jährige; 67,8%), gefolgt von den Erwachsenen (21-Jährige und älter; 65,1%) und Jugendlichen (14- bis 17-Jährige; 64,7%). Der Anteil der

unbedingten Freiheitsstrafen war bei den Erwachsenen (21,5%) mehr als doppelt so groß wie bei den Jugendlichen (10,1%), während bei den Jugendlichen (46,2%) der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen deutlich höher war (junge Erwachsene: 39,5%; Erwachsene: 34,4%). Weiters zeigte sich bei den Jugendlichen (13,3%) der mit Abstand größte Anteil der sonstigen Sanktionen (junge Erwachsene: 4,1%; Erwachsene: 1,8%), was auf Verurteilungen nach §§ 12 und 13 JGG (10,6%) zurückgeführt werden kann (siehe Box „Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)“). Ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe wurde bei 192 (9,8%) der 1.959 Verurteilungen Jugendlicher im Jahr 2018 ausgesprochen. Darüber hinaus gab es 16 (0,8%) Schuldsprüche ohne Strafe. Bezüglich der Geldstrafen machten bei allen Altersgruppen die unbedingten Strafen den größten Anteil aus.

Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 12 JGG: Schuldspruch ohne Strafe: Das Gericht sieht von einem Strafausspruch ab, wenn anzunehmen ist, dass der Schuldspruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher bzw. die Rechtsbrecherin von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

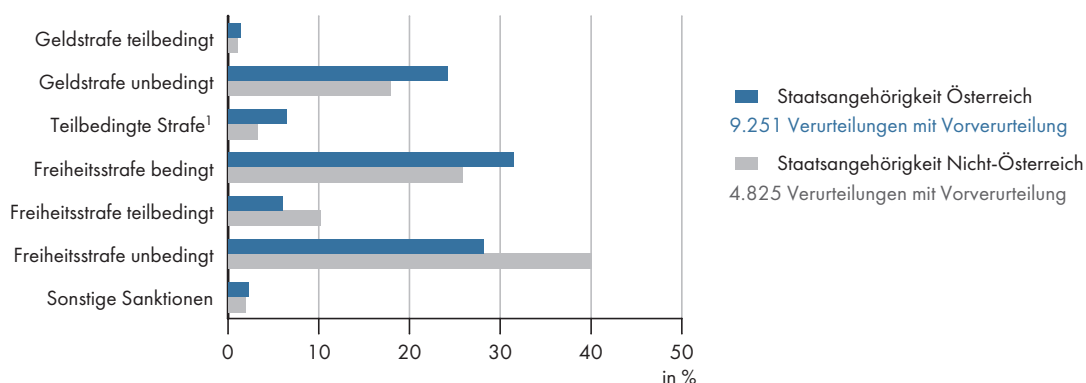
§ 13 JGG: Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe: Der Ausspruch der wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Strafe wird für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorbehalten.

Beinahe drei Viertel (73,9%) der Verurteilungen von Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit führten im Jahr 2018 zu einer Freiheitsstrafe. Der Anteil der Freiheitsstrafen lag bei den österreichischen Staatsangehörigen (58,9%) um 15 Prozentpunkte niedriger. Anteilsmäßig beinahe doppelt so viele ausländische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen (39,9%) wurden zu einer un- oder teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wie österreichische Staatsangehörige (21,9%). Noch eklatanter ist der Unterschied, wenn man nur Verurteilungen betrachtet, bei denen die verurteilten Personen vor der jeweiligen Verurteilung in Österreich nicht vorbestraft waren (33,9% vs. 7,3% teilbedingte und unbedingte Freiheitsstrafen). Der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen war bei verurteilten ausländischen Staatsangehörigen ohne Vorstrafe (16,0%) etwa sechsmal so hoch wie bei bislang unbescholtene österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen (2,8%). Auch die Betrachtung der Sanktionierung nach einzelnen strafsatzbestimmenden Normen (Bsp.: Diebstahl, Raub, Suchtmitteldelikte) spiegelt dieses Ungleichverhältnis wider.

Die Unterschiede in der Sanktionierung von österreichischen und nicht-österreichischen Staatsangehörigen verschwinden auch nicht, wenn man nur Personen gegenüberstellt, die zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits vorbestraft waren. Wie in Grafik 15 ersichtlich, überwogen bei beiden Personengruppen die Freiheitsstrafen. Allerdings war der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen bei nicht-österreichischen Staatsangehörigen (39,9%) um beinahe die Hälfte höher als bei den verurteilten Österreichern und Österreicherinnen (28,2%), bei denen bedingte Freiheitsstrafen überwogen.

Grafik 15

Sanktionen nach Art der Strafe bei Verurteilungen mit Vorverurteilungen, nach Staatsangehörigkeit



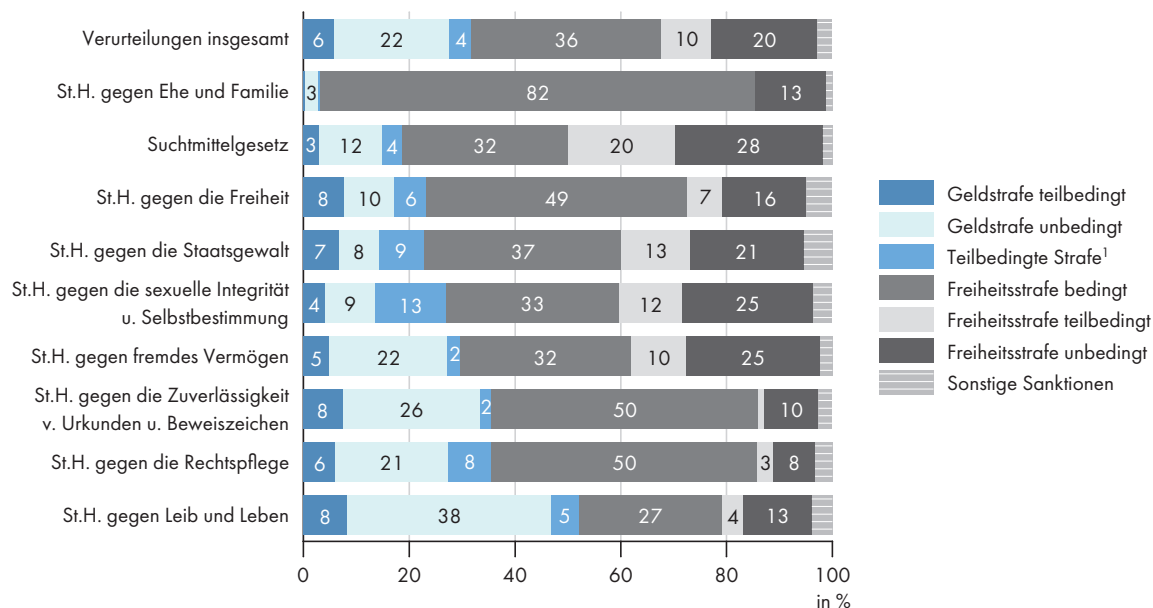
Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. - ¹ Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

2.4.2 Sanktionen nach Deliktgruppen

Grafik 16 veranschaulicht die relative Häufigkeit von Sanktionsmöglichkeiten nach ausgewählten Deliktgruppen. Dabei wird für jede Verurteilung die von den Gerichten übermittelte strafsatzbestimmende Norm herangezogen. Ein Überblick über die verhängten Strafen nach allen Abschnitten des Strafgesetzbuchs sowie ausgewählten Paragrafen und Nebenstrafgesetzen ist im [Tabellenband](#) (Tabelle V2) dargestellt.

Grafik 16

Sanktionen nach Art der Strafe und ausgewählten Deliktgruppen



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. - St.H. = Strafbare Handlungen. - Die 14 bedingt verhängten Geldstrafen (0,05%) sind der Kategorie „Sonstige Sanktionen“ zugeordnet. - ¹ Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Insgesamt entfielen im Berichtsjahr 2018 65,4% der Strafen auf Freiheitsstrafen, 27,7% auf Geldstrafen. Aufgegliedert nach den zahlenmäßig häufigsten Deliktgruppen im Jahr 2018 zeigte sich ein erhöhter Anteil an Geldstrafen bei den Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (46,9%), wobei die unbedingten Geldstrafen überwogen. Überdurchschnittlich viele teilbedingte Geldstrafen (insgesamt: 5,8%; Leib und Leben: 8,4%) wurden hier ausgesprochen.

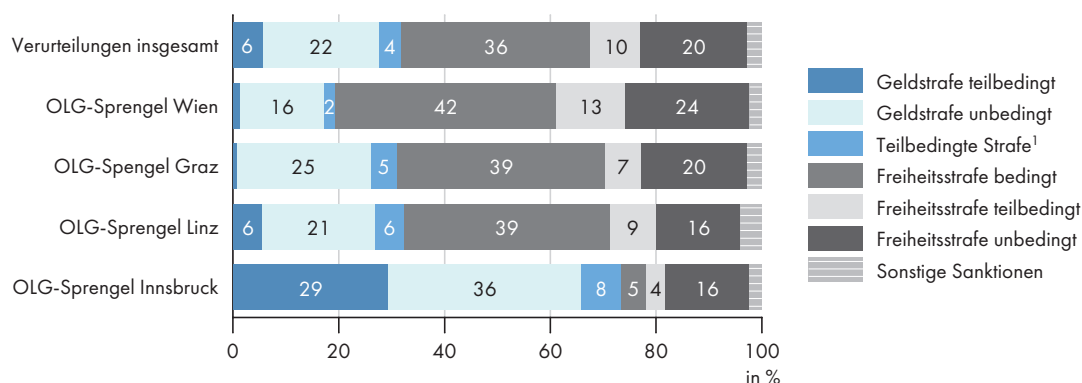
Im Gegensatz zu dieser Deliktgruppe (Leib und Leben) wurden strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie (95,8%) beinahe ausschließlich mit Freiheitsstrafen geahndet. Mit einer bedingten Haftstrafe sanktioniert wurden 82,3% der nach dieser Deliktgruppe Verurteilten, die überwiegend wegen § 198 StGB „Verletzung der Unterhaltspflicht“ verurteilt wurden. Hohe Anteile an Freiheitsstrafen gab es bei strafbaren Handlungen gegen das Suchtmittelgesetz (79,6%) und gegen die Staatsgewalt (71,6%). Bei Delikten gegen das Suchtmittelgesetz war vor allem der Anteil an un- und teilbedingten Freiheitsstrafen (48,1%) bedeutend höher als bei den Verurteilungen insgesamt (29,6%). Ähnlich wie bei den Suchtgiftdelikten wurden auch bei den Sittlichkeitsdelikten überdurchschnittlich viele Personen zu unbedingten (24,8%) und teilbedingten (11,9%) Freiheitsstrafen verurteilt. Bei der Hälfte der unbedingten Freiheitsstrafen wurde eine Dauer von mindestens drei Jahren verhängt. Zudem gab es in dieser Gruppe einen sehr hohen Anteil an teilbedingten Strafen (teils unbedingte Geldstrafe, teils bedingte Freiheitsstrafe: 13,4%; insgesamt: 4,2%).

2.4.3 Sanktionen nach Oberlandesgerichtssprengeln

Im folgenden Kapitel wird auf die bestehenden regionalen Unterschiede in der Sanktionenpraxis anhand der Gegenüberstellung der Oberlandesgerichtssprengel (OLG-Sprengel) eingegangen. Grafik 17 veranschaulicht diese Unterschiede.

Grafik 17

Sanktionen nach Art der Strafe und Oberlandesgerichtssprengeln



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. - Die 14 bedingt verhängten Geldstrafen (0,05%) sind der Kategorie „Sonstige Sanktionen“ zugeordnet. - ¹ Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Oberlandesgerichtssprengel: Zuordnung der Landesgerichtssprengel

Wien: LG-Sprengel Wien, Eisenstadt, Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten, Wiener Neustadt

Linz: LG-Sprengel Linz, Ried im Innkreis, Steyr, Wels, Salzburg

Graz: LG-Sprengel Graz, Leoben, Klagenfurt

Innsbruck: LG-Sprengel Innsbruck, Feldkirch

Während sich in den Oberlandesgerichtssprengeln Linz und Graz ein ähnliches Gesamtbild zeigt, bestehen die größten Unterschiede zwischen den Sprengeln Wien und Innsbruck. Im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck ist der mit Abstand größte Anteil an Geldstrafen (65,9%) festzustellen, gefolgt von Graz und Linz mit deutlich niedrigeren Anteilen (26,1% bzw. 26,9%) und Wien mit einem Anteil von nur 17,4%. Auffallend ist, dass teilbedingte Geldstrafen in den OLG-Sprengeln Wien und Graz so gut wie nie ausgesprochen werden, während im OLG-Sprengel Innsbruck über ein Viertel (29,4%) aller Sanktionen teilbedingte Geldstrafen waren. Mit der Abschaffung der bedingten Geldstrafen mit 1.1.2011 verlagerte sich diese Strafart im OLG-Sprengel Innsbruck vermehrt auf die teilbedingten Geldstrafen.

Im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck kommen Freiheitsstrafen in vergleichsweise wenigen Fällen zur Anwendung. Obwohl der Anteil der Freiheitsstrafen in Innsbruck (24,2%) mit Abstand am geringsten war, war der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen (15,8%) an allen Strafen vergleichbar mit den Anteilen in den anderen Sprengeln (zwischen 15,8% und 23,6%). Bei den Verurteilungen, bei denen die Personen noch unbescholten waren, lag der Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen im westlichsten Sprengel (8,1%) sogar etwas höher als in den Sprengeln Linz (6,0%) und Graz (7,4%). Bei Betrachtung der Sanktionierung von bereits vorbestraften Personen zeigen sich deutlichere regionale Unterschiede. Während im OLG-Sprengel Innsbruck knapp ein Viertel (23,9%) der zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits Vorbestraften mit einer unbedingten Freiheitsstrafe bestraft wurden, lag der Anteil im Sprengel Wien bei 38,6%.

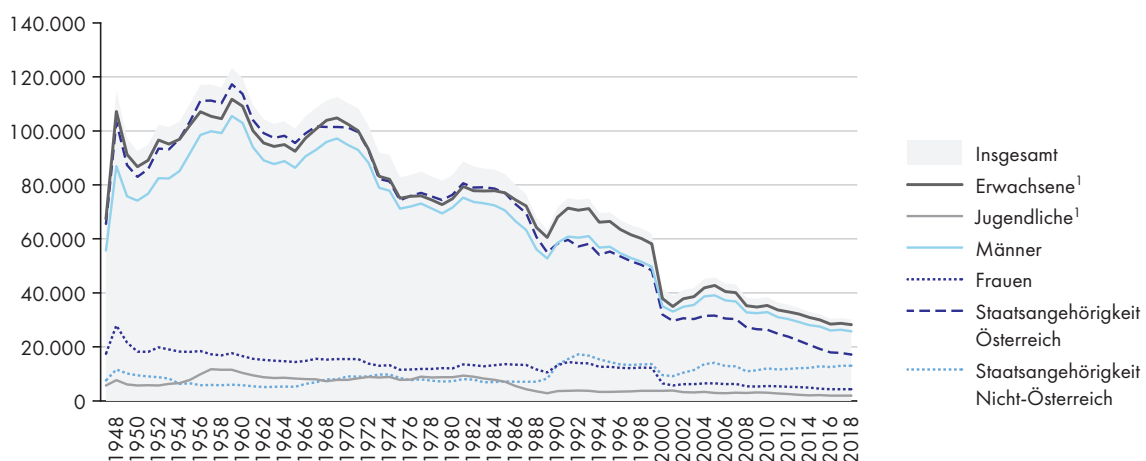
2.5 Verurteilungen – Ergebnisse im Zeitvergleich

Nachdem aktuelle Ergebnisse zur Verurteilungsstatistik nach den möglichen Darstellungsebenen präsentiert und analysiert wurden, werden im Folgenden Zeitreihen zu den Verurteilungen präsentiert, die zum Teil schon seit 1947 verfügbar sind. Umfangreiche Zeitreihen sind zudem im Abschnitt V des parallel zur Publikation erscheinenden Tabellenbandes veröffentlicht.

In Grafik 18 ist die Entwicklung der Verurteilungen seit 1947 dargestellt. Die höchste jemals erreichte Anzahl betrifft das Jahr 1959, als es 123.222 Verurteilungen durch österreichische Gerichte gab. In den letzten 50 Jahren ist die Anzahl der Verurteilungen also um über zwei Drittel zurückgegangen. Seit dem Höchststand im Jahr 1959 ging mit Ausnahme eines Anstiegs in den Jahren von 1964 bis 1969 die Anzahl der Verurteilungen bis 1975 (82.764 Verurteilungen) um etwa ein Drittel zurück. Mit Einführung des neuen Strafgesetzbuchs 1975 blieb die Anzahl über ein paar Jahre relativ beständig. Von 1981 (88.726 Verurteilungen) bis 1989 (63.298 Verurteilungen) ging die Häufigkeit abermals stark zurück. 1991 (75.155 Verurteilungen) zählte die Statistik aber wieder über 10.000 Verurteilungen mehr als zwei Jahre zuvor. Ein Teil des Anstiegs ist mit einer höheren Anzahl an Verurteilungen nicht-österreichischer Staatsangehöriger erklärbar. Aber auch bei den österreichischen Staatsangehörigen wurden wieder mehr Verurteilungen ausgesprochen. Nach 1991 ging die Anzahl der Verurteilungen insgesamt bis 1999 beinahe kontinuierlich zurück.

Grafik 18

Verurteilungen insgesamt und nach Personengruppen (1947–2018)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. - ¹ Alter zum Tatzeitpunkt. Zu den Jugendlichen zählen von 1947 bis 1988 und ab 1.7.2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30.6.2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr. Mit 1.7.2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) geschaffen, welche in dieser Grafik zur Kategorie der Erwachsenen gezählt und nicht extra ausgewiesen wird.

Als im Jahr 2000 auch im Erwachsenenstrafrecht die Diversion (Absehen von einer Strafverfolgung und außergerichtliche Bereinigung bei leichteren Delikten) eingeführt wurde, führte dies zu einem starken Bruch in der Zeitreihe. Die Anzahl der Verurteilungen sank von 1999 (61.954 Verurteilungen) auf 2000 (41.624 Verurteilungen) um ein Drittel und lag in den darauffolgenden Jahren etwa bei jährlich 40.000 Verurteilungen. In den letzten Jahren ging die Anzahl kontinuierlich zurück. 2014 lag sie bereits unter 33.000 Verurteilungen. Mit 30.157 Verurteilungen im Berichtsjahr 2018 war dies nun die niedrigste Anzahl seit Bestehen der Statistik.

2.5.1 Verurteilungen nach Personengruppen im Zeitvergleich

Zu den Verurteilungen werden vom Bundesministerium für Inneres Informationen über das Geschlecht, das Alter und die Staatsangehörigkeit der verurteilten Personen übermittelt. Die exakten Zahlen dazu

sind in den Zeitreihentabellen V6 bis V8 im Tabellenband angeführt. In Grafik 18 ist die Entwicklung der Verurteilungen nach diesen Merkmalen dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass seit 1947 (seit Bestehen der Statistik) beim Großteil der Verurteilungen die Verurteilten die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, männlich und zum Tatzeitpunkt erwachsen sind.

Verurteilungen Erwachsener gingen seit dem Höchststand im Jahr 1959 (111.688 Verurteilungen) bis 2001 mit Ausnahme von drei Perioden zurück. Der stärkste Einschnitt war von 1999 auf 2000, als sich aufgrund der Einführung der diversionellen Maßnahmen im Erwachsenenstrafrecht die Anzahl der erwachsenen Verurteilten von 58.190 auf 37.904 reduzierte. Von 2001 (34.970 Verurteilungen) bis 2006 (40.525 Verurteilungen) war erneut ein Anstieg der Verurteilungen erkennbar, bis ab 2008 das Niveau von 2001 wieder erreicht bzw. unterboten wurde (2018: 28.198 Verurteilungen). Die Anzahl der verurteilten Jugendlichen, die bis 1980 etwa bei 8.000 bis 9.000 lag, ging von 1981 (9.352 Verurteilungen) bis 1989 (2.808 Verurteilungen) um über zwei Drittel zurück. Seit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 mit 1.1.1989 lag die Anzahl etwa zwischen 3.000 bis 4.000 Verurteilungen jährlich. Infolge der Absenkung der Altersobergrenze für Jugendliche mit 1.7.2001 sank auch die Anzahl der Verurteilungen auf jährlich etwa 3.000. Seit 2011 liegt sie deutlich darunter (2018: 1.959 Verurteilungen).

Alter zum Tatzeitpunkt seit 1947

Zu den Jugendlichen zählen bis 1988 und ab 1.7.2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30.6.2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr. Mit 1.7.2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) geschaffen, welche zur Fortführung der Zeitreihen in diesem Kapitel zur Kategorie der Erwachsenen gezählt und nicht extra ausgewiesen wird.

Ähnlich wie bei den Erwachsenen verhält sich die Entwicklung bei den männlichen Verurteilten. Die Anzahl der Verurteilungen ging von 105.523 im Jahr 1959 auf 25.774 im Jahr 2018 zurück. Verurteilungen von Frauen sind dagegen viel seltener. Die Anzahl der weiblichen Verurteilten lag seit 1950 nie über 20.000. Sie war von 1975 bis 1999 relativ konstant (etwa 12.000 Verurteilungen pro Jahr; die Spitze lag im Jahr 1991 bei 14.361 Verurteilungen), sank von 1999 auf 2000 beinahe um die Hälfte, lag seither bei etwa 6.000 Verurteilungen und seit 2014 bei unter 5.000 Verurteilungen jährlich.

Die Anzahl der Verurteilungen von Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit ging seit 1959 von 117.197 auf 17.135 im Jahr 2018 um über vier Fünftel zurück. Zudem sank auch der Anteil der Verurteilten mit österreichischer Staatsbürgerschaft an den Verurteilungen insgesamt stark, von 95,1% im Jahr 1959 auf 56,8% im Jahr 2018. Ein Anstieg der Verurteilungen nicht-österreichischer Staatsangehöriger war vor allem Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre zu verzeichnen (1987: 7.086 Verurteilungen; 1992: 17.257 Verurteilungen). In diesem Zeitraum hat sich allerdings auch die Anzahl der in Österreich lebenden Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit verdoppelt. Unter anderem infolge des Falls des Eisernen Vorhangs ist von 1989 auf 1990 die Anzahl der Verurteilungen von Personen mit tschechoslowakischer, rumänischer, ungarischer und polnischer Staatsangehörigkeit stark gestiegen. Verurteilte mit diesen Staatsangehörigkeiten machten im Jahr 1990 etwa ein Drittel der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger aus.

Seit Einführung der Diversionsmaßnahmen im Erwachsenenstrafrecht im Jahr 2000 ist die Anzahl der Verurteilungen österreichischer Staatsangehöriger stark rückläufig (-46,5%). Nicht gesunken sind hingegen die Verurteilungen von ausländischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen (2000: 9.598 Verurteilungen; 2018: 13.022 Verurteilungen). Ein Anstieg der Verurteilungen war nach der Osterweiterung der Europäischen Union feststellbar. Aufgrund der gegensätzlichen Entwicklungen erhöhte sich der Anteil der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger laufend – von 23,1% im Jahr 2000 auf 43,2% im Jahr 2018. Eine Ursache für den hohen Anteil ausländischer Verurteilungen ist die unterschiedliche Nutzung der Diversion. Während über zwei Drittel der erfolgreichen diversionellen Maßnahmen Österreicher bzw. Österreicherinnen betreffen, die so eine gerichtliche Verurteilung vermeiden können, werden bei nicht-österreichischen Straftätern bzw. -täterinnen viel seltener diver-

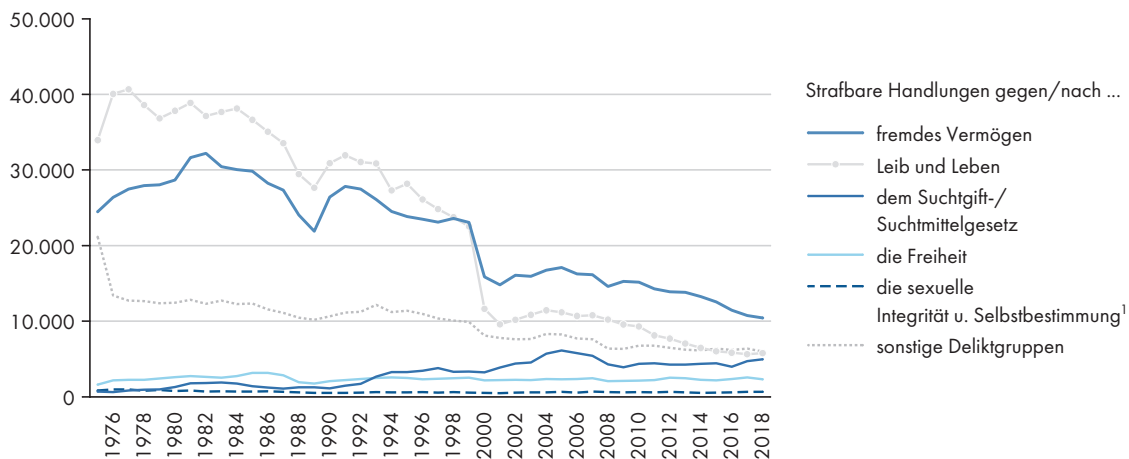
sionelle Maßnahmen angewandt – etwa ein Drittel aller Diversionsmaßnahmen betrifft ausländische Staatsangehörige.⁶

2.5.2 Verurteilungen nach Deliktgruppen im Zeitvergleich

Im folgenden Kapitel wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen nach Deliktgruppen (Abschnitte des Strafgesetzbuchs und Nebenstrafgesetze) seit 1975 dargestellt. Grafik 19 veranschaulicht den Verlauf. Pro Verurteilung ist ein Delikt angeführt. Im Falle einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen wird das „führende Delikt“, d.h. das strafsatzbestimmende Delikt ausgewiesen, das bis 2012 von Statistik Austria algorithmisch ermittelt wurde. Ab dem Berichtsjahr 2012 wird die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt, weshalb der Vergleich mit früheren Jahren nur eingeschränkt möglich ist. Angeführt sind die vier größten Deliktgruppen des Berichtsjahres 2018 sowie Sittlichkeitsdelikte. Die Entwicklung der Verurteilungszahlen aller Abschnitte des Strafgesetzbuchs sowie ausgewählter Paragrafen und Nebenstrafgesetze ist in den Zeitreihentabellen V15 bis V20 des [Tabelandenbandes](#) angeführt.

Grafik 19

Verurteilungen nach Deliktgruppen (1975–2018)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. - St.H. = Strafbare Handlungen. - ¹ Vor dem 1.5.2004: Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.

Seit Einführung des Strafgesetzbuchs 1975 bezog sich der Großteil der Verurteilungen auf strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (1975: 33.949 Verurteilungen; 41,0%) und fremdes Vermögen (1975: 24.480 Verurteilungen; 29,6%). Die Kategorie „Sonstige“ war im Jahr 1975 sehr hoch, da hier auch die Verurteilungen nach dem alten Strafgesetz (StG) angeführt sind, nach dem es nach Einführung des neuen Strafgesetzbuchs im Jahr 1975 noch knapp 9.600 Verurteilungen gab. Ab 1976 wurden nur noch wenige Fälle nach dem alten StG abgeurteilt, was zu einem starken Rückgang der Verurteilungen nach dem alten StG (1976: 887 Verurteilungen; 1977: 335 Verurteilungen; ab 1980: jeweils unter 50 Verurteilungen) und zu einem Anstieg der Verurteilungen in den anderen Deliktgruppen nach dem neuen Strafgesetzbuch führte. Die Anzahl der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben ging in den darauffolgenden Jahren stärker zurück als die gegen fremdes Vermögen, bis im Jahr 1998 die Anzahl etwa gleich hoch war und jeweils bei rund 24.000 Verurteilungen lag. Im Jahr 2000 halbierten sich die Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (von 22.547 auf 11.635 Verurteilungen). Die Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen sanken ebenfalls stark ab (von 23.075 auf 15.888 Verurteilungen). Seit dem starken Rückgang sind die Verurteilungszahlen relativ konstant. Dies lässt darauf schließen, dass seit Einführung von diversionellen Maßnahmen im

⁶ Nähere Informationen zu diversionellen Maßnahmen werden jährlich im Sicherheitsbericht – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz veröffentlicht.

Erwachsenenstrafrecht vor allem leichtere Delikte gegen Leib und Leben und fremdes Vermögen nicht mehr ausschließlich durch eine Verurteilung sanktioniert werden. Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben gingen in den letzten fünf Jahren um knapp ein Drittel zurück. Das ist vorwiegend auf die Gesetzesänderung zu §88 Abs. 1 StGB zurückzuführen (Ausführungen dazu siehe weiter unten).

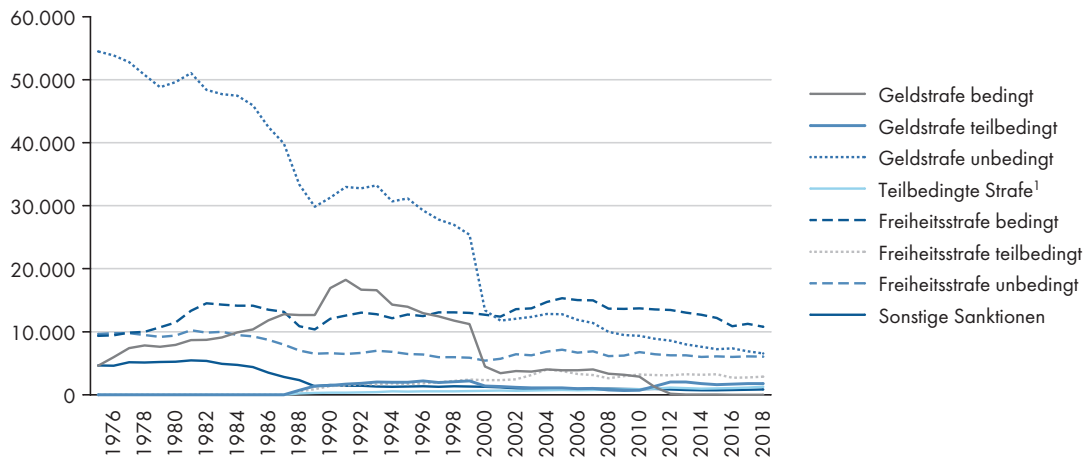
Bei den Verurteilungen gemäß Delikten der übrigen Abschnitte des Strafgesetzbuchs ist kein eindeutiger Trend erkennbar. Bezüglich dieser Abschnitte und auch der Nebenstrafgesetze gab es seit 1975 mit Ausnahme des Suchtgift- bzw. Suchtmittelgesetzes jeweils nie mehr als 4.000 Verurteilungen. Von 1999 auf 2000 konnte bei den meisten Abschnitten des StGB ein leichter Rückgang der Schuldsprüche festgestellt werden. Seit dem Jahr 2000 sind hingegen Verurteilungen wegen Drogendelikten stark gestiegen. Die Zahl der Verurteilungen nach dem Suchtgift- bzw. Suchtmittelgesetz hat sich von 2000 bis 2005 auf über 6.100 Verurteilungen beinahe verdoppelt, war bis 2009 wieder rückläufig und lag im Jahr 2018 schließlich bei 4.954 Verurteilungen.

Die Anzahl der gerichtlichen Verurteilungen 2018 (30.157 Verurteilungen) nahm im Vergleich zum Berichtsjahr 2017 um 1,9% (-589 Fälle) ab. Gegliedert nach Deliktgruppen erfolgte bei vielen Abschnitten nach dem Strafgesetzbuch ein leichter Rückgang. Bei Delikten gegen Leib und Leben wirkten sich unter anderem die mit 1. Jänner 2011 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen (BGBl. I Nr. 111/2010) noch weiterhin aus. Demnach muss bei einer fahrlässigen Körperverletzung (Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben“) laut §88 Abs. 3 StGB die aus der Tat erfolgte Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person nun mindestens von mehr als 14-tägiger Dauer sein (zuvor dreitägige Dauer), damit der Täter/die Täterin nach §88 Abs. 1 zu bestrafen ist. Im Jahr 2018 ist die Anzahl der Verurteilungen nach §88 im Vergleich zum Jahr 2010 um über die Hälfte zurückgegangen (2010: 2.340 Verurteilungen; 2018: 962 Verurteilungen). Weiters wurde bei einer Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 198 StGB (Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie“) der Absatz 3 eingefügt, nachdem der Täter/die Täterin nach Abs. 1 nicht zu bestrafen ist, wenn bis zum Schluss der Verhandlung die Unterhaltsbeträge zur Gänze bezahlt werden. Hier halbierte sich die Anzahl der Verurteilungen im Vergleich zum Jahr 2010 (2018: 767 Verurteilungen). Nachdem Verurteilungen wegen Delikten gegen das Fremdenpolizeigesetz von 2014 auf 2015 stark gestiegen sind, hat sich die Anzahl der Verurteilungen in den letzten Jahren wieder stark reduziert (2015: 693 Verurteilungen; 2018: 195 Verurteilungen) Der überwiegende Teil (50,3%, 98 Verurteilungen) der Verurteilungen nach dem Fremdenpolizeigesetz betraf den Straftatbestand der Schlepperei. Bei 64 Verurteilungen war § 117 FPG 2005 „Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltsehen und -partnerschaften“ strafsatzbestimmend. Aufgrund von Änderungen des Suchtmittelgesetzes mit 1.1.2016 (§ 13 SMG) ist die Zahl der Verurteilungen wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (§ 27 SMG) von 2015 auf 2016 um 18% auf 2.479 Verurteilungen zurückgegangen und lag im Jahr 2018 bei 2.738 Verurteilungen.

2.5.3 Verurteilungen nach Sanktionen im Zeitvergleich

Informationen zu den Sanktionen stehen seit 1947 (Aufteilung in Geld- und Freiheitsstrafen) bzw. 1975 (detaillierte Gliederung) zur Verfügung. Die exakten Zahlen können den Zeitreihentabellen V3 bis V5 und V12 bis V14 des [Tabellenbandes](#) entnommen werden.

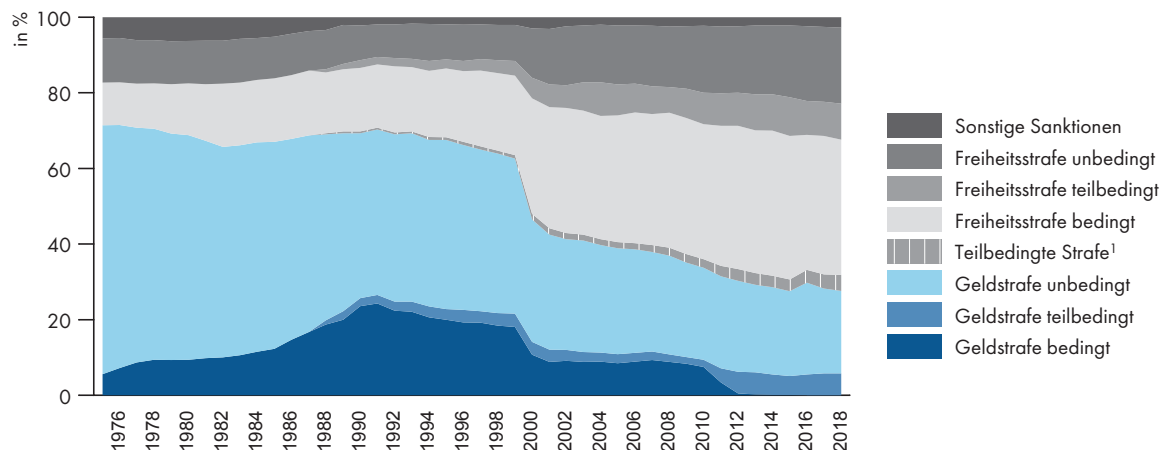
Grafik 20

Verurteilungen nach Sanktionen – Absolutzahlen (1975–2018)

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. - Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 wurden mit 1.3.1988 teilbedingte Strafen (§ 43a StGB) eingeführt. - ¹ Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Die Grafiken 20 und 21 bieten einen Überblick über die zahlen- bzw. anteilmäßige Entwicklung der verschiedenen Arten von Sanktionen seit 1975. Die meisten Freiheitsstrafen wurden im Jahr 1948 (69.148 Freiheitsstrafen) ausgesprochen, was einem Anteil der Freiheitsstrafen von 60,2% entsprach. Bis 1974 (31.493 Freiheitsstrafen; 34,6%) waren sowohl die Anzahl als auch der Anteil der Freiheitsstrafen rückläufig. Die Anzahl der Geldstrafen stieg bis 1959 (Höchststand der Verurteilungen insgesamt seit Bestehen der Statistik) auf 63.590 und war danach entsprechend dem allgemeinen Rückgang der Verurteilungen rückläufig.

Grafik 21

Verurteilungen nach Sanktionen – in Prozent (1975–2018)

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. - Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 wurden mit 1.3.1988 teilbedingte Strafen (§ 43a StGB) eingeführt. - ¹ Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Durch die Strafrechtsreform mit Einführung des neuen Strafgesetzbuchs im Jahr 1975 fiel der Anteil der Freiheitsstrafen auf 22,9%, jener der Geldstrafen stieg auf 71,4%. Seit damals ist die Tendenz bei den Freiheitsstrafen allerdings steigend, jene der Geldstrafen komplementär dazu rückläufig. Die größte Gruppe stellte bis zum Jahr 2000 die Gruppe der unbedingten Geldstrafen (1975: 65,8%; 2000:

32,2%) dar. Die Anzahl der bedingten Geldstrafen stieg von 1975 (5,6%) bis 1991 (24,3%) stark an, ist seither aber wieder rückläufig. Aufgrund einer Gesetzesänderung mit 1.1.2011 geht die Anzahl der bedingten Geldstrafen gegen null (2010: 2.861 bedingte Geldstrafen; 2018: 14 bedingte Geldstrafen). Die Anzahl unbedingter Freiheitsstrafen war von 1983 (10.006 unbedingte Freiheitsstrafen) bis 1989 (6.519 unbedingte Freiheitsstrafen) rückläufig und lag seither relativ konstant zwischen 5.400 und 7.200. Die Zahl der bedingten Freiheitsstrafen ist seit dem Rückgang von 1982 (14.530 bedingte Freiheitsstrafen) bis 1989 (10.368 bedingte Freiheitsstrafen) leicht angestiegen und stellte im Jahr 2018 sowohl zahlen- als auch anteilmäßig die größte Gruppe dar (10.770 bedingte Freiheitsstrafen; 35,8%).

Der – trotz des Rückgangs der Verurteilungen insgesamt – starke prozentuale Anstieg der verhängten Freiheitsstrafen ab dem Jahr 2000 (1999: 34,4%; 2000: 49,1%) ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Diversionsmaßnahmen hauptsächlich die schweren Fälle, die meist mit Freiheitsstrafe bedroht sind, gerichtlich abgehandelt werden. Dies zeigt sich auch daran, dass sich die Absolutzahlen der Freiheitsstrafen um den Jahrtausendwechsel kaum verändert haben (1999: 21.304 Freiheitsstrafen; 2000: 20.432 Freiheitsstrafen), danach bis 2007 (24.998 Freiheitsstrafen) angestiegen sind und seit 2008 wieder auf einem etwas niedrigeren Niveau liegen (2018: 19.708 Freiheitsstrafen). Zudem ging die Anzahl der Geldstrafen ähnlich stark zurück (-19.497 Geldstrafen) wie die Anzahl der Verurteilungen insgesamt (-20.330 Fälle). Der Anteil der Geldstrafen reduzierte sich von 62,6% (1999) auf 46,3% (2000).

Die Einführung der teilbedingten Strafen nach §43a StGB mit 1.3.1988 wirkte sich anteilmäßig zunächst kaum aus. Der Anteil der teilbedingten Strafen nach §43a Abs.2 StGB (teils unbedingte Geldstrafe, teils bedingte Freiheitsstrafe) stieg von 0,3% bzw. 206 Strafen im Jahr 1988 auf 4,2% bzw. 1.258 Strafen im Jahr 2018 an. Der Anteil der teilbedingten Geldstrafen stieg von 1,1% im Jahr 1988 (722 teilbedingte Geldstrafen) auf 3,5% im Jahr 1999 (2.183 teilbedingte Geldstrafen) an, ging seit 1999 kontinuierlich zurück und lag im Jahr 2010 bei 1,9% (720 teilbedingte Geldstrafen). Im Jahr 2018 (1.756 teilbedingte Geldstrafen; 5,8%) wurden mehr als doppelt so viele teilbedingte Geldstrafen ausgesprochen wie im Jahr 2010. Der Anstieg ist auf eine Verlagerung der bedingten Geldstrafen auf teilbedingte Geldstrafen in erster Linie im OLG-Sprengel Innsbruck zurückzuführen, die im Zuge der Gesetzesänderung zu bedingten Geldstrafen mit 1.1.2011 erfolgte. Der größte Anteil der teilbedingten Strafen entwickelte sich bei den teilbedingten Freiheitsstrafen, der anfänglich bei 0,8% im Jahr 1988 (560 teilbedingte Freiheitsstrafen) lag und auf 9,5% (2.874 teilbedingte Freiheitsstrafen) im Jahr 2018 anstieg.

Der Anteil der sonstigen Sanktionen/Maßnahmen wie Anstaltsunterbringungen, das Absehen von einer Zusatzstrafe oder §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes ging in den letzten 39 Jahren anteilmäßig um über die Hälfte von 5,6% bzw. 4.662 Sanktionen im Jahr 1975 auf 2,8% bzw. 845 Sanktionen im Jahr 2018 zurück.

3 Wiederverurteilungsstatistik

Die Wiederverurteilungsstatistik 2018 zeigt auf, wie häufig Personen der Kohorte 2014 – im Jahr 2014 (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) Verurteilte sowie aus einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung Entlassene – innerhalb eines festgelegten Zeitraums von vier Jahren neuerlich von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt wurden. Das dahinterstehende Konzept der Statistik, insbesondere die Definition der Kohorte, wird in Kapitel 1.2 vorgestellt.

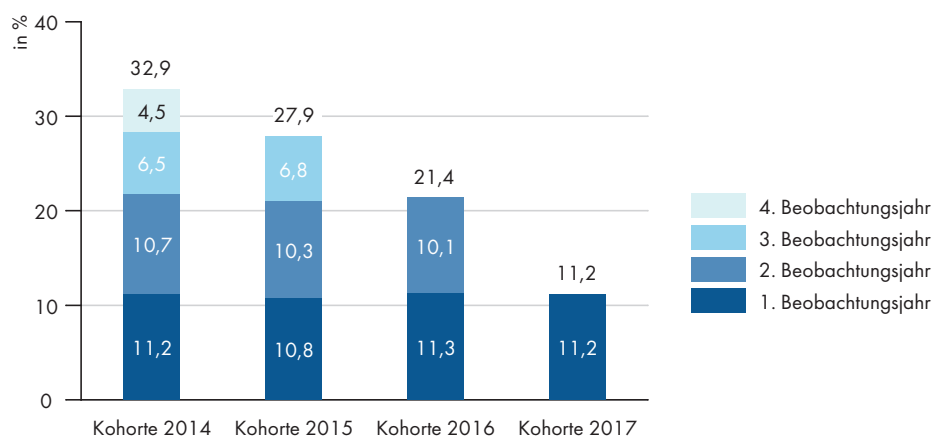
Im Folgenden werden die aktuellen Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik präsentiert. Zunächst werden mittels Survival-Analyse die Wiederverurteilungsquoten und Rückfallrisiken aller Kohorten (2014–2017) dargestellt. Anschließend werden die Wiederverurteilungen der Kohorte 2014 eingehend analysiert. Zusätzlich zu den hier präsentierten Ergebnissen werden im [Tabellenband](#) zur Publikation detaillierte Tabellen zur Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Dort sind auch die Datenblätter zu den Grafiken angeführt.

3.1 Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik

Ergänzend zu den Analysen über die Kohorte 2014 wird zur Darstellung der Wiederverurteilungen eine Survival-Analyse eingesetzt. In der Einleitung der Publikation wird das Konzept dieser Methode veranschaulicht, mit der auch jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse einbezogen werden. Zusätzlich zur Kohorte 2014, die über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuer Verurteilungen beobachtet wird, fließen drei jüngere Kohorten in die Statistik mit ein. Der maximal mögliche Beobachtungszeitraum verringert sich pro Kohorte um ein Jahr, sodass alle Personen aus der Kohorte 2015 über drei Jahre, Personen aus der Kohorte 2016 über zwei Jahre und Personen aus der Kohorte 2017 über ein Jahr hinweg beobachtet werden (Bsp.: Kohorte 2017: Rechtskraftwerdung der Verurteilung mit 31. Dezember 2017; Beobachtungszeitraum bis 30. Dezember 2018). Mittels Survival-Analyse stehen folglich auch aktuelle Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung, die es ermöglichen auf Entwicklungen zeitnah zu reagieren.

Grafik 22

Wiederverurteilungsquoten der Kohorten 2014 bis 2017



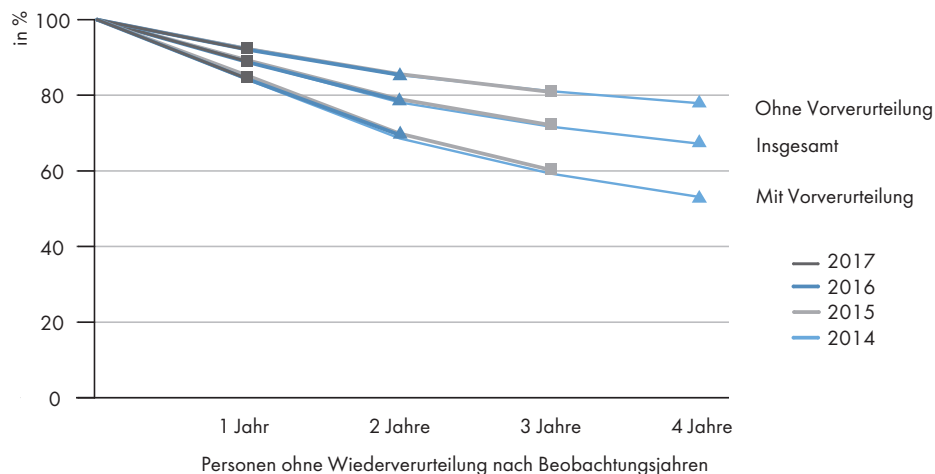
Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2018.

In Grafik 22 sind die Wiederverurteilungsquoten aller Kohorten dargestellt. Personen der Kohorte 2014 – über die in dieser Publikation noch ausführlich berichtet wird – wiesen über einen Beobachtungszeitraum von vier Jahren eine Wiederverurteilungsquote von 32,9% auf. Ein Jahr nach der Verurteilung bzw. Entlassung hatten 11,2% der Personen aus Kohorte 2014 eine rechtskräftige Wiederverurteilung im Strafregister eingetragen. Etwas niedriger war der Anteil der Wiederverurteilungen nach einem Beobachtungsjahr bei der Kohorte 2015 (10,8%). Kaum Unterschiede gab es zwischen den Kohorten, wenn man den Anteil der Wiederverurteilungen nach zwei Beobachtungsjahren betrachtet.

Nach 24 Monaten waren 21,8% der Personen aus der Kohorte 2014, 21,1% (Kohorte 2015) bzw. 21,4% (Kohorte 2016) wiederverurteilt. Der Anteil der Wiederverurteilungen im dritten Beobachtungsjahr war bei der ältesten Kohorte etwas niedriger. Insgesamt ergibt sich nach einem dreijährigen Analysezeitraum ein Unterschied von ca. 0,5 Prozentpunkten (28,3% bzw. 27,9%). Die Einbeziehung jüngerer Kohorten mittels Survival-Analyse verdeutlicht die Konstanz von Wiederverurteilungen über die Jahre hinweg.

Grafik 23

Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik der Kohorten 2014 bis 2017 nach Vorverurteilungen



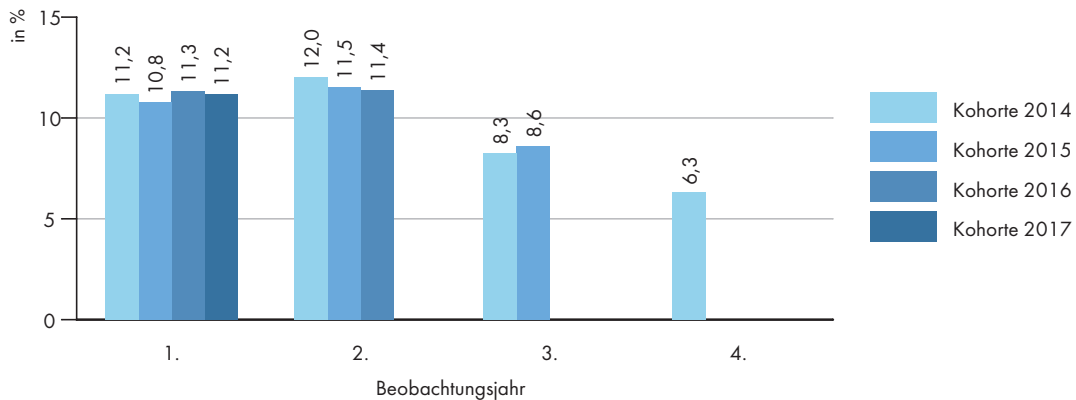
Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2018.

Eine weitere Perspektive zur Wiederverurteilungsstatistik liefert Grafik 23. Darin sind die Überlebenswahrscheinlichkeiten – „überlebt“ im Sinne von „ohne Wiederverurteilung geblieben“ – dargestellt. Ein spezialpräventiver Anspruch der Strafjustiz ist es, bereits verurteilte Personen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abzuhalten. Dies gelingt bei Personen, die zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung keine Vorverurteilung im Strafregister eingetragen hatten, besser als bei bereits vorbestraften Personen. Nach einem Beobachtungsjahr blieben bei beiden Personengruppen noch über 80% ohne Wiederverurteilung. Mit zunehmender Dauer der Beobachtung öffnet sich die Schere zwischen den bei der Ausgangsverurteilung Vorbestraften und Nicht-Vorbestraften. Auch bei der Differenzierung nach Vorverurteilungen sind die Entwicklungen der jüngeren Kohorten kaum von denen der Kohorte 2014 zu unterscheiden. Der größte Unterschied (1,3 Prozentpunkte) zeichnete sich in den Nicht-Wiederverurteilungsquoten nach zwei Beobachtungsjahren zwischen Vorverurteilten der Kohorten 2014 (68,6%) und 2015 (69,9%) ab.

Neben der Darstellung der Wiederverurteilungsquoten nach den Beobachtungsjahren kann auch das Wiederverurteilungsrisiko berechnet werden, welches aufzeigt, in welchem Zeitraum nach der Verurteilung bzw. Entlassung das größte Risiko einer Wiederverurteilung gegeben ist. Die Berechnung erfolgt anhand aller Personen, die in einem Jahr wiederverurteilt wurden, gemessen an allen Personen, die bis zu Beginn dieses Jahres ohne Wiederverurteilung waren.

In Grafik 24 ist das Wiederverurteilungsrisiko nach den Beobachtungsjahren für alle Kohorten veranschaulicht. 11,2% aller Personen der Kohorte 2014 wurden bereits in den ersten 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung wiederverurteilt. Das Risiko einer Wiederverurteilung stieg im zweiten Beobachtungsjahr etwas an: 12,0% der Personen, die nach dem ersten Beobachtungsjahr ohne Wiederverurteilung geblieben waren, wurden im zweiten Jahr wiederverurteilt. Nach dem zweiten Jahr ging das Wiederverurteilungsrisiko stark zurück. Im vierten Beobachtungsjahr wurden schließlich nur noch 6,3% der Personen aus der Kohorte 2014, welche immerhin mindestens drei Jahre ohne Folgeverurteilung geblieben waren, wiederverurteilt.

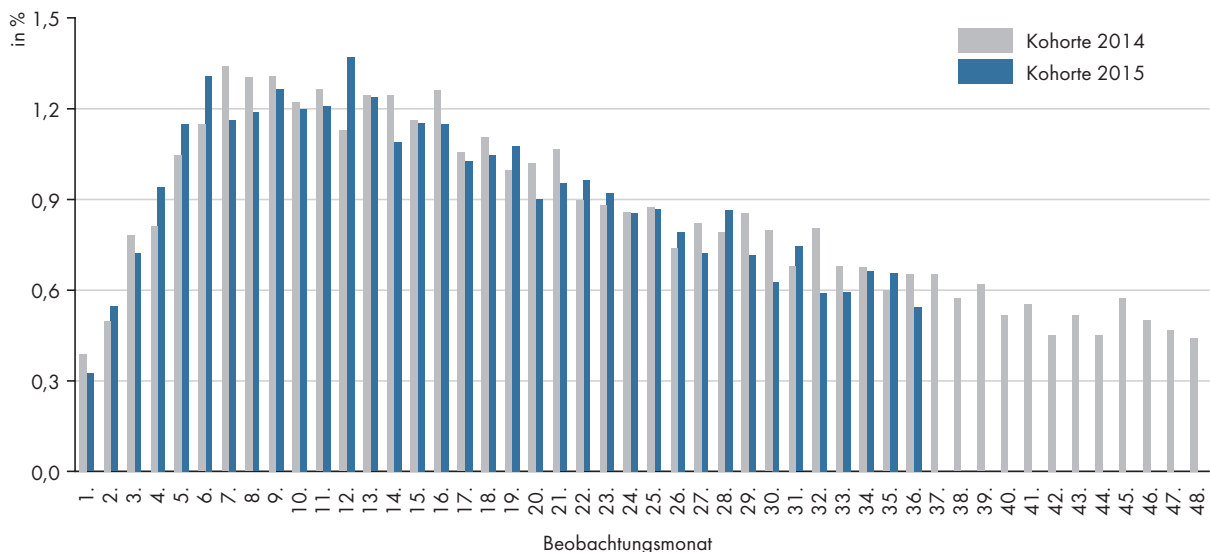
Grafik 24

Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2014 bis 2017 nach Beobachtungsjahren

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2018.

Bei der Analyse des Wiederverurteilungsrisikos nach Monaten zeigt sich ein differenziertes Bild, welches in Grafik 25 für die beiden älteren Kohorten 2014 und 2015 veranschaulicht wird. Das Risiko, in den ersten Monaten nach der Anlassverurteilung bzw. Entlassung wiederverurteilt zu werden, ist sehr gering. Selbst wenn eine Person schon am Tag der Entlassung rückfällig wird, nimmt die polizeiliche und justizielle Verfolgung der Straftat eine gewisse Zeit in Anspruch. Dennoch wurden pro Kohorte jeweils ca. 90 Personen bereits im ersten Beobachtungsmonat wiederverurteilt. Am größten ist das Risiko einer Wiederverurteilung im zweiten Halbjahr nach der Ausgangsverurteilung bzw. Entlassung. Alleine innerhalb dieser sechs Monate wurde gut ein Fünftel (20,5%; 1.937 Personen) aller 9.433 Wiederverurteilten der Kohorte 2014 registriert. Pro Monat wurden in diesem Zeitraum durchschnittlich 323 Personen wiederverurteilt; die durchschnittliche monatliche Anzahl an Wiederverurteilten über den gesamten Beobachtungszeitraum von vier Jahren betrug 197 Personen. Nach dem ersten Beobachtungsjahr blieb das Risiko für ein paar Monate auf einem etwas geringeren Niveau und nahm ca. eineinhalb Jahre nach der Anlassverurteilung bzw. Entlassung kontinuierlich ab.

Grafik 25

Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2014 und 2015 nach Beobachtungsmonaten

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2018.

Auch bei der Darstellung des Wiederverurteilungsrisikos zeigten sich kaum Unterschiede zwischen den Kohorten. Soweit man die jüngeren Kohorten schon mit den älteren vergleichen kann (über ein, zwei bzw. drei Jahre), ist das Wiederverurteilungsrisiko der Personen der jüngeren Kohorten im ersten Beobachtungsjahr nahezu gleich, im zweiten Beobachtungsjahr etwas geringer und im dritten Beobachtungsjahr etwas höher als bei Personen der ältesten Kohorte.

3.2 Wiederverurteilungen der Kohorte 2014

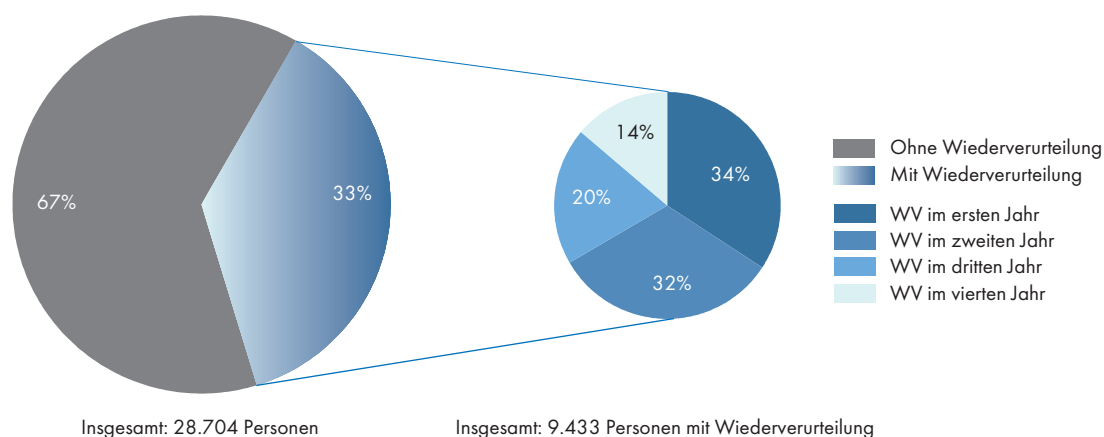
Nachdem nun ein Überblick über die Wiederverurteilungsquoten und das Wiederverurteilungsrisiko aller Kohorten gegeben wurde, werden in diesem Kapitel die Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik der Kohorte 2014, welche im Vergleich zu den anderen Kohorten den längsten Beobachtungszeitraum (vier Jahre) aufweist, ausführlich analysiert.

3.2.1 Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung

Die Beobachtung hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen erfolgt über einen definierten Analysezeitraum, der ab dem Berichtsjahr 2014 für alle Personen gleich lang ist. Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum so verändert, dass nun jede Person ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bzw. Entlassung individuell über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird (Bsp.: Entlassung aus einer unbedingten Freiheitsstrafe am 1. Juli 2010; Beobachtungszeitraum bis 30. Juni 2014). Zuvor wurden die Personen einer Kohorte über fünf Kalenderjahre – also über mindestens vier bis maximal fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bzw. Entlassung – beobachtet.

Grafik 26

Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2018. - WV = Wiederverurteilung.

Grafik 26 bietet einen Überblick darüber, wie viele Personen der Kohorte 2014 im Beobachtungszeitraum wiederverurteilt wurden und wie schnell es zu einer Folgeverurteilung gekommen ist. Insgesamt wurden 28.704 Personen ab dem Zeitpunkt ihrer Verurteilung (Rechtskraftsdatum) bzw. Entlassung im Jahr 2014 hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen über einen Zeitraum von vier Jahren beobachtet. Der Großteil der Personen (67,1%; 19.271 Personen) blieb im Beobachtungszeitraum ohne weitere rechtskräftige Verurteilung. Knapp ein Drittel (32,9%; 9.433 Personen) wurde innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt.

Gemessen an allen wiederverurteilten Personen wurden die meisten (ersten) Wiederverurteilungen bereits im ersten Beobachtungsjahr rechtskräftig (34,2%; 11,2% an allen Personen). Bei weiteren 32,4% fand die rechtskräftige Folgeverurteilung im zweiten Jahr nach der Ausgangsverurteilung bzw.

Entlassung des Jahres 2014 statt. Das bedeutet, dass zwei Drittel aller wiederverurteilten Personen (66,6%) innerhalb der ersten zwei Beobachtungsjahre rechtskräftig wiederverurteilt wurden. Wenn es zu einer Folgeverurteilung kam, dann relativ zeitnah. Die Wahrscheinlichkeit wiederverurteilt zu werden, sinkt mit der Zeit. Nur etwa ein Achtel der Wiederverurteilten (13,8%) bzw. 4,5% aller beobachteten Personen wurden im vierten Beobachtungsjahr (erstmals) wiederverurteilt.

3.2.2 Häufigkeit von Wiederverurteilungen – „Verurteilungskarrieren“

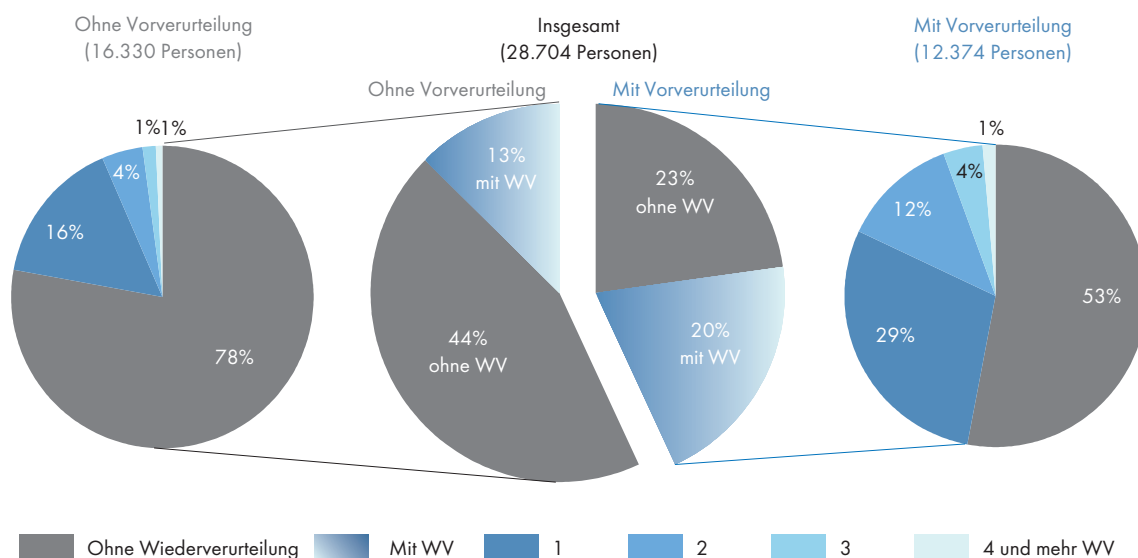
Mit der Darstellung von sogenannten „Verurteilungskarrieren“ ist es möglich zu zeigen, wie häufig es gelingt, bereits verurteilte Personen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abzuhalten. Im Rahmen der Wiederverurteilungsstatistik besteht einerseits die Möglichkeit, zurückzublicken, d. h. zu beobachten, ob und wie viele Vorverurteilungen vor der jeweiligen Ausgangsverurteilung im Strafregister eingetragen sind. Andererseits werden die Wiederverurteilungen im Beobachtungszeitraum nach der Ausgangsverurteilung/Entlassung gezählt (Grafik 27).

Vorverurteilungen

In der Wiederverurteilungsstatistik handelt es sich hierbei um noch nicht getilgte und nicht gelöschte Eintragungen von Verurteilungen im Strafregister, die vor der Ausgangsverurteilung rechtskräftig wurden. Verurteilungen durch ausländische Gerichte sind nicht berücksichtigt.

Grafik 27

Anzahl der Wiederverurteilungen nach Vorverurteilungen



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2018. - WV = Wiederverurteilung(en).

Von den 28.704 Personen der Kohorte 2014 handelte es sich bei 56,9% (16.330 Personen) um die erste Eintragung im Strafregister. Die restlichen 43,1% hatten zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung bereits mindestens eine Vorverurteilung. Bei den 16.330 Personen ohne Vorstrafe blieb der überwiegende Teil (77,9%) ohne Folgeverurteilung. 15,6% hatten eine Wiederverurteilung und die restlichen 6,5% wiesen zwei oder mehr Wiederverurteilungen auf. Bei Personen mit Vorstrafe war der Anteil derer ohne weitere Verurteilung im Beobachtungszeitraum deutlich geringer (53,0%). Beinahe die Hälfte der im Ausgangsjahr Verurteilten bzw. Entlassenen mit Vorstrafe (47,0%) wurde wiederverurteilt. Bei dieser Personengruppe kam es überwiegend zu einer (29,0%) oder zu zwei (12,4%) Folgeverurteilungen. Bei 5,6% der verurteilten Personen mit Vorstrafe wurden mindestens drei Wiederverurteilungen rechtskräftig. Darüber hinaus zeigt sich, dass mit zunehmender Anzahl an Vorverurteilungen die Wiederverurteilungsquote

steigt. Die Spanne der Wiederverurteilungsquote reichte von 22,1% bei Personen ohne Vorverurteilungen bis hin zu einer Quote von 51,9% bei Personen mit mindestens vier Vorverurteilungen.

Weiters ist – wie im mittleren Kreis der Grafik 27 dargestellt – festzuhalten, dass es sich beim Großteil der Personen um einmalig Verurteilte handelt. 44,3% der beobachteten Personen waren weder vorbestraft, noch wurden sie im auf die Verurteilung/Entlassung folgenden Analysezeitraum von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt. Etwa jede fünfte Person (20,3%) der Kohorte 2014 hatte eine längere Verurteilungskarriere vorzuweisen: 5.819 Personen waren zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung bereits vorbestraft und hatten mindestens eine Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum.

Die Darstellung der Wiederverurteilungen nach Vorverurteilungen und Anzahl der Wiederverurteilungen unterstreicht zum einen, dass bei einem Großteil der Personen der Kohorte 2014 die Anlassverurteilung ein einmaliges Ereignis blieb. Allerdings zeigen die hohen Wiederverurteilungsquoten von mehrfach vorbestraften Personen auch die Schwierigkeit, eine einschlägige Gruppe von Delinquenten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

3.2.3 Wiederverurteilungen nach Personengruppen

Aufgegliedert nach den im Strafregister verfügbaren soziodemographischen Merkmalen der Verurteilten – Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit – kann ein differenziertes Bild über Verurteilungskarrieren gegeben werden. In Übersicht 9 sind die Wiederverurteilungsquoten der Kohorte 2014 nach den Merkmalen dargestellt.

Übersicht 9

Wiederverurteilungsquote und Anzahl der Wiederverurteilungen nach Personengruppen

Personenmerkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt	Personen ohne Wiederverurteilung	Personen mit Wiederverurteilung ¹	Anzahl der Wiederverurteilungen			
				1	2	3	4 oder mehr
in %							
Insgesamt	28.704	67,1	32,9	21,4	7,9	2,7	1,0
Geschlecht							
Männer	24.171	65,8	34,2	22,1	8,2	2,8	1,0
Frauen	4.533	74,5	25,5	17,3	5,9	1,7	0,7
Alter zum Tatzeitpunkt²							
Jugendliche	1.701	42,9	57,1	28,2	15,6	8,6	4,8
Junge Erwachsene	3.409	55,6	44,4	26,9	11,7	4,3	1,5
Erwachsene	23.594	70,6	29,4	20,1	6,7	2,0	0,6
Staatsangehörigkeit							
Österreich	18.310	64,9	35,1	22,4	8,6	2,9	1,2
Nicht-Österreich	10.394	71,1	28,9	19,6	6,5	2,2	0,6

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2018. - ¹ Wiederverurteilungsquote. - ² Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Mit 74,5% war der Anteil der Frauen, die ab 2014 innerhalb von vier Jahren nicht wiederverurteilt wurden, deutlich höher als jener der Männer ohne Wiederverurteilung (65,8%). Ein geschlechtsspezifischer Unterschied zeigte sich auch in der Häufigkeit der Folgeverurteilungen. Während der Anteil von mindestens zwei Wiederverurteilungen bei den Frauen bei 8,3% lag, war er bei den Männern um etwa die Hälfte höher (12,1%).

Jugendliche (14- bis 17-Jährige) hatten im Vergleich zu den anderen Altersgruppen (Alter zum Tatzeitpunkt der Ausgangsverurteilung) mit 57,1% die höchste Wiederverurteilungsquote. Nicht ganz jeder bzw. jede zweite junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige; 44,4%) wurde wiederverurteilt, wohingegen 29,4% der Erwachsenen (21-Jährige und älter) im Zeitraum von vier Jahren wiederverurteilt wurden. Mit zunehmendem Alter bei Rechtskraft der Anlassverurteilung sinkt die Wiederverurteilungsquote.

Während der Anteil der Wiederverurteilungen bei den 21- bis 24-Jährigen bei 37,0% lag, betrug die Wiederverurteilungsquote bei den über 54-Jährigen nur mehr 16,0%.

Bei den beiden jüngeren Alterskategorien war vor allem der Anteil der mehrfachen Wiederverurteilungen beträchtlich (28,9% bzw. 17,5%; Erwachsene: 9,4%). Bei den hohen Wiederverurteilungsquoten der zum Tatzeitpunkt der Ausgangsverurteilung 14- bis 20-Jährigen muss die Strafrechtspraxis bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen bedacht werden. Es ist davon auszugehen, dass es im Wesentlichen nur bei den „schweren“ Fällen zu einer Verurteilung kommt und diese Delinquenten mit einer höheren Wahrscheinlichkeit rückfällig werden. Dies zeigt sich nicht nur an der Wiederverurteilungsquote, sondern auch an der hohen Anzahl der (Wieder)Verurteilungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Mehr als zwei von drei Jugendlichen mit Vorstrafe (68,4%) wurden wiederverurteilt. Bei den jungen Erwachsenen mit Vorstrafe machte der Anteil der Personen mit Folgeverurteilung 58,9% aus. Erwachsene mit Vorverurteilung wurden seltener wiederverurteilt (44,6%).

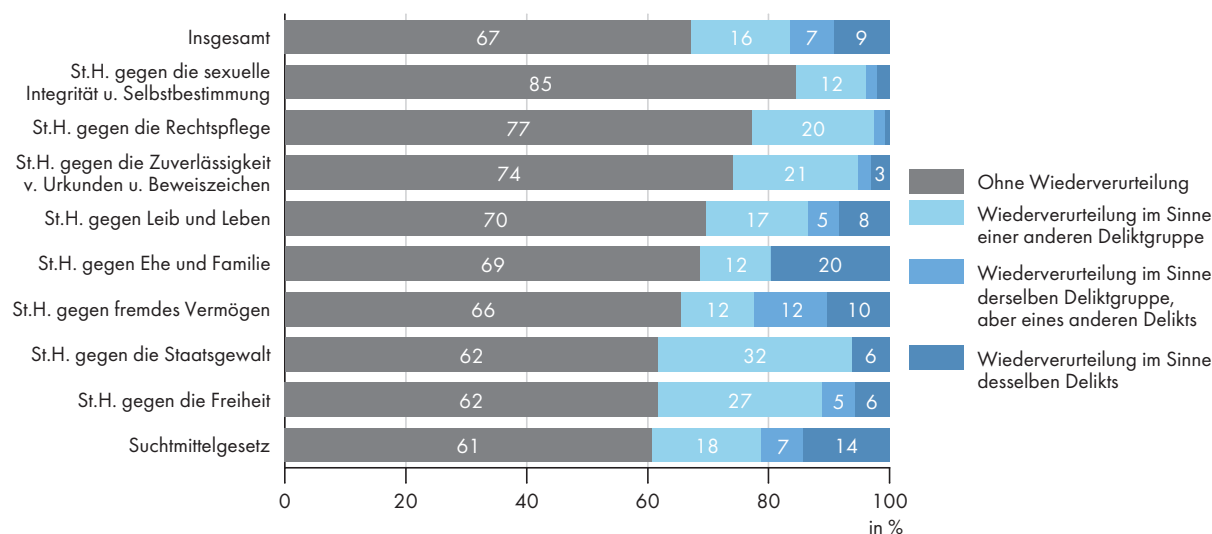
35,1% der im Jahr 2014 verurteilten bzw. entlassenen Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit wurden innerhalb des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsquote derjenigen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft lag deutlich darunter (28,9%). Die niedrigere WV-Quote der ausländischen Staatsangehörigen ist zum Teil dadurch erklärbar, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Ausweisung nach einer Verurteilung besteht und sich unter den ausländischen Verurteilten auch nicht in Österreich lebende Personen befinden. Da ausländische Verurteilungen nicht in die Analyse miteinbezogen werden, reduziert sich die Grundgesamtheit, die bezüglich ihrer Straffälligkeit beobachtet werden kann.

3.2.4 Wiederverurteilungen nach ausgewählten Deliktgruppen und Einschlägigkeit

Die Wiederverurteilungsquote lässt sich nach einzelnen Delikten und für Deliktgruppen berechnen. Es besteht sowohl die Möglichkeit, den Anteil der Wiederverurteilungen allgemein darzustellen, als auch, die Einschlägigkeit von Wiederverurteilungen zu untersuchen. Dabei wird analysiert, wie häufig Personen wegen eines Delikts verurteilt wurden, das sowohl bei der Ausgangs- als auch bei der Wiederverurteilung strafsatzbestimmend war. In gleicher Weise besagt die einschlägige Wiederverurteilungsquote im Sinne derselben Deliktgruppe, dass eine strafsatzbestimmende Norm einer Wiederverurteilung in dieselbe Deliktgruppe fiel wie das strafsatzbestimmende Delikt der Ausgangsverurteilung (Bsp.: § 127 StGB „Diebstahl“ war strafsatzbestimmend bei der Ausgangsverurteilung, § 146 StGB „Betrug“ war das strafsatzbestimmende Delikt der Wiederverurteilung – beide Delikte gehören zur Deliktgruppe „Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“).

Bei Analyse der Einschlägigkeit ist zu beachten, dass die Beschränkung der Auswertung auf das „führende Delikt“ bei einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen dazu führen kann, dass einschlägige Wiederverurteilungen ignoriert werden. Wird ein Delikt derselben Deliktgruppe entweder bei der Folgeverurteilung oder bei der Bezugsverurteilung durch ein schwereres Delikt einer anderen Deliktgruppe verdrängt, wird die Wiederverurteilung nicht als einschlägig gezählt. Man muss daher von einer Unterschätzung der Quoten einschlägiger Wiederverurteilung bei Delikten mit einem niedrigen angedrohten Strafraum ausgehen.

Grafik 28

Einschlägige Wiederverurteilungsquote nach ausgewählten Deliktgruppen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2018. - St.H. = Strafbare Handlungen.

In Grafik 28 sind die Wiederverurteilungen allgemein und nach Einschlägigkeit für ausgewählte Deliktgruppen dargestellt. Die höchsten Wiederverurteilungsquoten gab es u.a. bei strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (39,3%), gegen die Freiheit (38,3%) und gegen die Staatsgewalt (38,2%). Noch höher lagen die Wiederverurteilungsquoten bei Delikten gegen das Waffengesetz (42,0%); allerdings gab es bei dieser Deliktgruppe weniger als 300 Personen, bei denen das strafsatzbestimmende Delikt der Ausgangsverurteilung in die Deliktgruppe fiel.

Personen, die bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt worden waren (457 Personen), wiesen mit 15,3% eine der niedrigsten Wiederverurteilungsquoten auf. Ähnlich gering war der Anteil der Wiederverurteilungen bei Personen, die nach dem Finanzstrafgesetz (130 Personen insgesamt; WV-Quote: 10,8%) oder nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (235 Personen insgesamt; WV-Quote: 7,2%) verurteilt wurden. Auch Personen, die wegen Delikten gegen die Rechtspflege (22,8%) oder gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (25,8%) verurteilt worden waren, wurden innerhalb des Beobachtungszeitraums von vier Jahren unterdurchschnittlich oft wiederverurteilt.

Einschlägig wiederverurteilt im Sinne einer Verurteilung nach demselben Abschnitt des Strafgesetzbuchs bzw. demselben Nebenstrafgesetz wurden im Beobachtungszeitraum insgesamt 4.700 Personen bzw. 16,4% der im Jahr 2014 Verurteilten/Entlassenen. Einschlägig im Sinne desselben Delikts wurden 9,2% (2.640 Personen) wiederverurteilt. Die Anteile einschlägiger Wiederverurteilungen sind auch in Grafik 28 angeführt.

Die höchsten Anteilswerte einschlägiger Wiederverurteilungen im Sinne derselben Deliktgruppe gab es bei strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (22,4%). 21,1% der bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz Verurteilten wurden im Beobachtungszeitraum erneut wegen eines Suchtgiftdelikts verurteilt. Während bei Delikten gegen fremdes Vermögen bei 10,3% aller Personen wegen derselben Paragrafen und bei 12,1% nach anderen Delikten, aber derselben Deliktgruppe wiederverurteilt wurde, war bei Delikten gegen Ehe und Familie die Einschlägigkeit ausschließlich auf dasselbe Delikt (19,6%) bezogen. Ähnlich hoch waren die einschlägigen Wiederverurteilungsquoten im Sinne desselben Delikts bei Suchtgiftdelikten (14,3%).

Am seltensten einschlägig wiederverurteilt im Sinne derselben Deliktgruppe wurden Personen, die bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen gegen die Rechtspflege (2,6%), gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (3,7%) und gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und

Beweiszeichen (5,1%) verurteilt worden waren. Bei allen drei Deliktgruppen waren auch die einschlägigen Wiederverurteilungsquoten im Sinne desselben Delikts sehr gering. Bei Personen, die nach den §§206, 207 und 207b StGB (sexueller/schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen/Jugendlichen; 117 Personen) verurteilt worden waren, gab es im Beobachtungszeitraum keine Wiederverurteilungen wegen desselben Delikts. Eine von den 67 Personen, die wegen Vergewaltigung (§201 StGB) verurteilt worden waren, wurden im Beobachtungszeitraum nochmals wegen Vergewaltigung verurteilt. Sowohl in dieser Deliktgruppe als auch bei den anderen Deliktgruppen mit niedriger einschlägiger Wiederverurteilungsquote betrafen die meisten Folgeverurteilungen die Deliktgruppen „fremdes Vermögen“ und „Leib und Leben“.

3.2.5 Wiederverurteilungen nach Sanktionen

Werden die Personen, die hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet werden, nach der Sanktion der Ausgangsverurteilung dargestellt, zeigen sich teils große Unterschiede in den Wiederverurteilungsquoten. Generell geht aus den Analysen hervor, dass mit zunehmender Schwere der Ausgangsverurteilung die Wiederverurteilungsquote anstieg. Einfache kausale Erklärungen alleine sind aber nicht zulässig, denn es muss bedacht werden, dass mit den verhängten Sanktionen unterschiedlich schwere Delikte bestraft werden und bestimmte Personengruppen dahinterstehen, die sich in ihrem Rückfallrisiko unterscheiden.

Übersicht 10

Wiederverurteilungen nach Sanktionen bei der Ausgangsverurteilung

Sanktion bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt	Ohne	Mit	(Erste) Wiederverurteilung im ... Beobachtungsjahr			
		Wiederverurteilung in %		1.	2.	3.	4.
		% - Anteile an „Mit Wiederverurteilung“					
Insgesamt	28.704	67,1	32,9	34,1	32,5	19,6	13,8
Geldstrafe	8.767	69,3	30,7	32,1	32,9	21,0	14,0
bedingt	26	88,5	11,5	-	66,7	33,3	-
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.706	73,3	26,7	31,6	37,1	21,1	10,3
unbedingt	7.035	68,2	31,8	32,3	32,0	20,9	14,7
Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹	879	67,7	32,3	28,5	32,4	19,7	19,4
Freiheitsstrafe	18.590	66,2	33,8	34,8	32,4	19,0	13,7
bedingt	11.495	69,0	31,0	32,5	33,1	19,8	14,5
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 u. 4 StGB)	2.848	73,5	26,5	37,8	30,0	18,1	14,0
unbedingt	4.247	53,8	46,2	37,8	32,0	18,0	12,2
urteilsmäßig entlassen	2.143	46,2	53,8	40,5	31,5	17,0	11,0
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1.697	62,4	37,6	33,1	34,8	17,9	14,3
bedingte Nachsicht	407	58,2	41,8	37,6	24,7	25,3	12,4
Schuldpruch ohne Strafe (§ 12 JGG)	28	42,9	57,1	56,3	18,8	12,5	12,5
Schuldpruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	172	34,9	65,1	53,6	28,6	17,0	0,9
Bedingte Unterbringung in einer Anstalt (§§ 21-23 StGB)	76	86,8	13,2	-	20,0	60,0	20,0
Unbed. Unterbringung in einer Anstalt (§§ 21-23 StGB)	179	81,0	19,0	26,5	35,3	29,4	8,8
Sonstige Sanktionen	13	61,5	38,5	80,0	20,0	-	-

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2018. - ¹ Teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB.

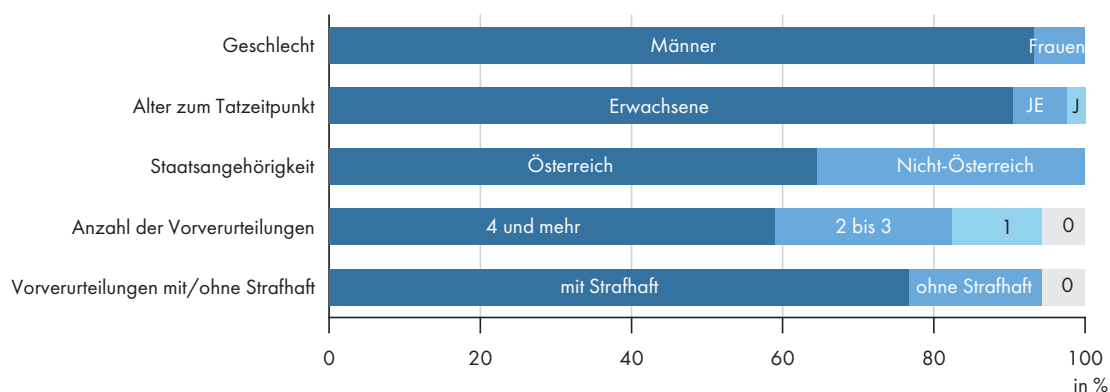
Beispielsweise werden Schuldprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe nur im Rahmen des Jugendstrafrechts ausgesprochen. Da vor allem bei Jugendlichen versucht wird, gerichtlich strafbare Handlungen außergerichtlich zu bereinigen, sind in der Wiederverurteilungsstatistik Jugendliche erfasst, die aufgrund der Schwere der Tat oder wegen anderer Gründe, die diversionelle Maßnahmen nicht zuließen, verurteilt wurden. Die Wiederverurteilungsquote lag bei Jugendlichen insgesamt bei 57,1%. Wurde ein Schuldpruch ohne Strafe (§ 12 JGG) verhängt, so konnten 42,9% der im Ausgangsjahr verurteilten Jugendlichen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abgehalten werden (siehe Übersicht 10). Wurde die Strafe vorbehalten (§ 13 JGG), kam es beinahe bei zwei Drittel (65,1%) der 172 Jugendlichen zu einer Wiederverurteilung.

Der überwiegende Teil der Personen aus der Kohorte 2014 blieb ohne Folgeverurteilung, wenn diese bei der Ausgangsverurteilung zu einer bedingten (88,5%) oder teilbedingten (73,3%) Geldstrafe verurteilt worden waren. Auch bei den bedingten (31,0%) und teilbedingten (26,5%) Freiheitsstrafen lag die Wiederverurteilungsquote unter dem Durchschnitt. Die niedrige Wiederverurteilungsquote bei teilbedingten Freiheitsstrafen ist auf die niedrige WV-Quote der ausländischen Verurteilten (21,5%) zurückzuführen. Österreichische Staatsangehörige hatten nach teilbedingten Freiheitsstrafen eine deutlich höhere Wiederverurteilungsquote (38,4%). Diese lag über der durchschnittlichen Wiederverurteilungsquote der österreichischen Staatsangehörigen (35,1%).

Die Wiederverurteilungsquote ist vor allem wegen der aus einer unbedingten Freiheitsstrafe urteilsmäßig entlassenen Personen erhöht. Diese Personengruppe weist das höchste Wiederverurteilungsrisiko auf. Am häufigsten wurden Personen wiederholt verurteilt, wenn sie mit Haftende urteilsmäßig entlassen wurden. 53,8% der 2.143 urteilsmäßig Entlassenen wurden innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt. Vier von zehn der wiederverurteilten Personen wurden bereits im ersten Beobachtungsjahr neuerlich rechtskräftig verurteilt. Um diese Gruppe an Personen mit der höchsten Wiederverurteilungsquote besser einordnen zu können, wird sie im Folgenden näher analysiert (siehe Grafik 29).

Grafik 29

Merkmale urteilsmäßig Entlassener



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2018. - Insgesamt: 2.143 im Jahr 2014 urteilsmäßig Entlassene.
- JE: Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige), J: Jugendliche (14- bis 17-Jährige).

Von den 2.143 urteilsmäßig Entlassenen war der überwiegende Anteil männlich (92,4%), zum Tatzeitpunkt erwachsen (92,2%) und österreichischer Staatsbürger bzw. österreichische Staatsbürgerin (63,6%). Beinahe alle Personen (93,6%) hatten bereits vor der Ausgangsverurteilung Vorstrafen im Strafregister eingetragen. Deutlich über die Hälfte (59,1%; 1.268 Personen) hatten eine lange Verurteilungskarriere vorzuweisen: Sie hatten mindestens vier Vorstrafen. Darüber hinaus mussten über drei Viertel (76,2%) schon einmal eine unbedingte Haftstrafe verbüßen. Mit dieser Vorgeschichte schaffte es zumindest beinahe die Hälfte dieser Personen (46,2%) ohne weitere Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum zu bleiben.

Bei urteilsmäßig entlassenen Personen, die rückfällig wurden, war die einschlägige Wiederverurteilungsquote im Sinne derselben Deliktgruppe (30,4%) etwa doppelt so hoch wie beim Durchschnitt (16,4%). Etwa jeder bzw. jede sechste urteilsmäßig Entlassene (18,2%) wurde wegen desselben Delikts wie bei der Ausgangsverurteilung wiederverurteilt. Extrem hoch waren einschlägige Wiederverurteilungsquoten bei Diebstahl und gewerbsmäßigem Diebstahl. 30,6 bzw. 25,8% der wegen dieser Delikte verurteilten und 2014 aus unbedingter Freiheitsstrafe urteilsmäßig entlassenen Personen (insgesamt 550 Personen) wurden im Beobachtungszeitraum neuerlich wegen desselben Delikts verurteilt (Wiederverurteilungsquote im Sinne derselben Deliktgruppe: 47,2 bzw. 42,4%). Ähnlich hoch war die einschlägige Wiederverurteilungsquote bei den 245 Entlassenen, die wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (§27 SMG) in Haft waren: 23,7% wurden wieder nach §27 SMG verurteilt.

Deutlich besser stellt sich die Situation dar, wenn Personen bedingt aus einer Haftstrafe entlassen werden. Hier gelang es 62,4% der 1.697 bedingt Entlassenen ohne Folgeverurteilung zu bleiben. Deutlich mehr als die Hälfte der 407 Personen, denen die Haftstrafe nachgesehen wurde, wiesen ebenfalls keine Wiederverurteilung auf.

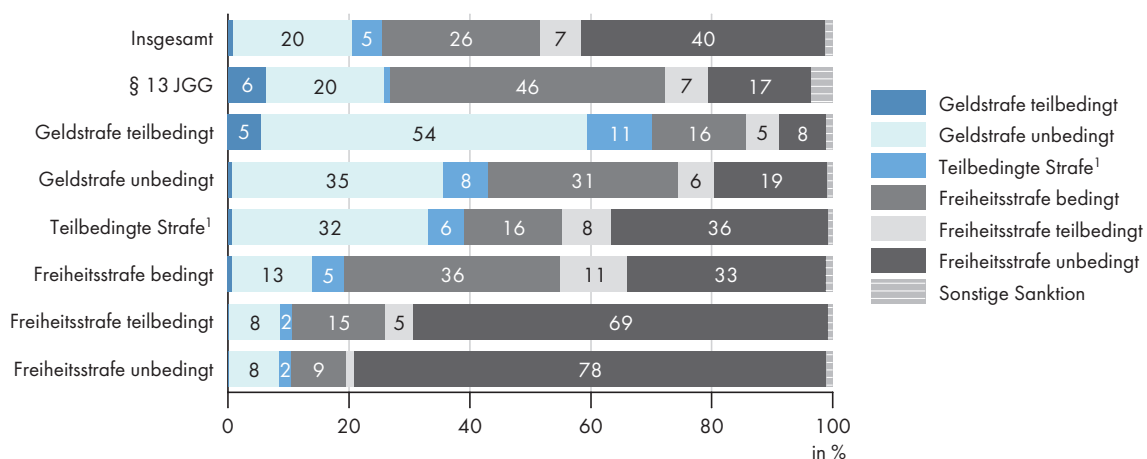
Bedingte Entlassung

Eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (§46 StGB) ist nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe möglich, bei schweren Taten nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe. Die zu verbüßende Strafzeit beträgt mindestens drei Monate bzw. einen Monat bei Taten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden. Wird die bedingte Entlassung während einer Probezeit von i.d.R. mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nicht widerrufen, so ist sie nach Ende der Probezeit als endgültig zu erklären.

Im Folgenden wird die Sanktionierung bei der schwerwiegendsten Wiederverurteilung analysiert, gegliedert nach Vorstrafen und der Sanktion bei der Ausgangsverurteilung. Eine Gegenüberstellung der Sanktionen bei der Ausgangs- und Wiederverurteilung ist in Grafik 30 dargestellt.

Grafik 30

(Schwerste) Sanktionierung nach der Sanktion bei der Ausgangsverurteilung



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2018. - ¹ Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Bei wiederverurteilten Personen, die bei der Ausgangsverurteilung keine Vorstrafe vorwies, belief sich bei der Sanktion nach der schwersten Wiederverurteilung der Anteil der Freiheitsstrafen auf 67,6%. Mit zunehmender Anzahl an Vorstrafen erhöhte sich auch der Anteil der Freiheitsstrafen als Reaktion auf die schwerste Wiederverurteilung (eine Vorverurteilung: 72,3%; zwei bis drei Vorverurteilungen: 76,2%; vier und mehr Vorverurteilungen: 80,5%). Am häufigsten wurden Personen mit einer Vorstrafe mit Strafhaft zu einer Freiheitsstrafe verurteilt (85,6%; Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen an allen Sanktionen: 71,0%).

Betrachtet man die Sanktionierung bei der Wiederverurteilung gegliedert nach der Sanktion der Ausgangsverurteilung (Grafik 30), geht hervor, dass die schwerste Wiederverurteilung umso strenger ausfällt, je strenger die Strafe bei der Ausgangsverurteilung war. 39,6% der Verurteilten, die bei der Ausgangsverurteilung im Jahr 2014 eine Geldstrafe erhalten hatten, wurden bei der schwersten Folgeverurteilung wiederum zu einer Geldstrafe verurteilt; bei 51,5% wurde eine Freiheitsstrafe ausgesprochen. Bei Personen, die mit einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe bei der Ausgangsverurteilung verwandt worden waren, wurde überwiegend mit einer bedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Geldstrafe auf die Folgeverurteilung reagiert. Diejenigen, die im Jahr 2014 zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt oder aus einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen worden waren

und wiederverurteilt wurden, wurden zu 83,4% mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert, während lediglich 11,7% zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Der Anteil der Freiheitsstrafe als Sanktion der schwersten Wiederverurteilung lag bei den 2014 urteilsmäßig entlassenen und wiederverurteilten Personen sogar bei 91,4%. Bei dieser Personengruppe handelte es sich überwiegend um wegen Diebstahlsdelikten, Suchtgiftdelikten, vorsätzlicher Körperverletzung oder Betrugs Verurteilte.

3.3 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich

Im Folgenden wird die Entwicklung der Wiederverurteilungsquote der letzten zehn Jahre analysiert. Beim Vergleich der Wiederverurteilungsquote ab 2012 und ab 2014 mit den Vorjahren muss allerdings berücksichtigt werden, dass inhaltliche und technische Änderungen zu Zeitreihenbrüchen – u.a. einem Rückgang der Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte (Berichtsjahr 2012) und um 2,8 Prozentpunkte (Berichtsjahr 2014) – führten. Zu den näheren Ausführungen der Änderungen mit den Berichtsjahren 2012 und 2014 sei hier auf Kapitel 5.1 „Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen“ verwiesen.

Übersicht 11

Wiederverurteilungen im Zeitvergleich

Kohorte	Beobachtungszeitraum	Berichtsjahr	Personen im Ausgangsjahr insgesamt	Personen ohne Wiederverurteilung		Personen mit Wiederverurteilung	
				absolut	in %	absolut	in % ¹
2003	- 2003 bis 2007	- 2007	36.928	22.999	62,3	13.929	37,7
2004	- 2004 bis 2008	- 2008	39.065	24.434	62,5	14.631	37,5
2005	- 2005 bis 2009	- 2009	40.275	25.141	62,4	15.134	37,6
2006	- 2006 bis 2010	- 2010	38.566	23.893	62,0	14.673	38,0
2007	- 2007 bis 2011	- 2011	37.901	23.462	61,9	14.439	38,1
2008	- 2008 bis 2012	- 2012 ²	35.608	22.114	62,1	13.494	37,9
2009	- 2009 bis 2013	- 2013	35.225	22.048	62,6	13.177	37,4
2010	- vier Jahre	- 2014 ³	32.678	21.529	65,9	11.149	34,1
2011	- vier Jahre	- 2015	31.143	20.468	65,7	10.675	34,3
2012	- vier Jahre	- 2016	30.422	20.285	66,7	10.137	33,3
2013	- vier Jahre	- 2017	29.570	19.952	67,5	9.618	32,5
2014	- vier Jahre	- 2018	28.704	19.271	67,1	9.433	32,9

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik. - ¹ Wiederverurteilungsquote. - ² Zeitreihenbruch: Änderungen mit dem Berichtsjahr 2012 bewirkten einen Rückgang der Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte. - ³ Umstellung des Beobachtungszeitraums: Bis 2009 Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren; ab 2010 individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren (Bsp.: Entlassung am 1. Juli 2010; Beobachtung bis 30. Juni 2014). Alle mit dem Berichtsjahr 2014 durchgeführten Änderungen bewirkten einen Zeitreihenbruch bei der Wiederverurteilungsquote von minus 2,8 Prozentpunkten.

Aus Übersicht 11 ist ersichtlich, dass die Wiederverurteilungsquote seit Bestehen der Statistik sehr konstant war. In den Jahren vor 2014, als sich der Beobachtungszeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen über fünf Kalenderjahre und somit über mindestens vier bis maximal fünf individuelle Jahre erstreckte, lag die Wiederverurteilungsquote zwischen 37,4% und 38,1%. Sie lag somit über sieben Jahre hinweg innerhalb einer Schwankungsbreite von einem Prozentpunkt. Ohne Berücksichtigung der Änderungen mit dem Berichtsjahr 2014 wäre die Wiederverurteilungsquote der Kohorte 2010 dem Trend der letzten Jahre folgend leicht rückläufig gewesen. Da aber u.a. der Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren auf vier Jahre umgestellt wurde, kam es zu einem Zeitreihenbruch von 2,8 Prozentpunkten. Der Großteil des Rückgangs ist darauf zurückzuführen, dass nun Personen gleich lang ab dem Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung über vier Jahre hinweg beobachtet werden und der Zeitraum nach Ende dieser vier Jahre bis zum Ende des Berichtsjahres nicht mehr in der Wiederverurteilungsstatistik berücksichtigt wird. Bsp.: Eine Person wurde am 1. Juli 2010 entlassen und bis 30. Juni 2014 hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet. Wurde eine Folgeverurteilung nach dem 30. Juni 2014 rechtskräftig, wurde diese nicht in die Statistik aufgenommen.

In den Berichtsjahren 2017 und 2018 war die Wiederverurteilungsquote über einen Zeitraum von vier Jahren (32,5% bzw. 32,9%) etwas niedriger als im Jahr zuvor (33,3%). Entsprechend dem allgemei-

nen Rückgang der Verurteilungen in den letzten Jahren ist auch die Anzahl der Personen, die hinsichtlich Wiederverurteilungen beobachtet werden, zurückgegangen (2016: 30.422 Personen; 2017: 29.570 Personen; 2018: 28.704 Personen).

4 Erläuterungen

Das Alter zum Zeitpunkt der Ausführung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung ist maßgebend dafür, ob bei einem Strafprozess das Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt. Zu den Jugendlichen zählen bis 1988 und ab 1.7.2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30.6.2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr. Mit 1.7.2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) geschaffen, wodurch sich die Altersuntergrenze für Erwachsene auf das vollendete 21. Lebensjahr erhöhte. (Zu den näheren Ausführungen der Gesetzesänderungen sei hier auf Kapitel 5 „Gesetzliche und technische Änderungen“ verwiesen.)

Die Kategorie der jungen Erwachsenen kann seit dem Jahr 2002 in der Statistik ausgewiesen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den ersten Jahren die statistische Erfassung bei den Gerichten anscheinend noch unvollständig war. Zur Fortführung der Zeitreihen werden ab dem Berichtsjahr 2002 die jungen Erwachsenen (18- bis 20-Jährige) im [Tabellenband](#)-Abschnitt V (Zeitreihentabellen zu Verurteilungen) immer als Unterkategorie der Erwachsenen (18-Jährige und älter) dargestellt. In den Abschnitten P (verurteilte Personen), D (Delikte) und W (Wiederverurteilungsstatistik) liegt die Altersuntergrenze bei den Erwachsenen entsprechend den aktuellen rechtlichen Bestimmungen beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Vom Strafregisteramt wird sowohl das Geburtsdatum der Verurteilten als auch das Datum bei Eintreten der Rechtskraft des Urteils übermittelt. Somit kann das Alter zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils berechnet und dargestellt werden. In wenigen Fällen ist der Geburtstag und/oder -monat der verurteilten Person unbekannt, was zu einer Abweichung vom tatsächlichen Alter um maximal 6,5 Monate führen kann.

Es wird zwischen drei Anstalten unterschieden: Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen (§21 StGB), Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen (§22 StGB), Anstalt für gefährliche Rückfallstäter bzw. -täterinnen (§23 StGB). Die Unterbringung in einer Anstalt kann bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden. Bei der Anordnung einer Anstaltsunterbringung nach §21 Abs. 1 StGB (Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen, die eine Tat unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen haben) kann keine Strafe verhängt werden. Alle anderen Anordnungen einer Anstaltsunterbringung (§§21 Abs.2 – 23 StGB) werden ergänzend zu einer Hauptstrafe, i.d.R. Freiheitsstrafe, verhängt.

Anders als in der Verurteilungsstatistik werden in der Wiederverurteilungsstatistik neben den Anstaltsunterbringungen nach §21 Abs. 1 StGB auch die restlichen Anstaltsunterbringungen als Hauptstrafen ausgewiesen. Dies erleichtert die Darstellung der Wiederverurteilungsquoten von Personen, die zu bedingten Anstaltsunter-

Alter zum Tatzeitpunkt

Alter bei Rechtskraft des Urteils

Anstaltsunterbringung

bringungen verurteilt bzw. aus unbedingten Anstaltsunterbringungen entlassen wurden.

Bedingte Entlassung

Eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (§46 StGB) ist nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe möglich, bei schweren Taten nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe. Die zu verbüßende Strafzeit beträgt mindestens drei Monate bzw. einen Monat bei Taten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden. Wird die bedingte Entlassung während einer Probezeit von i.d.R. mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nicht widerrufen, so ist sie nach Ende der Probezeit als endgültig zu erklären.

Bedingte Nachsicht

Unter diese Form der Haftentlassung fallen sowohl bedingte Nachsichten, die nach § 40 SMG oder § 265 StPO von den Richtern bzw. Richterinnen angeordnet werden, als auch Begnadigungen durch den Bundespräsidenten. Die Strafe bzw. der Rest der Strafe wird unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen.

Bewährungshilfe

Ergänzend zum Strafurteil können von den Richtern und Richterinnen begleitende Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, die Personen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abzuhalten. Darunter fällt die Anordnung einer Bewährungshilfe. §52 Abs.1 StGB lautet: Ordnet das Gericht die Bewährungshilfe an, so hat der Leiter der zuständigen Geschäftsstelle für Bewährungshilfe dem Rechtsbrecher einen Bewährungshelfer zu bestellen und diesen dem Gericht bekanntzugeben. Der Bewährungshelfer hat sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag. Soweit es dazu nötig ist, hat er ihn auf geeignete Weise bei seinen Bemühungen zu unterstützen, wesentliche Lebensbedürfnisse zu decken, insbesondere Unterkunft und Arbeit zu finden.

Bewährungshilfeanordnungen werden nur dann ausgewiesen, wenn sie gemeinsam mit Verhängung der Strafe angeordnet wurden. Bewährungshilfeanordnungen, die zum Zeitpunkt der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe ausgesprochen wurden, sind hier nicht enthalten.

Darstellung von Teilmengen
(Davon/Darunter)

Die Bezeichnung „davon“ (dav.) kennzeichnet die vollständige Aufgliederung einer Gesamtsumme. Bei der Bezeichnung „darunter“ (dar.) müssen nicht alle Teilmengen angeführt sein (Ausgliederung), d.h. die Summe der angeführten Teilmengen muss nicht die Gesamtsumme ergeben.

Deliktkombination

Liegen mehrere Delikte einer Verurteilung zugrunde, so können die Delikte, die gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden Delikt abgeurteilt wurden, als „Deliktkombinationen“ dargestellt werden. Bei der Analyse der Deliktkombinationen ist zu beachten, dass es sich hier um bei einer Verurteilung gemeinsam abgeurteilte Delikte handelt, unabhängig davon, ob die Delikte bei einer oder bei mehreren Tathandlungen begangen wurden.

Diversion

Bei der Diversion wird von einer Strafverfolgung zugunsten der Resozialisierung der Täter und Täterinnen abgesehen und die Tat

ohne ein gerichtliches Verfahren bereinigt (11. Hauptstück der StPO „Rücktritt von der Verfolgung (Diversions)“). Zu den diversiven Maßnahmen zählen Geldzahlungen, die Erbringung gemeinnütziger Leistungen, die Bestimmung einer Probezeit in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten sowie ein Tauschgleich. Bei erfolgreicher Diversion wird von einem gerichtlichen Strafverfahren und einer Eintragung ins Strafregister abgesehen.

Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung innerhalb des Beobachtungszeitraums wegen eines strafsatzbestimmenden Deliktes, das auch bei der Ausgangsverurteilung strafsatzbestimmend war, gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer unbedingten Haftstrafe oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind.

Siehe Survival-Analyse.

Da vor dem Berichtsjahr 2012 bei einem Verfahren mit einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen keine Kennung des „führenden Delikts“ der Verurteilung an Statistik Austria übermittelt wurde, musste das strausmaßbestimmende Delikt algorithmisch berechnet werden. Statistisch ausgewertet wurden Verurteilungen nach dem Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafrahmen im Strafgesetzbuch bzw. in den Strafbestimmungen der entsprechenden Nebenstrafgesetze. Ab dem Berichtsjahr 2012 wird die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt. Bei einem Vergleich der strafsatzbestimmenden Norm mit dem „führenden Delikt“ aus früheren Jahren muss beachtet werden, dass die Signierregeln von Statistik Austria in einzelnen Fällen von den Kriterien der Gerichte abweichen können, beispielsweise wenn mehrere Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, eine gleich hohe Strafandrohung aufweisen.

Siehe Anstaltsunterbringung.

Eine bereits verurteilte Person, die wegen einer anderen Tat verurteilt wird, die aufgrund der Zeit ihrer Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können, erhält eine nachträgliche Verurteilung. Laut den in §§31 u. 40 StGB festgelegten Kriterien ist eine Zusatzstrafe zu verhängen. Wäre bei gemeinsamer Aburteilung keine höhere Strafe als die im früheren Urteil verhängte auszusprechen, so ist von einer Zusatzstrafe abzusehen (§40 StGB).

Zum OLG-Sprengel Wien zählen die Landesgerichtssprengel Wien, Eisenstadt, Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten und Wiener Neustadt.

Die Landesgerichtssprengel Linz, Ried im Innkreis, Steyr, Wels und Salzburg fallen in den OLG-Sprengel Linz.

Zum OLG-Sprengel Graz gehören die Landesgerichtssprengel Graz, Leoben und Klagenfurt.

Einschlägige Wiederverurteilungsquote im Sinne des gleichen Delikts

Ereigniszeitanalyse

Führendes Delikt

Maßnahmenvollzug

Nachträgliche Verurteilung nach §§31, 40 StGB

Oberlandesgerichtssprengel (OLG-Sprengel)

Zum OLG-Sprengel Innsbruck zählen die Landesgerichtssprengel Innsbruck und Feldkirch.

Rundungsdifferenzen

Rundungsdifferenzen in Tabellen und Grafiken werden nicht ausgeglichen. Aufgrund der Rundung kann die Summe der ausgewiesenen Werte geringfügig von 100% abweichen.

Sanktionen

In der vorliegenden Publikation werden Sanktionen nach der Art der Strafe dargestellt. Pro Verurteilung – dazu zählen auch nachträgliche Verurteilungen – wird eine Hauptstrafe ausgewiesen. Zu diesen zählen Geldstrafen, Freiheitsstrafen, teilbedingte Strafen, Schuldsprüche nach §§ 12, 13 JGG, Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB und das Absehen von Zusatzstrafen.

Geldstrafen werden in Form von Tagessatzstrafen oder Festgeldstrafen (Bsp.: Finanzstrafgesetz) verhängt. Eine Tagessatzstrafe beträgt mindestens zwei Tagessätze, wobei ein Tagessatz mindestens vier Euro und höchstens 5.000 Euro beträgt. Seit 1. 1. 2011 ist aufgrund einer Gesetzesänderung die Verhängung einer bedingten Geldstrafe nicht mehr möglich.

Freiheitsstrafen werden auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt, wobei die zeitliche Freiheitsstrafe mindestens einen Tag und höchstens 20 Jahre beträgt. Freiheitsstrafen können bedingt, teilbedingt oder unbedingt verhängt werden.

Teilbedingte Strafen wurden im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 mit 1.3.1988 eingeführt. Diese umfassen teilbedingte Geldstrafen (§ 41a Abs. 1 StGB), teilbedingte Strafen bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB) und teilbedingte Freiheitsstrafen (§ 43a Abs. 3 u. 4 StGB). Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind im § 43a StGB festgelegt und können in Kapitel 5.2 nachgelesen werden.

Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz umfassen zwei Sanktionen: Schuldsprüche ohne Strafe und Schuldsprüche unter Vorbehalt der Strafe. § 12 JGG „Schuldspruch ohne Strafe“: Das Gericht sieht von einem Strafausspruch ab, wenn anzunehmen ist, dass der Schuldspruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher bzw. die Rechtsbrecherin von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. § 13 JGG „Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe“: Der Ausspruch der wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Strafe wird für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorbehalten.

Unterbringungen in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen **nach § 21 Abs. 1 StGB** werden bei nicht zurechnungsfähigen Tätern und Täterinnen ohne Strafe verhängt. Die Unterbringung kann bedingt oder unbedingt angeordnet werden.

Bei „**keiner Zusatzstrafe**“ wird im Rahmen einer nachträglichen Verurteilung von der Verhängung einer Zusatzstrafe abgesehen.

Neben den hier dargestellten Hauptstrafen werden im Rahmen dieser Publikation folgende zu den Hauptstrafen ergänzende Maßnahmen ausgewiesen: Anstaltsunterbringungen nach §§21 Abs.2 – 23 StGB und Bewährungshilfeanordnungen.

Siehe Sanktionen.

Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz

Unter dem Begriff Staatsangehörigkeit Österreich sind Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft angeführt. Sowohl fremde Staatsbürger und Staatsbürgerinnen als auch Staatenlose und Personen mit unbekannter oder ungeklärter Staatsbürgerschaft fallen unter den Begriff Staatsangehörigkeit Nicht-Österreich.

Staatsangehörigkeit Österreich/Nicht-Österreich

Strafmündig sind alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Strafmündigkeit

Die Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik ist eine Methode, mit der mehrere Kohorten in die Untersuchung der Wiederverurteilungen miteinbezogen werden. So wird ermöglicht, zeitnahe statistische Daten zu den Wiederverurteilungen zu generieren. Auf das Konzept der Analyse wird in der Einleitung näher eingegangen.

Survival-Analyse

Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters wurde die Eintragung der Delikte bei den Gerichten standardisiert. Die strukturierte Erfassung ermöglicht ab dem Berichtsjahr 2012 eine Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte in der Statistik. Zusätzlich zur strafsatzbestimmenden Norm können somit sämtliche Delikte ausgewiesen werden. Die Ausweisung aller Delikte liefert ein umfassenderes Bild der Verurteilungsstatistik, da durch die Aufhebung der Beschränkung auf das „führende Delikt“ die strafbaren Handlungen mit niedriger Strafandrohung nicht mehr von ebenfalls begangenen Delikten mit höherer Strafandrohung überlagert werden. Laut Bundesministerium für Justiz bezeichnet ein Delikt, welche in Rechtsnormen beschriebenen Tatbestände der/die Beschuldigte verwirklicht hat. Ein verwirklichtes Delikt wird bei einer Verurteilung somit i.d.R. einmal ausgewiesen, unabhängig davon, wie oft die Straftat begangen wurde. In den Tabellen D1 bis D7 ([Tabellenband](#)) werden die Ergebnisse zu sämtlichen Delikten dargestellt.

Sämtliche Delikte

Gegenstand der Verurteilungsstatistik sind die rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Gerichte. Da einige Personen in einem Berichtsjahr auch mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen (2018: 27.655 Personen) niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (2018: 30.157 Verurteilungen). Seit dem Berichtsjahr 2012 wird die Anzahl der verurteilten Personen insgesamt und nach soziodemographischen Merkmalen im Ergebnisteil der Verurteilungsstatistik ausgewiesen. Zudem sind ab dem Berichtsjahr 2016 drei Tabellen im [Tabellenband](#) (Abschnitt P) angeführt.

Verurteilte Personen

Verurteiltenziffer	<p>Die Verurteiltenziffer gibt an, wie viele verurteilte Personen auf je 1.000 Angehörige der auf die betreffende Verurteiltenkategorie bezogenen strafmündigen Wohnbevölkerung (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt) entfallen.</p> <p>Die Berechnungen basieren auf den von Statistik Austria im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung jährlich ermittelten Zahlen für die Wohnbevölkerung im Jahresdurchschnitt sowie auf den Zahlen zu den verurteilten Personen der gerichtlichen Kriminalstatistik. Bei der Analyse der Verurteiltenziffer muss berücksichtigt werden, dass der Wohnort bzw. Wohnstaat der durch österreichische Gerichte verurteilten Personen nicht bekannt ist.</p>
Wiederverurteilungsquote bis 2013	<p>Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren, gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer unbedingten Haftstrafe oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind. Die Wiederverurteilungsstatistik ist keine „Rückfallstatistik“ im weiteren Sinn. Es werden nur im Beobachtungszeitraum rechtskräftig gewordene Verurteilungen durch österreichische Gerichte in die Wiederverurteilungsstatistik aufgenommen. Zu den Ausführungen der Änderungen mit Berichtsjahr 2012 sei hier auf Kapitel 5.1 „Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen“ verwiesen.</p>
Wiederverurteilungsquote ab 2014	<p>Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren, gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer unbedingten Haftstrafe oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind. Zu den Ausführungen der Änderungen mit Berichtsjahr 2014 sei hier auf Kapitel 5.1 „Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen“ verwiesen.</p>
Wiederverurteilungsrisiko	<p>Zeigt auf, in welchem Zeitraum nach der Verurteilung bzw. Entlassung das größte Risiko einer Wiederverurteilung gegeben ist. Die Berechnung erfolgt anhand aller Personen, die in einem festgelegten Zeitraum (z.B. ein Monat oder ein Jahr) wiederverurteilt wurden, gemessen an allen Personen, die bis zu Beginn dieses Zeitraums ohne Wiederverurteilung waren.</p>

5 Gesetzliche und technische Änderungen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf technische und gesetzliche Änderungen seit Bestehen dieser Statistik (seit 1947), die sich in den Ergebnissen direkt auswirken und somit Brüche in den Zeitreihen bewirken können. Zuerst werden Umstellungen in der Datenerfassung und technische Änderungen erläutert, danach allgemeine Änderungen und Neuerungen im Strafrecht.

5.1 Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen

Personen in der Verurteilungsstatistik

Zusätzlich zu den Verurteilungen wird seit 2012 die Anzahl der verurteilten Personen dargestellt. Da einige Personen auch mehrfach in einem Berichtsjahr verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen (2018: 27.655 Personen) niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (2018: 30.157 Verurteilungen). Seit dem Berichtsjahr 2012 wird die Anzahl der verurteilten Personen insgesamt und nach soziodemographischen Merkmalen im Ergebnisteil der Verurteilungsstatistik ausgewiesen. Im [Tabellenband](#) befinden sich drei Überblickstabellen (P1 bis P3).

Erfassung des „führenden Delikts“

Vor dem Berichtsjahr 2012 wurden alle bei einer Verurteilung abgesprochenen Delikte vom Bundesministerium für Inneres unstrukturiert übermittelt. Das strafsatzbestimmende Delikt – das Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafraum – wurde von Statistik Austria algorithmisch ermittelt und unter der Bezeichnung „führendes Delikt“ zur jeweiligen Verurteilung ausgewiesen. Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters und der Implementierung der elektronischen Strafkarte wird ab dem Berichtsjahr 2012 die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt, wodurch die Signierung des „führenden Delikts“ durch Statistik Austria hinfällig wurde. Bei einem Vergleich der strafsatzbestimmenden Norm mit dem „führenden Delikt“ aus früheren Jahren muss beachtet werden, dass die Signierregeln von Statistik Austria in einzelnen Fällen von den Kriterien der Gerichte abweichen können, beispielsweise, wenn mehrere Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, eine gleich hohe Strafandrohung aufweisen.

Ausweisung aller Delikte

Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters wurde die Eintragung der Delikte bei den Gerichten standardisiert. Die strukturierte Erfassung ermöglicht ab dem Berichtsjahr 2012 eine Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte in der Statistik. Zusätzlich zur strafsatzbestimmenden Norm können somit sämtliche Delikte ausgewiesen werden. Die Ausweisung aller Delikte liefert ein umfassenderes Bild der Verurteilungsstatistik, da durch die Aufhebung der Beschränkung auf das „führende Delikt“ die strafbaren Handlungen mit niedriger Strafandrohung nicht mehr von ebenfalls begangenen Delikten mit höherer Strafandrohung überlagert werden. Laut Bundesministerium für Justiz bezeichnet ein Delikt, welche in Rechtsnormen beschriebenen Tatbestände der/die Beschuldigte verwirklicht hat. Ein verwirklichtes Delikt wird bei einer Verurteilung somit i.d.R. einmal ausgewiesen, unabhängig davon, wie oft die Straftat begangen wurde. Zusätzlich zur vorliegenden Publikation werden die Ergebnisse zu sämtlichen Delikten in den Jahrestabellen D1 bis D7 des [Tabellenbandes](#) dargestellt.

Darstellung der strafbaren Handlungen

Vor dem Berichtsjahr 2012 wurden einige Paragraphen des Strafgesetzbuchs oder der Nebenstrafgesetze nur in Gruppen ausgewiesen. Ab 2012 gibt es diese Einschränkung nicht mehr, und es werden alle Delikte auf der Ebene der Paragraphen ausgewiesen. Allerdings wird mit Ausnahme von § 129 StGB und § 38 FinStrG eine Untergliederung der Paragraphen in Absätze oder Ziffern aufgrund einer nicht ausreichenden Standardisierung der Eintragungen bei den Gerichten nicht mehr durchgeführt.

Alter bei Rechtskraft des Urteils

Ab dem Berichtsjahr 2012 kann das exakte Alter der verurteilten Personen zum Zeitpunkt des Eintretens der Rechtskraft des Urteils errechnet werden. Davor sind bei der Altersangabe Abweichungen

von maximal einem Lebensjahr möglich. In seltenen Fällen – wenn im Strafregister kein Geburtstag und/oder -monat der verurteilten Person eingetragen ist – sind Abweichungen vom tatsächlichen Alter auch ab dem Berichtsjahr 2012 möglich.

Vorverurteilung

Mit dem Berichtsjahr 2012 wurde eine Änderung der Berechnung der Vorstrafen durchgeführt, was einen Zeitreihenbruch verursachte. Bis 2011 wurde die Verurteilungsnummer (Nummer, die beim Abspeichern der Verurteilung ins Strafregister vergeben wird) vom Strafregisteramt übernommen und daraus die Anzahl der Vorverurteilungen ermittelt (Verurteilungsnummer minus eins). Ab dem Berichtsjahr 2012 werden nur noch die im Strafregister geführten Verurteilungen gezählt; damit wird der juristischen Definition einer Vorstrafe exakter entsprochen. Es wird die Anzahl der noch nicht getilgten bzw. aus dem Strafregister gelöschten Verurteilungen einer Person, gereiht nach dem Rechtskraftdatum, erhoben und daraus die Anzahl der Vorverurteilungen errechnet (Anzahl der Verurteilungen im Strafregister minus eins). Darüber hinaus wird bei nachträglichen Verurteilungen mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§31, 40 StGB berücksichtigt, dass die verurteilte Straftat bereits in einem früheren Verfahren abgeurteilt hätte werden können. Diese frühere Verurteilung wird somit nicht mehr als Vorverurteilung gezählt.

Einschlägige Vorverurteilung

Einschlägige Vorverurteilungen beziehen sich auf die Bestimmung des §39 StGB, die unter bestimmten Voraussetzungen (primär wegen schon zweimalig erfolgter Vorverurteilung mit Freiheitsentzug wegen auf gleicher schädlicher Neigung beruhender Taten) eine Strafverschärfung bei Rückfall vorsieht. Die Kategorie der einschlägig vorbestraften Wiederverurteilten entfällt ab dem Jahr 2001, da die notwendigen Informationen für eine einschlägige Rückfallstatistik aufgrund von Änderungen im Strafregister in der bisherigen Form nicht zur Verfügung stehen. Informationen zu einschlägigen Vorverurteilungen können der Zeitreihentabelle C9 der Publikation „Gerichtliche Kriminalstatistik 2013“ entnommen werden. Es wird hier aber auf die Ergebnisse der ab dem Berichtsjahr 2007 neu konzipierten Wiederverurteilungsstatistik hingewiesen.

Technischer Neuaufbau und inhaltliche Änderungen zur Wiederverurteilungsstatistik 2012

Im Rahmen der Modernisierung des Strafregisters 2010 bis 2012 wurde aufgrund der veränderten Datenübermittlung an Statistik Austria mit dem Berichtsjahr 2012 ein neues Datenmanagement erforderlich. Dies bedingte einen technischen Neuaufbau der Wiederverurteilungsstatistik. Im Zuge der Umstellung wurde auch eine inhaltliche Veränderung durchgeführt, was einen Zeitreihenbruch verursachte. Insgesamt bewirkten die Änderungen eine Senkung der Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte.

Eine Änderung betrifft nachträgliche Verurteilungen mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§31, 40 StGB. Da sich diese Verurteilungen auf Straftaten beziehen, die vor einem früheren Verfahren begangen wurden, zum Zeitpunkt dieses Verfahrens aber noch nicht bekannt waren, werden diese ab dem Berichtsjahr 2012 nicht mehr als Wiederverurteilungen gezählt. Dadurch wird garantiert, dass nur nach der Ausgangsverurteilung begangene und rechtskräftig verurteilte Taten in der Wiederverurteilungsstatistik abgebildet werden. Durch den Ausschluss nachträglicher Verurteilungen sank die Anzahl an wiederverurteilten Personen um 714, was eine Reduktion der Wiederverurteilungsquote um 2,0 Prozentpunkte bewirkte. Das Nichtberücksichtigen der nachträglichen Verurteilungen hatte aber nicht nur eine Senkung der Wiederverurteilungsquote insgesamt zur Folge, sondern auch eine Reduktion der Anzahl der Wiederverurteilungen im Beobachtungszeitraum.

Vor 2012 wurde zur Erstellung der Wiederverurteilungsstatistik auf die Daten der Verurteilungsstatistik der jeweiligen Jahre zugegriffen. Verurteilungen, die erst nach dem Termin der Datenlieferung (i.d.R. Ende März des Folgejahres) im Strafregisteramt eingelangt sind oder dort bearbeitet wurden, konnten weder in der Verurteilungs- noch in der Wiederverurteilungsstatistik berücksichtigt werden. Ab dem Berichtsjahr 2012 werden die noch nicht erfassten Verurteilungen in die Wiederverurteilungsstatistik einbezogen. Das „führende Delikt“ wird bei Statistik Austria nachsigniert. Im Ausgangsjahr 2008 wurden 374 Personen mit einer Ausgangsverurteilung nacherfasst, von denen 167 wiederverurteilt wurden (44,7%). Weiters wurden 154 Wiederverurteilungen nacherfasst, von denen sich 43 auf die Wiederver-

urteilungsquote auswirkten (von vorher keiner Wiederverurteilung auf eine oder mehrere Wiederverurteilungen). Das Nacherfassen der Ausgangs- und Wiederverurteilungen hatte insgesamt kaum einen Einfluss auf die Wiederverurteilungsquote (+0,2 Prozentpunkte).

Beobachtungszeitraum in der Wiederverurteilungsstatistik vor und ab 2014

Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum von Wiederverurteilungen geändert, sodass der Zeitraum, in dem eine Person hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird, für alle gleich lang ist. Bis dahin wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre beobachtet. Abhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung im Ausgangsjahr erstreckte sich der Analysezeitraum somit über mindestens vier bis maximal fünf Jahre. Erstmals mit dem Berichtsjahr 2014 (Beobachtungszeitraum 2010 bis 2014) wird jede Person individuell über vier Jahre betrachtet (Bsp.: 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2014).

Durch die Umstellung des Beobachtungszeitraums von fünf Kalenderjahren auf vier individuelle Beobachtungsjahre sank die Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte. Das bedeutet, dass 1,8% der Personen aus der Kohorte 2010 im Zeitraum nach Ende der individuellen Beobachtungsdauer von vier Jahren bis Ende 2014 zum ersten Mal wiederverurteilt wurden. Dieser Zeitraum wird nach der neuen Berechnungsmethode nicht mehr berücksichtigt, da jede Person über einen gleich langen Zeitraum beobachtet werden soll. Werden auch die weiteren technischen Änderungen berücksichtigt, ergab sich ein Zeitreihenbruch von insgesamt 2,8 Prozentpunkten.

Technische Änderungen zur Wiederverurteilungsstatistik 2014

Weitere technische Änderungen im Berichtsjahr betreffen die Definition der Kohorte. Es wurden Präzisierungen vorgenommen, um dem Konzept, dass nur Personen in Freiheit hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet werden, gerecht zu werden. Zum einen wurden Personen aus der Kohorte ausgeschlossen, die zwar eine urteilsmäßige Entlassung im Ausgangsjahr hatten, zu diesem Zeitpunkt aber noch weitere unbedingte Haftstrafen verbüßen mussten. (Im Strafregister gibt es bei den Strafvollzugsmeldungen keine Informationen darüber, ob die Person mit Vollzug der Strafe in Haft bleibt oder in die Freiheit entlassen wird.) Zum anderen wurden nachträgliche Verurteilungen in der Ausgangsmasse nicht mehr berücksichtigt. Durch diese Präzisierungen sank die Wiederverurteilungsquote um einen Prozentpunkt.

Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik ab 2014

Ab dem Berichtsjahr 2014 wird eine Ereigniszeitanalyse zur Wiederverurteilungsstatistik berechnet. Mit dieser Methode können auch jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse miteinbezogen werden. So stehen zeitnahe Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung. Nähere Informationen zur Survival-Analyse werden in der Einleitung gegeben.

5.2 Änderungen im Strafrecht

Vom Strafgesetz (StG) zum Strafgesetzbuch (StGB)

Durch Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs (StGB) am 1.1.1975 (BGBl. Nr. 60/1974) wurde das Strafgesetz 1945 (StG) abgelöst. Inhaltlich unterscheidet sich das neue Strafgesetzbuch vom alten Strafgesetz sowohl in den Prinzipien und leitenden Grundsätzen als auch durch die **Neufassung der Tatbestände** in wesentlichen Bereichen. Wegen grundlegender Änderungen bei einzelnen Tatbeständen ist ein Vergleich der Häufigkeit einzelner Delikte vor und nach Inkrafttreten des StGB kaum möglich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es auch nach 1975 noch Verurteilungen nach dem alten StG gab.

Besonders bedeutsam waren die Umgestaltungen auf dem Gebiet des strafrechtlichen Sanktionssystems. An die Stelle der herkömmlichen Geldstrafe trat das System der **Tagessatzstrafe**, welches im § 19 StGB geregelt ist. Hier heißt es u.a.:

(1) Die Geldstrafe ist in Tagessätzen zu bemessen. Sie beträgt mindestens zwei Tagessätze. (2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des

Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit 20 S und höchstens mit 3.000 S festzusetzen.

Die Ober- und/oder Untergrenzen wurden in den letzten Jahrzehnten mehrmals erhöht. Seit dem Jahr 2009 beträgt der Tagessatz mindestens vier Euro und höchstens 5.000 Euro.

Ausgeprägter als im alten StG wurde bei der Strafbemessung die Persönlichkeit des Täters berücksichtigt. Neben der Strafe wurden als Mittel zum Schutz der Allgemeinheit „**vorbeugende Maßnahmen**“ mit und ohne Freiheitsentzug (z.B. Unterbringung in Anstalten für geistig abnorme bzw. entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen oder für gefährliche Rückfallstäter bzw. -täterinnen) gesetzlich neu festgelegt.

Durch Eliminierung nicht kriminalstrafwürdigen Unrechts unterscheidet das StGB (§ 17 StGB) nur mehr **Verbrechen** (strafbare Handlungen mit Strafandrohung einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe) **und Vergehen** (alle anderen strafbaren Handlungen), während das alte StG eine Einteilung in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vorsah.

Das Alter zum Tatzeitpunkt

Das Alter zum Zeitpunkt der Ausführung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung ist maßgebend dafür, ob bei einem Strafprozess das **Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht** zur Anwendung kommt. Als Jugendliche galten bis 31.12.1988 jene Personen, die zur Zeit der Tat das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten. Dementsprechend waren Erwachsene mindestens 18 Jahre alt. Mit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 am 1. 1. 1989 (BGBl. Nr. 599/1988) waren jene Personen jugendlich, die zur Zeit der Tat das 14., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hatten. Eine neuerliche Änderung trat mit 1.7.2001 in Kraft (BGBl. Nr. 19/2001) und umfasste die Absenkung der oberen Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts um ein Jahr, wodurch zu den Jugendlichen seither wieder 14- bis 17-Jährige zählen. Zusätzlich kam es zur Schaffung einzelner Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung **junger Erwachsener** (vollendetes 18. bis noch nicht vollendetes 21. Lebensjahr). Der neu eingeführte §46a JGG „Verfahrensbestimmungen für Strafsachen junger Erwachsener“ lautet:

(1) Das Strafverfahren wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat obliegt dem die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen ausübenden Gericht. §28 ist anzuwenden.

Seit dem Jahr 2002 kann die Alterskategorie der jungen Erwachsenen in der Statistik ausgewiesen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den ersten Jahren die statistische Erfassung bei den Gerichten anscheinend noch unvollständig war. Die jungen Erwachsenen werden in dieser Publikation zur Fortführung der Zeitreihen als Unterkategorie der Erwachsenen (seit dem Berichtsjahr 2002: 18-Jährige und älter) dargestellt. Ansonsten – wenn nicht anders angemerkt – liegt bei der Darstellung der Ergebnisse die Altersuntergrenze der Erwachsenen seit dem Berichtsjahr 2002 beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Strafverfolgung im Jugendstrafrecht

Mit Inkrafttreten des neuen Jugendgerichtsgesetzes 1988 (JGG, BGBl. Nr. 599/1988) am 1.1.1989 wurden alternative Reaktionsmöglichkeiten im Jugendstrafrecht bei minderschweren Delikten eingeführt, um einer adäquateren Strafverfolgung jugendlicher Delinquenten gerecht zu werden:

- Die Voraussetzungen für den „Verfolgungsverzicht der Staatsanwaltschaft“ (§6 JGG) in Fällen minderschwerer Kriminalität wurden neu gestaltet. §6 JGG wurde mit BGBl. I Nr. 55/1999 und BGBl. I Nr. 93/2007 überarbeitet und wird seit 1. 1. 2000 als „**Absehen von der Verfolgung**“ bezeichnet.
- Mit der Einführung des „Außergerichtlichen Tatausgleichs“ (§§7, 8 JGG) wurde die Möglichkeit einer außergerichtlichen Konfliktregelung zwischen den Tätern bzw. Täterinnen und den Opfern nach einer Straftat geschaffen. Bei erfolgreichem Tatausgleich wird auf ein gerichtliches Strafverfahren verzichtet. Die §§7, 8 JGG wurden mit BGBl. I Nr. 55/1999 und BGBl. I Nr. 93/2007 überarbeitet und werden seit 1. 1. 2008 als „**Rücktritt von der Verfolgung (Diversio)**“ und „**Besonder-**

heiten der Anwendung der Diversion auf Jugendstraftaten“ bezeichnet. Diversionelle Maßnahmen sind Geldzahlungen, die Erbringung gemeinnütziger Arbeit, die Bestimmung einer Probezeit mit bestimmten Auflagen oder der außergerichtliche Tatausgleich.

Weiters wurden mit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 die Überschriften der §§ 12, 13 JGG geändert:

- § 12 JGG: „**Schuldspruch ohne Strafe**“ (zuvor: „Ermahnung“)
- § 13 JGG: „**Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe**“ (zuvor: „Bedingte Verurteilung“)

Diversionelle Maßnahmen im Erwachsenenstrafrecht

Mit der in den wesentlichen Punkten am 1.1.2000 in Kraft getretenen Strafprozessnovelle 1999 (BGBl. I Nr. 55/1999) wurde die Möglichkeit der Diversion, d.h. der außergerichtlichen Bereinigung bei leichteren Delikten, auch im allgemeinen Erwachsenenstrafrecht geschaffen (bisher nur im Jugendstrafrecht und im Suchtmittelgesetz vorgesehen). Dies führte zu einem drastischen Rückgang der Verurteilungen und verursachte somit einen starken Bruch in der Zeitreihe.

Diversionelle Maßnahmen wurden ab 1.1.2000 im Hauptstück IX ab § 90a StPO geregelt. Seit 1.1.2008 (BGBl. I Nr. 19/2004) wird der „**Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)**“ im 11. Hauptstück der Strafprozessordnung ab § 198 StPO geregelt.

Bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe

Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (BGBl. Nr. 605/1987) wurden mit 1.3.1988 die Richtlinien der Strafbemessung überarbeitet. Neu eingeführt wurde die Möglichkeit der „bedingten Nachsicht eines Teiles der Strafe“ (§ 43a StGB). Die wesentlichen Grundbedingungen für den Ausspruch einer teilbedingten Strafe sind im § 43 Abs. 1 StGB („bedingte Strafnachsicht“) festgelegt. Diese Voraussetzungen müssen auf einen Teil der zu verhängenden Strafe zutreffen. Demzufolge hat das Gericht bei der Strafbemessung unter Berücksichtigung des Verschuldensgrades des Straftäters/der Straftäterin diesen Teil bedingt nachzusehen.

Wie in § 43a StGB angeführt, ergeben sich **drei Arten von teilbedingten Strafen**, die sich jeweils aus einem unbedingten und einem bedingten Anteil zusammensetzen:

- Teilbedingte Geldstrafe (§ 43a Abs. 1 StGB)
- Teils unbedingte Geldstrafe, teils bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)
- Teilbedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)

Gemäß § 5 Z. 9 des mit 1.1.1989 in Kraft getretenen Jugendgerichtsgesetzes 1988 können die §§ 43 und 43a StGB für Jugendliche auch angewendet werden, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei bzw. drei Jahren erkannt wird oder zu erkennen wäre.

Mit 1.1.1998 (BGBl. I Nr. 105/1997) entfällt in § 43 Abs. 1 StGB der letzte Satz und in § 43a StGB der Absatz 5. Mit 1.1.2011 (BGBl. I Nr. 111/2010) entfällt in § 43 Abs. 1 StGB die Wendung „oder zu einer Geldstrafe“. Damit ist die Verhängung einer **bedingten Geldstrafe nicht mehr möglich**. Bei einer teilbedingten Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB war nur noch höchstens die Hälfte der Geldstrafe bedingt nachzusehen. Eine neuerliche Änderung gab es mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBl. I Nr. 112/2015). Mit 1.1.2016 wurde bei der teilbedingten Geldstrafe die Obergrenze des bedingt nachzusehenden Anteils von 50% auf zwei Drittel erhöht. Bei teilbedingten Strafen bestehend aus einer bedingten Freiheits- und unbedingten Geldstrafe kann seit 1.1.2016 eine unbedingte Geldstrafe von bis zu 720 Tagessätzen verhängt werden (zuvor: 360 Tagessätze).

Die drei Arten von teilbedingten Strafen werden in der Publikation der gerichtlichen Kriminalstatistik seit dem Berichtsjahr 1988 ausgewiesen. Das Bundesministerium für Inneres übermittelt im Fall von teilbedingten Strafen den bedingten und den unbedingten Teil der Strafe. Bei Statistik Austria wurden bis 2011 die gesetzlichen Voraussetzungen vor der Zuordnung zu einer der drei Arten von teilbedingten Strafen überprüft. Im Fall einer Abweichung wurde die Strafe nicht als teilbedingt ausgewie-

sen, sondern der „strengere“ Teil der Strafe übernommen (unbedingte Freiheitsstrafe statt teilbedingter Freiheitsstrafe; bedingte Freiheitsstrafe statt unbedingter Geld-/bedingter Freiheitsstrafe; unbedingte Geldstrafe statt teilbedingter Geldstrafe). Diese Prüfung war in Bezug auf §43a Abs. 1 und 2 StGB allerdings nur möglich, wenn der Teil der Geldstrafe in Form einer Tagessatzstrafe bekannt war. Folglich konnte keine Zuordnung bei den Straftatbeständen durchgeführt werden, bei denen die Geldstrafe nicht in Tagessätzen bemessen war, sondern die Höhe der Geldstrafe nur in Eurobeträgen angegeben war (Bsp.: Finanzstrafgesetz). Ab dem Berichtsjahr 2012 werden teilbedingte Strafen ohne Prüfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen als solche übernommen.



Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen 2017

Merkmale der verurteilten Personen bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt		Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr					
			1		2		3 oder mehr	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Verurteilte Personen insgesamt	28.286	100,0	26.052	92,1	2.030	7,2	204	0,7
darunter Personen mit mindestens einer nachträglichen Verurteilung ¹	1.661	5,9	704	42,4	810	48,8	147	8,9
Geschlecht								
Männer	24.193	85,5	22.212	91,8	1.795	7,4	186	0,8
Frauen	4.093	14,5	3.840	93,8	235	5,7	18	0,4
Alter zum Tatzeitpunkt								
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.693	6,0	1.367	80,7	283	16,7	43	2,5
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	3.187	11,3	2.833	88,9	313	9,8	41	1,3
Erwachsene (21-Jährige und älter)	23.406	82,7	21.852	93,4	1.434	6,1	120	0,5
Alter bei Rechtskraft d. Urteils								
14 bis unter 25 Jahre	8.334	29,5	7.328	87,9	894	10,7	112	1,3
25 bis unter 35 Jahre	8.607	30,4	7.917	92,0	634	7,4	56	0,7
35 bis unter 45 Jahre	5.433	19,2	5.105	94,0	303	5,6	25	0,5
45 bis unter 55 Jahre	3.633	12,8	3.491	96,1	136	3,7	6	0,2
55 bis unter 65 Jahre	1.640	5,8	1.591	97,0	45	2,7	4	0,2
65 Jahre und älter	639	2,3	620	97,0	18	2,8	1	0,2
Staatsangehörigkeit								
Österreich	16.326	57,7	15.040	92,1	1.166	7,1	120	0,7
Nicht-Österreich	11.960	42,3	11.012	92,1	864	7,2	84	0,7
EU-Staaten ohne Österreich	4.045	14,3	3.824	94,5	205	5,1	16	0,4
Serbien	1.301	4,6	1.223	94,0	68	5,2	10	0,8
Türkei	932	3,3	868	93,1	60	6,4	4	0,4
Sonstige	5.682	20,1	5.097	89,7	531	9,3	54	1,0
Vorverurteilung								
Ohne Vorverurteilung	16.152	57,1	15.252	94,4	821	5,1	79	0,5
Mit Vorverurteilung	12.134	42,9	10.800	89,0	1.209	10,0	125	1,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2017. - ¹ Nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB.

Gegenüberstellung der Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte nach Geschlecht 2017

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusam- men	Männer	Frauen	zusam- men	Männer	Frauen
Insgesamt		30.746	26.378	4.368	49.049	42.758	6.291
Strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch zusammen		24.970	21.022	3.948	38.107	32.530	5.577
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	75-95	5.646	5.091	555	8.379	7.596	783
Mord	75	58	53	5	64	59	5
vollendeter Mord	75 vollendet	21	19	2	21	19	2
versuchter Mord	75,15	37	34	3	43	40	3
Totschlag	76	3	3	-	3	3	-
vollendeter Totschlag	76 vollendet	2	2	-	2	2	-
versuchter Totschlag	76,15	1	1	-	1	1	-
Fahrlässige Tötung	80	108	93	15	109	94	15
Grob fahrlässige Tötung	81	40	38	2	49	43	6
Körperverletzung	83	3.024	2.744	280	4.533	4.153	380
Schwere Körperverletzung	84	834	785	49	1.450	1.339	111
Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	85	15	15	-	16	16	-
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	86	1	1	-	-	-	-
Absichtliche schwere Körperverletzung	87	194	188	6	216	210	6
Fahrlässige Körperverletzung	88	1.008	871	137	1.300	1.132	168
Gefährdung der körperlichen Sicherheit	89	181	147	34	409	350	59
Raufhandel	91	110	103	7	142	133	9
Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	92	16	7	9	22	10	12
Imstichlassen eines Verletzten	94	42	34	8	50	42	8
Unterlassung der Hilfeleistung	95	12	9	3	16	12	4
Schwangerschaftsabbruch	96-98	-	-	-	1	1	-
Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren	98	-	-	-	1	1	-
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	99-110	2.561	2.387	174	4.154	3.900	254
Freiheitsentziehung	99	30	27	3	56	53	3
Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person	100	-	-	-	2	2	-
Erpresserische Entführung	102	-	-	-	1	1	-
Menschenhandel	104a	2	2	-	2	2	-
Nötigung	105	770	715	55	1.417	1.322	95
Schwere Nötigung	106	168	158	10	231	220	11
Zwangsheirat	106a	1	1	-	1	1	-
Gefährliche Drohung	107	1.304	1.215	89	2.005	1.887	118
Beharrliche Verfolgung	107a	120	109	11	182	167	15
Fortgesetzte Gewaltausübung	107b	93	88	5	127	121	6
Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems	107c	7	7	-	16	15	1
Täuschung	108	1	-	1	3	1	2
Hausfriedensbruch	109	65	65	-	111	108	3
Strafbare Handlungen gegen die Ehre	111-117	61	53	8	125	113	12
Üble Nachrede	111	22	17	5	25	19	6
Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung	113	1	-	1	1	-	1
Beleidigung	115	38	36	2	99	94	5
Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse	118-124	4	4	-	12	12	-
Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterdrückung von Briefen	118	-	-	-	1	1	-
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem	118a	-	-	-	1	1	-
Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses	119	-	-	-	1	1	-
Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten	120	2	2	-	5	5	-
Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslands	124	2	2	-	4	4	-
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	125-168e	10.770	8.466	2.304	15.225	12.379	2.846
Sachbeschädigung	125	916	823	93	2.065	1.889	176
Schwere Sachbeschädigung	126	110	103	7	198	189	9
Datenbeschädigung	126a	1	1	-	3	3	-
Diebstahl	127	2.845	1.836	1.009	3.977	2.764	1.213
Schwerer Diebstahl	128	148	127	21	144	121	23
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen	129	1.060	987	73	1.180	1.101	79
Diebstahl durch Einbruch	129 Einbruch	1.056	983	73	1.176	1.097	79
Diebstahl mit Waffen	129 Waffen	4	4	-	4	4	-

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusam- men	Männer	Frauen	zusam- men	Männer	Frauen
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung	130	1.664	1.398	266	1.835	1.546	289
Räuberischer Diebstahl	131	37	32	5	49	44	5
Entziehung von Energie	132	41	33	8	63	54	9
Veruntreuung	133	296	210	86	449	341	108
Unterschlagung	134	69	54	15	144	117	27
Dauernde Sachentziehung	135	26	22	4	239	206	33
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	136	142	136	6	279	266	13
Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	137	12	12	-	13	13	-
Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	138	4	4	-	5	4	1
Entwendung	141	71	62	9	107	94	13
Raub	142	284	266	18	341	323	18
Schwerer Raub	143	235	225	10	258	247	11
Erpressung	144	60	52	8	80	71	9
Schwere Erpressung	145	20	20	-	27	26	1
Betrug	146	842	644	198	1.206	953	253
Schwerer Betrug	147	700	514	186	751	559	192
Gewerbsmäßiger Betrug	148	502	367	135	624	471	153
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch	148a	72	49	23	148	107	41
Erschleichung einer Leistung	149	2	2	-	35	24	11
Kreditschädigung	152	1	-	1	1	-	1
Untreue	153	103	78	25	136	105	31
Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung	153c	159	125	34	220	183	37
Betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse	153d	25	20	5	51	44	7
Organisierte Schwarzarbeit	153e	3	3	-	4	4	-
Geldwucher	154	4	4	-	5	5	-
Sachwucher	155	2	2	-	3	3	-
Betrügerische Krida	156	134	109	25	155	130	25
Begünstigung eines Gläubigers	158	10	10	-	26	25	1
Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen	159	27	23	4	129	117	12
Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenz- verfahren	160	-	-	-	2	2	-
Vollstreckungsverletzung	162	14	10	4	22	16	6
Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände	163a	-	-	-	3	2	1
Hehlerei	164	93	75	18	187	161	26
Geldwäscherei	165	35	27	8	55	43	12
Begehung im Familienkreis	166	1	1	-	1	1	-
Glücksspiel	168	-	-	-	5	5	-
Gemeingefährliche st.H. und st.H. gegen die Umwelt	169-187	77	70	7	98	86	12
Brandstiftung	169	46	41	5	49	44	5
Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst	170	9	8	1	10	9	1
Fahrlässige Gefährdung durch Sprengmittel	174	1	1	-	1	1	-
Vorsätzliche Gemeingefährdung	176	6	6	-	6	6	-
Fahrlässige Gemeingefährdung	177	7	7	-	10	10	-
Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krank- heiten	178	3	2	1	12	7	5
Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krank- heiten	179	-	-	-	1	-	1
Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt	180	1	1	-	2	2	-
Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt	181	1	1	-	1	1	-
Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen	181b	1	1	-	3	3	-
Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes	182	-	-	-	1	1	-
Kurpfuscherei	184	-	-	-	1	1	-
Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt	186	1	1	-	1	1	-
Hinderung der Bekämpfung einer Gemeingefahr	187	1	1	-	-	-	-
St.H. gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten	188-191	4	3	1	14	13	1
Herabwürdigung religiöser Lehren	188	3	3	-	6	6	-
Störung der Totenruhe	190	1	-	1	8	7	1
Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie	192-200	812	760	52	855	800	55
Kindesentziehung	195	18	10	8	19	11	8

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusam- men	Männer	Frauen	zusam- men	Männer	Frauen
Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen	196	1	-	1	2	-	2
Verletzung der Unterhaltspflicht	198	792	750	42	833	789	44
Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung	199	1	-	1	1	-	1
St.H. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	201-220b	655	642	13	1.189	1.169	20
Vergewaltigung	201	90	90	-	107	107	-
Geschlechtliche Nötigung	202	37	37	-	52	52	-
Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträch- tigten Person	205	24	24	-	28	28	-
Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	205a	7	7	-	12	12	-
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	206	98	97	1	112	111	1
Sexueller Missbrauch von Unmündigen	207	41	40	1	85	84	1
Pornographische Darstellungen Minderjähriger	207a	211	207	4	485	477	8
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	207b	7	7	-	11	11	-
Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren	208	6	6	-	13	13	-
Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen	208a	3	3	-	8	8	-
Blutschande	211	4	2	2	10	8	2
Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	212	16	16	-	72	72	-
Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen	214	-	-	-	3	2	1
Zuführen zur Prostitution	215	1	1	-	3	3	-
Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Min- derjähriger	215a	3	2	1	3	2	1
Zuhälterei	216	1	1	-	9	7	2
Grenzüberschreitender Prostitutionshandel	217	6	3	3	7	4	3
Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen	218	100	99	1	169	168	1
Tierquälerei	222	93	79	14	108	91	17
St.H. gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszei- chen	223-231	1.472	1.305	167	2.839	2.474	365
Urkundenfälschung	223	336	278	58	555	464	91
Fälschung besonders geschützter Urkunden	224	639	583	56	746	682	64
Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden	224a	29	27	2	74	70	4
Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen	225	4	4	-	4	4	-
Datenfälschung	225a	19	17	2	26	24	2
Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung	228	18	16	2	74	65	9
Urkundenunterdrückung	229	383	339	44	1.247	1.062	185
Versetzung von Grenzzeichen	230	3	3	-	3	3	-
Gebrauch fremder Ausweise	231	41	38	3	110	100	10
St.H. gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln	232-241h	209	172	37	812	636	176
Geldfälschung	232	19	18	1	23	21	2
Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes	233	23	22	1	33	32	1
Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen	236	-	-	-	1	1	-
Wertzeichenfälschung	238	5	5	-	6	6	-
Fälschung unbarer Zahlungsmittel	241a	-	-	-	2	2	-
Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel	241b	-	-	-	1	1	-
Entfremdung unbarer Zahlungsmittel	241e	161	126	35	742	569	173
Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungs- mittel	241f	-	-	-	2	2	-
Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels	241h	1	1	-	2	2	-
Angriffe auf oberste Staatsorgane	249-251	-	-	-	1	1	-
Nötigung von Mitgliedern eines verfassungsmäßigen Vertretungs- körpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwal- tungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs oder des Präsiden- ten des Rechnungshofs oder des Leiters eines Landesrechnungshofs	251	-	-	-	1	1	-
Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt	269-273	957	840	117	1.309	1.157	152
Widerstand gegen die Staatsgewalt	269	888	787	101	1.183	1.060	123
Tätlicher Angriff auf einen Beamten	270	35	30	5	70	57	13
Verstrickungsbruch	271	22	18	4	37	30	7
Siegelbruch	272	12	5	7	19	10	9
Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden	274-287	345	304	41	629	557	72
Schwere gemeinschaftliche Gewalt	274	8	8	-	8	8	-
Landzwang	275	2	2	-	3	3	-

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusam- men	Männer	Frauen	zusam- men	Männer	Frauen
Verbrecherisches Komplott	277	3	3	-	3	3	-
Kriminelle Vereinigung	278	4	4	-	38	34	4
Kriminelle Organisation	278a	-	-	-	13	11	2
Terroristische Vereinigung	278b	22	20	2	22	20	2
Terrorismusfinanzierung	278d	1	-	1	1	-	1
Ausbildung für terroristische Zwecke	278e	-	-	-	2	2	-
Bewaffnete Verbindungen	279	-	-	-	1	1	-
Ansammeln von Kampfmitteln	280	2	2	-	-	-	-
Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen	282	8	8	-	34	32	2
Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten	282a	1	1	-	4	4	-
Verhetzung	283	98	83	15	135	117	18
Sprengung einer Versammlung	284	-	-	-	1	1	-
Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung	286	15	14	1	20	18	2
Begehrung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung	287	181	159	22	344	303	41
Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege	288-301	1.223	775	448	2.242	1.442	800
Falsche Beweisaussage	288	699	419	280	1.003	594	409
Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde	289	14	7	7	19	10	9
Falsches Vermögensverzeichnis	292a	10	8	2	19	15	4
Fälschung eines Beweismittels	293	56	51	5	95	82	13
Unterdrückung eines Beweismittels	295	5	5	-	16	16	-
Verleumdung	297	346	211	135	659	415	244
Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung	298	51	39	12	173	126	47
Begünstigung	299	42	35	7	258	184	74
Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen	302-313	71	61	10	92	81	11
Missbrauch der Amtsgewalt	302	57	48	9	62	53	9
Bestechlichkeit	304	2	1	1	4	3	1
Vorteilsannahme	305	-	-	-	1	1	-
Bestechung	307	8	8	-	15	14	1
Vorteilszuwendung	307a	1	1	-	1	1	-
Verbotene Intervention	308	-	-	-	1	1	-
Verletzung des Amtsgeheimnisses	310	3	3	-	4	4	-
Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt	311	-	-	-	1	1	-
Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	313	-	-	-	3	3	-
Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes	314-315	10	10	-	23	22	1
Amtsanmaßung	314	10	10	-	23	22	1
Strafbare Handlungen nach den Nebenstrafgesetzen zusammen		5.776	5.356	420	10.942	10.228	714
Aktiengesetz		-	-	-	3	3	-
AktG: Strafbestimmung	255	-	-	-	3	3	-
Anti-Doping-Bundesgesetz 2007		6	6	-	16	16	-
ADBG 2007: Gerichtliche Strafbestimmungen	22a	6	6	-	16	16	-
Arzneimittelgesetz		4	3	1	4	3	1
AMG: § 82b	82b	4	3	1	4	3	1
Denkmalschutzgesetz		1	1	-	1	1	-
DMSG: Strafbestimmungen	37	1	1	-	1	1	-
Finanzstrafgesetz		145	129	16	320	292	28
FinStrG: Abgabenhinterziehung	33	56	47	9	144	131	13
FinStrG: Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- oder Aus- gangsabgaben	35	2	2	-	2	2	-
FinStrG: Strafe bei gewerbsmäßiger Tatbegehung	38	67	60	7	138	123	15
§§ 38,33 FinStrG	38,33	52	45	7	127	112	15
§§ 38,35 FinStrG	38,35	1	1	-	1	1	-
§§ 38,37 FinStrG	38,37	-	-	-	1	1	-
§§ 38 FinStrG ohne nähere Angabe	38 o.n.A.	14	14	-	9	9	-
FinStrG: Strafe bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung	38a	4	4	-	4	4	-
FinStrG: Abgabebetrag	39	16	16	-	25	25	-
FinStrG: Vorsätzliche Eingriffe in Monopolrechte	44	-	-	-	7	7	-

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt , nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusam- men	Männer	Frauen	zusam- men	Männer	Frauen
Fremdenpolizeigesetz 2005		242	202	40	264	224	40
FPG 2005: Schlepperei	114	151	147	4	171	167	4
FPG 2005: Entgeltliche Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt	115	14	11	3	15	12	3
FPG 2005: Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltsehen und -partnerschaften	117	71	40	31	72	41	31
FPG 2005: Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen	119	6	4	2	6	4	2
GmbH-Gesetz		-	-	-	4	4	-
GmbHG	122	-	-	-	4	4	-
Kriegsmaterialgesetz		4	4	-	6	6	-
KriegsmatG: Gerichtliche Strafbestimmungen	7	4	4	-	6	6	-
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz		2	2	-	2	2	-
LMSVG: Tatbestände § 82	82	2	2	-	2	2	-
Markenschutzgesetz 1970		7	6	1	7	6	1
MschG 1970: § 60 Strafbare Kennzeichenverletzungen	60	7	6	1	7	6	1
Militärstrafgesetz		15	15	-	24	24	-
MilStG: Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls	7	12	12	-	14	14	-
MilStG: Unerlaubte Abwesenheit	8	2	2	-	8	8	-
MilStG: Desertion	9	1	1	-	1	1	-
MilStG: Militärischer Diebstahl	31	-	-	-	1	1	-
Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz		7	7	-	37	34	3
NPSG: § 4	4	7	7	-	37	34	3
Notzeichengesetz		14	10	4	23	18	5
NotzeichenG: § 1	1	14	10	4	23	18	5
Pornographieggesetz		2	1	1	3	2	1
PornoG: § 2	2	2	1	1	3	2	1
Sprengmittelgesetz 2010		2	2	-	6	6	-
SprG 2010: § 43	43	2	2	-	6	6	-
Suchtmittelgesetz		4.727	4.425	302	9.058	8.498	560
SMG: Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften	27	2.915	2.767	148	6.296	5.968	328
SMG: Vorbereitung von Suchtgifthandel	28	161	148	13	510	469	41
SMG: Suchtgifthandel	28a	1.643	1.504	139	2.187	2.003	184
SMG: Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen	30	4	3	1	46	41	5
SMG: Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen	31	-	-	-	2	2	-
SMG: Handel mit psychotropen Stoffen	31a	4	3	1	17	15	2
Urheberrechtsgesetz		46	32	14	44	31	13
UrheberrechtsG: Eingriff	91	46	32	14	44	31	13
Verbotsgesetz 1947		110	96	14	113	99	14
VerbotsG 1947: § 3d	3d	1	1	-	1	1	-
VerbotsG 1947: § 3g	3g	106	94	12	104	93	11
VerbotsG 1947: § 3h	3h	3	1	2	8	5	3
Waffengesetz		442	415	27	1.006	958	48
WaffG 1996: § 50 Gerichtlich strafbare Handlungen	50	442	415	27	1.006	958	48
Zivildienstgesetz		-	-	-	1	1	-
ZDG: § 58	58	-	-	-	1	1	-

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2017.

Geld- und Freiheitsstrafen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2017

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sanktion								
		Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹	Freiheitsstrafe			
		zu-sammen	bedingt	teil-bedingt	un-bedingt		zu-sammen	bedingt	teil-bedingt	un-bedingt
Verurteilungen insgesamt										
Verurteilungen insgesamt	30.746	8.693	15	1.782	6.896	1.155	20.100	11.261	2.756	6.083
Geschlecht										
Männer	26.378	7.090	14	1.464	5.612	1.029	17.566	9.388	2.537	5.641
Frauen	4.368	1.603	1	318	1.284	126	2.534	1.873	219	442
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre	1.503	227	1	94	132	19	1.051	766	136	149
18 bis unter 21 Jahre	3.368	876	-	226	650	88	2.269	1.419	374	476
21 bis unter 25 Jahre	4.565	1.436	2	273	1.161	183	2.855	1.571	508	776
25 bis unter 40 Jahre	12.639	3.320	5	555	2.760	500	8.606	4.312	1.178	3.116
40 Jahre und älter	8.671	2.834	7	634	2.193	365	5.319	3.193	560	1.566
Staatsangehörigkeit										
Österreich	17.745	5.976	9	1.168	4.799	873	10.372	6.570	900	2.902
Nicht-Österreich	13.001	2.717	6	614	2.097	282	9.728	4.691	1.856	3.181
EU-Staaten (ohne Österreich)	4.284	1.119	6	258	855	101	2.994	1.338	547	1.109
Serbien	1.390	300	-	47	253	20	1.051	486	202	363
Afghanistan	1.020	116	-	38	78	12	852	498	168	186
Sonstige	6.307	1.182	-	271	911	149	4.831	2.369	939	1.523
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	16.480	5.259	9	1.594	3.656	496	10.213	7.008	1.708	1.497
Mit Vorverurteilung	14.266	3.434	6	188	3.240	659	9.887	4.253	1.048	4.586
1 Vorverurteilung	4.785	1.393	5	120	1.268	188	3.099	1.858	466	775
2 bis 3 Vorverurteilungen	4.285	1.079	-	47	1.032	219	2.913	1.323	337	1.253
4 oder mehr Vorverurteilungen	5.196	962	1	21	940	252	3.875	1.072	245	2.558
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	13.451	2.379	7	196	2.176	244	10.566	5.814	1.574	3.178
OLG-Sprengel Linz	7.017	1.838	3	397	1.438	331	4.549	2.874	597	1.078
OLG-Sprengel Graz	6.331	1.868	1	65	1.802	262	4.034	2.404	433	1.197
OLG-Sprengel Innsbruck	3.947	2.608	4	1.124	1.480	318	951	169	152	630
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)²										
Verurteilungen zusammen	2.001	338	1	125	212	32	1.380	1.014	167	199
Geschlecht										
Männer	1.750	286	1	102	183	28	1.225	886	150	189
Frauen	251	52	-	23	29	4	155	128	17	10
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre	1.503	227	1	94	132	19	1.051	766	136	149
18 bis unter 21 Jahre	484	110	-	31	79	12	318	240	30	48
21 bis unter 25 Jahre	9	1	-	-	1	1	6	4	1	1
25 bis unter 40 Jahre	5	-	-	-	-	-	5	4	-	1
40 Jahre und älter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit										
Österreich	1.052	254	1	95	158	27	618	499	48	71
Nicht-Österreich	949	84	-	30	54	5	762	515	119	128
EU-Staaten (ohne Österreich)	163	23	-	9	14	1	125	76	30	19
Serbien	45	7	-	5	2	-	28	17	7	4
Afghanistan	225	12	-	6	6	-	188	134	24	30
Sonstige	516	42	-	10	32	4	421	288	58	75
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	1.376	238	-	114	124	20	898	776	91	31
Mit Vorverurteilung	625	100	1	11	88	12	482	238	76	168
1 Vorverurteilung	409	69	1	8	60	8	310	185	56	69
2 bis 3 Vorverurteilungen	182	29	-	3	26	3	144	50	18	76
4 oder mehr Vorverurteilungen	34	2	-	-	2	1	28	3	2	23
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	857	49	-	2	47	1	734	519	107	108
OLG-Sprengel Linz	488	63	-	23	40	4	318	260	29	29
OLG-Sprengel Graz	437	81	-	6	75	9	295	217	27	51
OLG-Sprengel Innsbruck	219	145	1	94	50	18	33	18	4	11

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sanktion								
		Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)²										
Verurteilungen zusammen	3.624	1.025	2	258	765	100	2.375	1.468	384	523
Geschlecht										
Männer	3.286	888	2	219	667	87	2.203	1.322	371	510
Frauen	338	137	-	39	98	13	172	146	13	13
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre	2.884	766	-	195	571	76	1.951	1.179	344	428
21 bis unter 25 Jahre	704	250	-	60	190	24	398	274	36	88
25 bis unter 40 Jahre	32	7	1	3	3	-	24	13	4	7
40 Jahre und älter	4	2	1	-	1	-	2	2	-	-
Staatsangehörigkeit										
Österreich	2.048	753	-	177	576	69	1.154	841	102	211
Nicht-Österreich	1.576	272	2	81	189	31	1.221	627	282	312
EU-Staaten (ohne Österreich)	287	75	2	22	51	2	202	102	53	47
Serbien	127	33	-	6	27	5	87	49	20	18
Afghanistan	325	34	-	11	23	4	277	159	61	57
Sonstige	837	130	-	42	88	20	655	317	148	190
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	2.091	657	2	232	423	38	1.306	1.008	222	76
Mit Vorverurteilung	1.533	368	-	26	342	62	1.069	460	162	447
1 Vorverurteilung	772	220	-	20	200	31	507	295	100	112
2 bis 3 Vorverurteilungen	608	130	-	6	124	23	440	154	55	231
4 oder mehr Vorverurteilungen	153	18	-	-	18	8	122	11	7	104
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	1.417	218	-	17	201	17	1.146	694	190	262
OLG-Sprengel Linz	907	226	-	59	167	22	606	426	105	75
OLG-Sprengel Graz	818	240	-	6	234	26	529	336	73	120
OLG-Sprengel Innsbruck	482	341	2	176	163	35	94	12	16	66
Erwachsene (21-Jährige und älter)²										
Verurteilungen zusammen	25.121	7.330	12	1.399	5.919	1.023	16.345	8.779	2.205	5.361
Geschlecht										
Männer	21.342	5.916	11	1.143	4.762	914	14.138	7.180	2.016	4.942
Frauen	3.779	1.414	1	256	1.157	109	2.207	1.599	189	419
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre
21 bis unter 25 Jahre	3.852	1.185	2	213	970	158	2.451	1.293	471	687
25 bis unter 40 Jahre	12.602	3.313	4	552	2.757	500	8.577	4.295	1.174	3.108
40 Jahre und älter	8.667	2.832	6	634	2.192	365	5.317	3.191	560	1.566
Staatsangehörigkeit										
Österreich	14.645	4.969	8	896	4.065	777	8.600	5.230	750	2.620
Nicht-Österreich	10.476	2.361	4	503	1.854	246	7.745	3.549	1.455	2.741
EU-Staaten (ohne Österreich)	3.834	1.021	4	227	790	98	2.667	1.160	464	1.043
Serbien	1.218	260	-	36	224	15	936	420	175	341
Afghanistan	470	70	-	21	49	8	387	205	83	99
Sonstige	4.954	1.010	-	219	791	125	3.755	1.764	733	1.258
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	13.013	4.364	7	1.248	3.109	438	8.009	5.224	1.395	1.390
Mit Vorverurteilung	12.108	2.966	5	151	2.810	585	8.336	3.555	810	3.971
1 Vorverurteilung	3.604	1.104	4	92	1.008	149	2.282	1.378	310	594
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.495	920	-	38	882	193	2.329	1.119	264	946
4 oder mehr Vorverurteilungen	5.009	942	1	21	920	243	3.725	1.058	236	2.431
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	11.177	2.112	7	177	1.928	226	8.686	4.601	1.277	2.808
OLG-Sprengel Linz	5.622	1.549	3	315	1.231	305	3.625	2.188	463	974
OLG-Sprengel Graz	5.076	1.547	1	53	1.493	227	3.210	1.851	333	1.026
OLG-Sprengel Innsbruck	3.246	2.122	1	854	1.267	265	824	139	132	553

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2017. ¹ Teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB. - ² Alter zum Tatzeitpunkt.

Sonstige Sanktionen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2017

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sonstige Sanktionen insgesamt	Schuldspruch		Unterbringung in einer Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatzstrafe
			ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	unbedingt	
Verurteilungen insgesamt							
Verurteilungen insgesamt	30.746	798	14	264	91	151	278
Geschlecht							
Männer	26.378	693	14	209	81	130	259
Frauen	4.368	105	-	55	10	21	19
Alter bei Rechtskraft des Urteils							
14 bis unter 18 Jahre	1.503	206	10	168	3	3	22
18 bis unter 21 Jahre	3.368	135	4	83	1	5	42
21 bis unter 25 Jahre	4.565	91	-	12	7	17	55
25 bis unter 40 Jahre	12.639	213	-	1	36	58	118
40 Jahre und älter	8.671	153	-	-	44	68	41
Staatsangehörigkeit							
Österreich	17.745	524	7	164	69	115	169
Nicht-Österreich	13.001	274	7	100	22	36	109
EU-Staaten (ohne Österreich)	4.284	70	-	18	4	11	37
Serbien	1.390	19	1	8	-	3	7
Afghanistan	1.020	40	2	21	-	1	16
Sonstige	6.307	145	4	53	18	21	49
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	16.480	512	12	254	65	87	94
Mit Vorverurteilung	14.266	286	2	10	26	64	184
1 Vorverurteilung	4.785	105	2	10	14	30	49
2 bis 3 Vorverurteilungen	4.285	74	-	-	5	15	54
4 oder mehr Vorverurteilungen	5.196	107	-	-	7	19	81
Oberlandesgerichtssprengel							
OLG-Sprengel Wien	13.451	262	5	81	41	74	61
OLG-Sprengel Linz	7.017	299	2	113	38	42	104
OLG-Sprengel Graz	6.331	167	2	47	7	21	90
OLG-Sprengel Innsbruck	3.947	70	5	23	5	14	23
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)¹							
Verurteilungen zusammen	2.001	251	13	198	3	4	33
Geschlecht							
Männer	1.750	211	13	159	3	3	33
Frauen	251	40	-	39	-	1	-
Alter bei Rechtskraft des Urteils							
14 bis unter 18 Jahre	1.503	206	10	168	3	3	22
18 bis unter 21 Jahre	484	44	3	29	-	1	11
21 bis unter 25 Jahre	9	1	-	1	-	-	-
25 bis unter 40 Jahre	5	-	-	-	-	-	-
40 Jahre und älter	-	-	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit							
Österreich	1.052	153	7	125	3	2	16
Nicht-Österreich	949	98	6	73	-	2	17
EU-Staaten (ohne Österreich)	163	14	-	13	-	1	-
Serbien	45	10	1	8	-	-	1
Afghanistan	225	25	1	14	-	1	9
Sonstige	516	49	4	38	-	-	7
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	1.376	220	11	190	1	4	14
Mit Vorverurteilung	625	31	2	8	2	-	19
1 Vorverurteilung	409	22	2	8	2	-	10
2 bis 3 Vorverurteilungen	182	6	-	-	-	-	6
4 oder mehr Vorverurteilungen	34	3	-	-	-	-	3
Oberlandesgerichtssprengel							
OLG-Sprengel Wien	857	73	4	58	-	3	8
OLG-Sprengel Linz	488	103	2	81	3	-	17
OLG-Sprengel Graz	437	52	2	42	-	-	8
OLG-Sprengel Innsbruck	219	23	5	17	-	1	-

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sonstige Sanktionen insgesamt	Schuldspruch		Unterbringung in einer Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatzstrafe
			ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	unbedingt	
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)¹							
Verurteilungen zusammen	3.624	124	1	66	3	7	47
Geschlecht							
Männer	3.286	108	1	50	3	7	47
Frauen	338	16	-	16	-	-	-
Alter bei Rechtskraft des Urteils							
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre	2.884	91	1	54	1	4	31
21 bis unter 25 Jahre	704	32	-	11	2	3	16
25 bis unter 40 Jahre	32	1	-	1	-	-	-
40 Jahre und älter	4	-	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit							
Österreich	2.048	72	-	39	1	5	27
Nicht-Österreich	1.576	52	1	27	2	2	20
EU-Staaten (ohne Österreich)	287	8	-	5	-	-	3
Serbien	127	2	-	-	-	-	2
Afghanistan	325	10	1	7	-	.	2
Sonstige	837	32	-	15	2	2	13
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	2.091	90	1	64	2	3	20
Mit Vorverurteilung	1.533	34	-	2	1	4	27
1 Vorverurteilung	772	14	-	2	1	2	9
2 bis 3 Vorverurteilungen	608	15	-	-	-	2	13
4 oder mehr Vorverurteilungen	153	5	-	-	-	-	5
Oberlandesgerichtssprengel							
OLG-Sprengel Wien	1.417	36	1	23	2	3	7
OLG-Sprengel Linz	907	53	-	32	1	2	18
OLG-Sprengel Graz	818	23	-	5	-	1	17
OLG-Sprengel Innsbruck	482	12	-	6	-	1	5
Erwachsene (21-Jährige und älter)¹							
Verurteilungen zusammen	25.121	423	-	-	85	140	198
Geschlecht							
Männer	21.342	374	-	-	75	120	179
Frauen	3.779	49	-	-	10	20	19
Alter bei Rechtskraft des Urteils							
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre
21 bis unter 25 Jahre	3.852	58	-	-	5	14	39
25 bis unter 40 Jahre	12.602	212	-	-	36	58	118
40 Jahre und älter	8.667	153	-	-	44	68	41
Staatsangehörigkeit							
Österreich	14.645	299	-	-	65	108	126
Nicht-Österreich	10.476	124	-	-	20	32	72
EU-Staaten (ohne Österreich)	3.834	48	-	-	4	10	34
Serbien	1.218	7	-	-	-	3	4
Afghanistan	470	5	5
Sonstige	4.954	64	.	.	16	19	29
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	13.013	202	-	-	62	80	60
Mit Vorverurteilung	12.108	221	-	-	23	60	138
1 Vorverurteilung	3.604	69	-	-	11	28	30
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.495	53	-	-	5	13	35
4 oder mehr Vorverurteilungen	5.009	99	-	-	7	19	73
Oberlandesgerichtssprengel							
OLG-Sprengel Wien	11.177	153	-	-	39	68	46
OLG-Sprengel Linz	5.622	143	-	-	34	40	69
OLG-Sprengel Graz	5.076	92	-	-	7	20	65
OLG-Sprengel Innsbruck	3.246	35	-	-	5	12	18

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2017. - ¹ Alter zum Tatzeitpunkt.

Ergänzende Maßnahmen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2017

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Ergänzende Unterbringung in einer Anstalt nach ¹				Ergänzende Bewährungs- hilfefeianordnung
		§ 21 Abs. 2 StGB		§ 22 StGB		
		bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	
Verurteilungen insgesamt						
Verurteilungen insgesamt	30.746	6	55	6	44	2.376
Geschlecht						
Männer	26.378	6	52	5	39	2.065
Frauen	4.368	-	3	1	5	311
Alter bei Rechtskraft des Urteils						
14 bis unter 18 Jahre	1.503	2	5	-	-	512
18 bis unter 21 Jahre	3.368	1	11	-	1	588
21 bis unter 25 Jahre	4.565	1	3	-	4	381
25 bis unter 40 Jahre	12.639	2	23	3	22	631
40 Jahre und älter	8.671	-	13	3	17	264
Staatsangehörigkeit						
Österreich	17.745	6	36	6	37	1.706
Nicht-Österreich	13.001	-	19	-	7	670
EU-Staaten (ohne Österreich)	4.284	-	3	-	1	151
Serbien	1.390	-	4	-	-	59
Afghanistan	1.020	-	1	-	-	101
Sonstige	6.307	-	11	-	6	359
Vorverurteilung						
Ohne Vorverurteilung	16.480	5	17	2	4	1.197
Mit Vorverurteilung	14.266	1	38	4	40	1.179
1 Vorverurteilung	4.785	1	15	2	3	497
2 bis 3 Vorverurteilungen	4.285	-	9	-	11	392
4 oder mehr Vorverurteilungen	5.196	-	14	2	26	290
Oberlandesgerichtssprengel						
OLG-Sprengel Wien	13.451	2	26	2	10	1.106
OLG-Sprengel Linz	7.017	3	7	1	1	640
OLG-Sprengel Graz	6.331	-	17	2	29	497
OLG-Sprengel Innsbruck	3.947	1	5	1	4	133
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)²						
Verurteilungen zusammen	2.001	2	8	-	-	623
Geschlecht						
Männer	1.750	2	8	-	-	543
Frauen	251	-	-	-	-	80
Alter bei Rechtskraft des Urteils						
14 bis unter 18 Jahre	1.503	2	5	-	-	512
18 bis unter 21 Jahre	484	-	3	-	-	110
21 bis unter 25 Jahre	9	-	-	-	-	1
25 bis unter 40 Jahre	5	-	-	-	-	-
40 Jahre und älter	-	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit						
Österreich	1.052	2	3	-	-	377
Nicht-Österreich	949	-	5	-	-	246
EU-Staaten (ohne Österreich)	163	-	-	-	-	47
Serbien	45	-	-	-	-	18
Afghanistan	225	-	1	-	-	48
Sonstige	516	-	4	-	-	133
Vorverurteilung						
Ohne Vorverurteilung	1.376	2	4	-	-	496
Mit Vorverurteilung	625	-	4	-	-	127
1 Vorverurteilung	409	-	3	-	-	104
2 bis 3 Vorverurteilungen	182	-	1	-	-	21
4 oder mehr Vorverurteilungen	34	-	-	-	-	2
Oberlandesgerichtssprengel						
OLG-Sprengel Wien	857	-	3	-	-	293
OLG-Sprengel Linz	488	2	1	-	-	156
OLG-Sprengel Graz	437	-	3	-	-	126
OLG-Sprengel Innsbruck	219	-	1	-	-	48

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Ergänzende Unterbringung in einer Anstalt nach ¹				Ergänzende Bewährungs- hilfeanordnung
		§ 21 Abs. 2 StGB		§ 22 StGB		
		bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)²						
Verurteilungen zusammen	3.624	1	8	-	4	558
Geschlecht						
Männer	3.286	1	7	-	4	503
Frauen	338	-	1	-	-	55
Alter bei Rechtskraft des Urteils						
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre	2.884	1	8	-	1	478
21 bis unter 25 Jahre	704	-	-	-	3	80
25 bis unter 40 Jahre	32	-	-	-	-	-
40 Jahre und älter	4	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit						
Österreich	2.048	1	3	-	4	371
Nicht-Österreich	1.576	-	5	-	-	187
EU-Staaten (ohne Österreich)	287	-	1	-	-	28
Serbien	127	-	1	-	-	17
Afghanistan	325	-	-	-	-	37
Sonstige	837	-	3	-	-	105
Vorverurteilung						
Ohne Vorverurteilung	2.091	1	4	-	-	316
Mit Vorverurteilung	1.533	-	4	-	4	242
1 Vorverurteilung	772	-	1	-	-	136
2 bis 3 Vorverurteilungen	608	-	3	-	3	97
4 oder mehr Vorverurteilungen	153	-	-	-	1	9
Oberlandesgerichtssprengel						
OLG-Sprengel Wien	1.417	-	6	-	-	254
OLG-Sprengel Linz	907	-	1	-	-	151
OLG-Sprengel Graz	818	-	-	-	4	123
OLG-Sprengel Innsbruck	482	1	1	-	-	30
Erwachsene (21-Jährige und älter)²						
Verurteilungen zusammen	25.121	3	39	6	40	1.195
Geschlecht						
Männer	21.342	3	37	5	35	1.019
Frauen	3.779	-	2	1	5	176
Alter bei Rechtskraft des Urteils						
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre
21 bis unter 25 Jahre	3.852	1	3	-	1	300
25 bis unter 40 Jahre	12.602	2	23	3	22	631
40 Jahre und älter	8.667	-	13	3	17	264
Staatsangehörigkeit						
Österreich	14.645	3	30	6	33	958
Nicht-Österreich	10.476	-	9	-	7	237
EU-Staaten (ohne Österreich)	3.834	-	2	-	1	76
Serbien	1.218	-	3	-	-	24
Afghanistan	470	-	-	-	-	16
Sonstige	4.954	-	4	-	6	121
Vorverurteilung						
Ohne Vorverurteilung	13.013	2	9	2	4	385
Mit Vorverurteilung	12.108	1	30	4	36	810
1 Vorverurteilung	3.604	1	11	2	3	257
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.495	-	5	-	8	274
4 oder mehr Vorverurteilungen	5.009	-	14	2	25	279
Oberlandesgerichtssprengel						
OLG-Sprengel Wien	11.177	2	17	2	10	559
OLG-Sprengel Linz	5.622	1	5	1	1	333
OLG-Sprengel Graz	5.076	-	14	2	25	248
OLG-Sprengel Innsbruck	3.246	-	3	1	4	55

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2017. - ¹ Im Berichtsjahr 2017 wurde keine Anstaltsunterbringung nach § 23 StGB verhängt. - ² Alter zum Tatzeitpunkt.

Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung der Kohorte 2013¹ nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Gerichtssprengeln

Merkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt ¹	Personen ohne Wiederverurteilung		Personen mit Wiederverurteilung		(Erste) Wiederverurteilung im ... Beobachtungsjahr			
		absolut	in %	absolut	in % ²	1.	2.	3.	4.
						% -Anteile an „mit Wiederverurteilung“			
Insgesamt	29.570	19.952	67,5	9.618	32,5	35,6	31,8	19,4	13,2
Geschlecht									
Männer	24.901	16.499	66,3	8.402	33,7	35,7	32,0	19,3	13,0
Frauen	4.669	3.453	74,0	1.216	26,0	34,7	30,3	20,4	14,6
Alter zum Tatzeitpunkt									
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.810	787	43,5	1.023	56,5	41,3	32,6	15,8	10,3
ohne Vorverurteilung	1.345	633	47,1	712	52,9	40,6	32,4	16,0	11,0
mit Vorverurteilung	465	154	33,1	311	66,9	42,8	33,1	15,4	8,7
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	3.828	2.184	57,1	1.644	42,9	39,5	31,4	17,6	11,5
ohne Vorverurteilung	2.314	1.569	67,8	745	32,2	38,5	30,6	16,9	14,0
mit Vorverurteilung	1.514	615	40,6	899	59,4	40,3	32,1	18,1	9,5
Erwachsene (21-Jährige und älter)	23.932	16.981	71,0	6.951	29,0	33,8	31,8	20,4	14,0
ohne Vorverurteilung	13.335	11.020	82,6	2.315	17,4	31,1	31,1	20,9	16,9
mit Vorverurteilung	10.597	5.961	56,3	4.636	43,7	35,2	32,1	20,1	12,6
Alter bei Rechtskraft des Urteils									
14 bis 17 Jahre	1.308	532	40,7	776	59,3	41,5	33,0	16,2	9,3
18 bis 20 Jahre	3.482	1.893	54,4	1.589	45,6	40,0	31,8	16,7	11,5
21 bis 24 Jahre	4.819	2.952	61,3	1.867	38,7	35,0	32,5	20,0	12,6
25 bis 34 Jahre	8.497	5.751	67,7	2.746	32,3	34,7	30,8	20,2	14,3
35 bis 44 Jahre	5.622	4.167	74,1	1.455	25,9	33,6	31,8	19,4	15,3
45 bis 54 Jahre	3.852	2.995	77,8	857	22,2	30,6	34,1	21,0	14,4
55 Jahre und älter	1.990	1.662	83,5	328	16,5	32,9	28,7	25,9	12,5
Staatsangehörigkeit									
Österreich	19.320	12.610	65,3	6.710	34,7	34,3	32,3	20,1	13,3
Nicht-Österreich	10.250	7.342	71,6	2.908	28,4	38,5	30,7	17,9	12,9
darunter EU-Staaten ohne Österreich	3.893	3.142	80,7	751	19,3	40,5	29,2	17,0	13,3
Drittstaaten	6.228	4.111	66,0	2.117	34,0	37,7	31,4	18,1	12,8
Gerichtssprengel									
Oberlandesgerichtssprengel									
Wien	12.556	8.941	71,2	3.615	28,8	34,1	31,7	20,2	14,1
Linz	6.324	4.030	63,7	2.294	36,3	35,9	31,6	19,1	13,4
Graz	6.313	4.102	65,0	2.211	35,0	35,3	32,5	19,0	13,2
Innsbruck	4.377	2.879	65,8	1.498	34,2	39,3	31,2	18,8	10,7
Landesgerichtssprengel									
Wien	7.972	5.513	69,2	2.459	30,8	35,3	30,7	19,4	14,6
Eisenstadt	739	589	79,7	150	20,3	35,3	27,3	22,7	14,7
Korneuburg	1.128	883	78,3	245	21,7	27,8	35,1	22,0	15,1
Krems an der Donau	396	295	74,5	101	25,5	33,7	34,7	21,8	9,9
St. Pölten	1.044	719	68,9	325	31,1	28,0	36,3	21,8	13,8
Wiener Neustadt	1.277	942	73,8	335	26,2	34,9	33,4	21,2	10,4
Linz	1.924	1.180	61,3	744	38,7	34,9	32,1	19,5	13,4
Ried im Innkreis	666	450	67,6	216	32,4	36,6	29,2	19,9	14,4
Steyr	430	273	63,5	157	36,5	40,8	29,3	18,5	11,5
Wels	1.174	738	62,9	436	37,1	34,6	36,2	17,9	11,2
Salzburg	2.130	1.389	65,2	741	34,8	36,3	29,7	19,3	14,7
Graz	2.898	1.887	65,1	1.011	34,9	36,5	30,7	19,1	13,7
Leoben	1.292	872	67,5	420	32,5	33,8	34,8	20,0	11,4
Klagenfurt	2.123	1.343	63,3	780	36,7	34,6	33,7	18,2	13,5
Innsbruck	2.593	1.765	68,1	828	31,9	36,6	30,2	21,9	11,4
Feldkirch	1.784	1.114	62,4	670	37,6	42,5	32,5	14,9	10,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2017. ¹ Im Jahr 2013 Verurteilte (zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe, zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, bedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB oder zu einer Strafe nach dem Jugendgerichtsgesetz) sowie Entlassene (aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB). Personen, die im Ausgangsjahr zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB verurteilt wurden, sind bei den Verurteilten nicht enthalten. Personen mit mehreren Verurteilungen im Ausgangsjahr werden nur einmal gezählt (mit der ersten Verurteilung). - ² Wiederverurteilungsquote: Anteil der Personen mit Wiederverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Beobachtung hinsichtlich einer Wiederverurteilung ab dem Rechtskrafts- bzw. Entlassungsdatum; Bsp.: 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2017).

Anzahl der Wiederverurteilungen der Kohorte 2013¹ nach Vorverurteilungen, Sanktionen und strafsatzbestimmenden Normen

Merkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt ¹	Anzahl der Wiederverurteilungen				
		0	1	2	3	4 oder mehr
		in %				
Insgesamt	29.570	67,5	20,5	8,1	2,8	1,1
Vorverurteilung						
Ohne Vorverurteilung	16.994	77,8	15,3	4,6	1,7	0,6
Mit Vorverurteilung	12.576	53,5	27,5	12,9	4,4	1,8
1 Vorverurteilung	4.162	60,0	25,1	10,4	3,5	1,1
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.974	52,7	28,5	13,2	4,0	1,6
4 oder mehr Vorverurteilungen	4.440	48,2	28,8	15,0	5,5	2,6
Vorverurteilung ohne Strafhaft	8.118	59,8	25,9	10,3	3,0	1,0
Vorverurteilung mit Strafhaft	4.458	42,1	30,3	17,7	6,8	3,1
Strafhaft bis 6 Monate	1.388	39,0	28,6	19,8	8,2	4,3
Strafhaft über 6 Monate	3.070	43,5	31,1	16,7	6,1	2,6
Sanktion						
Geldstrafe	9.242	69,5	19,7	7,5	2,3	1,0
bedingt	54	88,9	5,6	5,6	-	-
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.956	75,1	16,2	5,9	1,5	1,3
unbedingt	7.232	67,8	20,8	7,9	2,6	0,9
Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ²	950	66,6	18,3	10,7	2,5	1,8
Freiheitsstrafe	18.955	66,7	20,9	8,3	3,0	1,1
bedingt	11.770	68,6	20,5	7,3	2,7	0,9
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 u. 4 StGB)	2.959	75,8	16,6	5,1	2,0	0,5
unbedingt	4.226	55,0	25,2	13,3	4,6	2,0
urteilsmäßig entlassen	2.227	46,7	28,9	15,8	5,9	2,6
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1.567	64,1	20,8	10,7	3,3	1,1
bedingte Nachsicht	432	64,4	21,5	9,7	2,8	1,6
Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG)	17	52,9	23,5	17,6	5,9	-
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	185	39,5	31,4	13,0	8,6	7,6
Bedingte Unterbringung in e. Anstalt (§§ 21-23 StGB)	59	79,7	15,3	3,4	1,7	-
Unbedingte Unterbringung in e. Anstalt (§§ 21-23 StGB)	154	80,5	9,7	7,8	1,3	0,6
Sonstige Sanktionen	8	87,5	12,5	-	-	-
Strafsatzbestimmende Norm						
Strafgesetzbuch zusammen	25.066	67,7	20,3	8,0	2,8	1,2
darunter St.H. gegen Leib und Leben	6.273	69,2	19,7	7,5	2,6	0,9
darunter Körperverletzung (§ 83)	3.312	60,3	25,2	9,6	3,6	1,3
Schwere Körperverletzung (§ 84)	901	64,3	21,8	10,7	2,8	0,6
Fahrlässige Körperverletzung (§ 88)	1.202	89,7	7,6	2,1	0,6	0,1
St.H. gegen die Freiheit	2.122	62,8	23,5	9,1	3,3	1,3
St.H. gegen fremdes Vermögen	11.307	65,9	20,5	8,8	3,3	1,5
darunter Sachbeschädigung (§§ 125, 126)	1.183	59,3	24,7	9,8	4,1	2,2
Diebstahl (§ 127)	2.547	58,4	23,9	11,3	4,2	2,1
Diebstahl d. Einbruch od. mit Waffen (§ 129)	925	57,4	23,4	10,4	5,9	2,9
Gewerbmäßiger Diebstahl (§ 130)	2.460	73,5	16,5	6,5	2,4	1,0
Raub (§§ 142, 143)	504	56,3	22,8	13,1	6,3	1,4
Betrug (§§ 146-148)	2.013	69,7	20,0	7,4	2,0	0,9
St.H. gegen Ehe und Familie	1.150	67,7	24,3	7,0	0,8	0,3
St.H. gg. die sexuelle Integrität u. Selbstbest.	529	83,9	12,9	2,1	0,9	0,2
darunter Vergewaltigung (§ 201)	83	72,3	22,9	2,4	1,2	1,2
Schw.sex.Missbr.v.Unmünd. (§ 206)	70	84,3	11,4	4,3	-	-
Sex.Missbr.v.Unmünd. (§§ 207, 207b)	54	96,3	3,7	-	-	-
St.H. gegen d. Zuverl. v. Urkunden u. Beweisz.	1.067	72,1	19,1	5,8	2,2	0,8
St.H. gegen die Staatsgewalt	727	63,5	23,0	8,8	3,0	1,7
St.H. gegen die Rechtspflege	1.237	75,9	16,0	5,5	1,7	0,9
Nebenstrafgesetze zusammen	4.504	66,0	21,5	9,0	2,7	0,8
darunter Suchtmittelgesetz	3.707	64,4	22,2	9,5	3,1	0,8
darunter Unerl. Umgang m. Suchtgift (§ 27 SMG)	2.463	58,6	25,9	10,9	3,8	0,9
Vorb.v./Suchtgifthandel (§§ 28, 28a SMG)	1.221	76,5	14,5	6,5	1,9	0,7

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2017. St.H. = Strafbare Handlungen. - ¹ Im Jahr 2013 Verurteilte sowie Entlassene. Personen, die im Ausgangsjahr zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB verurteilt wurden, sind bei den Verurteilten nicht enthalten. Personen mit mehreren Verurteilungen im Ausgangsjahr werden nur einmal gezählt (mit der ersten Verurteilung). - Alle Personen einer Kohorte werden beobachtet hinsichtlich einer Wiederverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Beobachtung ab dem Rechtskrafts- bzw. Entlassungsdatum; Bsp.: 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2017). - ² Teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB.

Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen 2018

Merkmale der verurteilten Personen bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt		Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr					
			1		2		3 oder mehr	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Verurteilte Personen insgesamt	27.655	100,0	25.420	91,9	1.993	7,2	242	0,9
darunter Personen mit mindestens einer nachträglichen Verurteilung ¹	1.686	6,1	616	36,5	895	53,1	175	10,4
Geschlecht								
Männer	23.541	85,1	21.551	91,5	1.770	7,5	220	0,9
Frauen	4.114	14,9	3.869	94,0	223	5,4	22	0,5
Alter zum Tatzeitpunkt								
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.621	5,9	1.309	80,8	252	15,5	60	3,7
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	3.018	10,9	2.634	87,3	338	11,2	46	1,5
Erwachsene (21-Jährige und älter)	23.016	83,2	21.477	93,3	1.403	6,1	136	0,6
Alter bei Rechtskraft d. Urteils								
14 bis unter 25 Jahre	8.010	29,0	7.011	87,5	865	10,8	134	1,7
25 bis unter 35 Jahre	8.363	30,2	7.707	92,2	590	7,1	66	0,8
35 bis unter 45 Jahre	5.585	20,2	5.258	94,1	298	5,3	29	0,5
45 bis unter 55 Jahre	3.473	12,6	3.299	95,0	167	4,8	7	0,2
55 bis unter 65 Jahre	1.598	5,8	1.541	96,4	52	3,3	5	0,3
65 Jahre und älter	626	2,3	604	96,5	21	3,4	1	0,2
Staatsangehörigkeit								
Österreich	15.622	56,5	14.287	91,5	1.172	7,5	163	1,0
Nicht-Österreich	12.033	43,5	11.133	92,5	821	6,8	79	0,7
EU-Staaten ohne Österreich	4.267	15,4	4.063	95,2	193	4,5	11	0,3
Serbien	1.385	5,0	1.314	94,9	66	4,8	5	0,4
Türkei	996	3,6	831	83,4	145	14,6	20	2,0
Sonstige	5.385	19,5	4.925	91,5	417	7,7	43	0,8
Vorverurteilung								
Ohne Vorverurteilung	15.708	56,8	14.774	94,1	855	5,4	79	0,5
Mit Vorverurteilung	11.947	43,2	10.646	89,1	1.138	9,5	163	1,4

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. - ¹ Nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB.

Gegenüberstellung der Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte nach Geschlecht 2018

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
Insgesamt		30.157	25.774	4.383	48.830	42.306	6.524
Strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch zusammen		24.243	20.347	3.896	37.572	31.922	5.650
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	75-95	5.790	5.206	584	8.573	7.723	850
Mord	75	80	71	9	83	74	9
vollendeter Mord	75 vollendet	35	34	1	36	35	1
versuchter Mord	75,15	45	37	8	47	39	8
Totschlag	76	5	4	1	5	4	1
vollendeter Totschlag	76 vollendet	3	3	-	3	3	-
versuchter Totschlag	76,15	2	1	1	2	1	1
Mitwirkung am Selbstmord	78	1	1	-	1	1	-
Fahrlässige Tötung	80	98	80	18	99	81	18
Grob fahrlässige Tötung	81	35	32	3	36	33	3
Aussetzung	82	1	-	1	2	-	2
Körperverletzung	83	3.030	2.736	294	4.551	4.134	417
Schwere Körperverletzung	84	1.038	969	69	1.700	1.548	152
Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	85	13	11	2	13	11	2
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	86	5	4	1	5	4	1
Absichtliche schwere Körperverletzung	87	190	181	9	207	196	11
Fahrlässige Körperverletzung	88	962	831	131	1.245	1.088	157
Gefährdung der körperlichen Sicherheit	89	158	139	19	384	342	42
Raufhandel	91	103	99	4	135	129	6
Tätlicher Angriff auf mit bestimmten Aufgaben betraute Bedienstete einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt	91a	8	6	2	13	11	2
Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	92	20	8	12	31	15	16
Imstichlassen eines Verletzten	94	36	27	9	52	42	10
Unterlassung der Hilfeleistung	95	7	7	-	11	10	1
Schwangerschaftsabbruch	96-98	-	-	-	1	1	-
Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren	98	-	-	-	1	1	-
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	99-110	2.314	2.136	178	3.991	3.692	299
Freiheitsentziehung	99	36	31	5	86	71	15
Entführung einer unmündigen Person	101	1	1	-	1	1	-
Erpresserische Entführung	102	1	1	-	4	4	-
Menschenhandel	104a	5	3	2	6	3	3
Nötigung	105	700	649	51	1.368	1.266	102
Schwere Nötigung	106	170	158	12	246	230	16
Zwangsheirat	106a	2	1	1	2	1	1
Gefährliche Drohung	107	1.130	1.053	77	1.849	1.727	122
Beharrliche Verfolgung	107a	106	89	17	180	155	25
Fortgesetzte Gewaltausübung	107b	101	92	9	134	125	9
Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems	107c	4	4	-	10	9	1
Täuschung	108	6	5	1	11	10	1
Hausfriedensbruch	109	52	49	3	94	90	4
Strafbare Handlungen gegen die Ehre	111-117	61	46	15	126	103	23
Üble Nachrede	111	23	17	6	27	20	7
Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung	113	1	1	-	1	1	-
Beleidigung	115	37	28	9	98	82	16
Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse	118-124	5	4	1	9	8	1
Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterdrückung von Briefen	118	1	-	1	1	-	1
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem	118a	-	-	-	2	2	-
Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten	120	4	4	-	6	6	-
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	125-168e	10.448	8.177	2.271	14.814	11.957	2.857
Sachbeschädigung	125	845	773	72	1.940	1.775	165
Schwere Sachbeschädigung	126	133	120	13	214	193	21
Datenbeschädigung	126a	1	1	-	7	7	-
Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems	126b	-	-	-	1	1	-
Diebstahl	127	2.686	1.707	979	3.716	2.537	1.179
Schwerer Diebstahl	128	154	135	19	155	134	21
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen	129	1.100	1.030	70	1.283	1.199	84
Diebstahl durch Einbruch	129 Einbruch	1.099	1.029	70	1.281	1.197	84

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusam- men	Männer	Frauen	zusam- men	Männer	Frauen
Diebstahl mit Waffen	129 Waffen	1	1	-	2	2	-
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminel- len Vereinigung	130	1.588	1.329	259	1.748	1.474	274
Räuberischer Diebstahl	131	66	55	11	75	63	12
Entziehung von Energie	132	37	30	7	58	50	8
Veruntreuung	133	276	197	79	424	315	109
Unterschlagung	134	52	42	10	131	106	25
Dauernde Sachentziehung	135	28	21	7	200	171	29
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	136	112	110	2	258	250	8
Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	137	5	5	-	7	7	-
Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	138	2	2	-	2	2	-
Entwendung	141	66	56	10	128	113	15
Raub	142	324	299	25	400	368	32
Schwerer Raub	143	251	234	17	281	262	19
Erpressung	144	66	57	9	83	71	12
Schwere Erpressung	145	22	19	3	33	30	3
Betrug	146	832	599	233	1.167	883	284
Schwerer Betrug	147	681	501	180	726	539	187
Gewerbsmäßiger Betrug	148	475	362	113	613	474	139
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch	148a	75	49	26	179	129	50
Erschleichung einer Leistung	149	3	3	-	26	19	7
Notbetrug	150	-	-	-	1	1	-
Kreditschädigung	152	1	-	1	2	1	1
Untreue	153	90	64	26	121	93	28
Förderungsmissbrauch	153b	-	-	-	1	-	1
Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung	153c	158	132	26	208	175	33
Betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse	153d	27	20	7	49	40	9
Organisierte Schwarzarbeit	153e	2	2	-	6	6	-
Geldwucher	154	-	-	-	1	1	-
Sachwucher	155	2	1	1	3	2	1
Betrügerische Krida	156	107	82	25	125	97	28
Schädigung fremder Gläubiger	157	1	-	1	2	1	1
Begünstigung eines Gläubigers	158	13	7	6	25	16	9
Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen	159	23	21	2	115	98	17
Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfah- ren	160	-	-	-	2	2	-
Vollstreckungsvereitelung	162	15	10	5	18	13	5
Vollstreckungsvereitelung zugunsten eines anderen	163	-	-	-	1	1	-
Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände	163a	1	1	-	2	1	1
Hehlerei	164	87	71	16	206	182	24
Geldwäscherei	165	36	25	11	65	51	14
Begehung im Familienkreis	166	1	1	-	-	-	-
Glücksspiel	168	3	3	-	3	3	-
Ketten- oder Pyramidenspiele	168a	1	1	-	3	1	2
Gemeingefährliche st.H. und st.H. gegen die Umwelt	169-187	87	76	11	111	99	12
Brandstiftung	169	49	42	7	57	50	7
Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst	170	8	7	1	10	9	1
Fahrlässige Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strah- len	172	-	-	-	1	-	1
Vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel	173	-	-	-	2	2	-
Vorsätzliche Gemeingefährdung	176	3	3	-	4	4	-
Fahrlässige Gemeingefährdung	177	16	14	2	20	18	2
Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krank- heiten	178	5	4	1	7	6	1
Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt	180	4	4	-	4	4	-
Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt	181	1	1	-	1	1	-
Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen	181b	1	1	-	3	3	-
Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes	182	-	-	-	1	1	-
Kurpfuscherei	184	-	-	-	1	1	-
St.H. gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten	188-191	4	3	1	12	11	1
Herabwürdigung religiöser Lehren	188	1	1	-	2	2	-

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusam- men	Männer	Frauen	zusam- men	Männer	Frauen
Störung einer Religionsübung	189	3	2	1	4	3	1
Störung der Totenruhe	190	-	-	-	6	6	-
Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie	192-200	780	727	53	839	779	60
Mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft	192	1	1	-	1	1	-
Kindesenziehung	195	12	9	3	18	12	6
Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen	196	-	-	-	1	1	-
Verletzung der Unterhaltspflicht	198	767	717	50	816	764	52
Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung	199	-	-	-	3	1	2
St.H. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	201-220b	670	647	23	1.317	1.277	40
Vergewaltigung	201	99	99	-	123	123	-
Geschlechtliche Nötigung	202	34	33	1	52	51	1
Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträch- tigten Person	205	27	27	-	37	37	-
Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	205a	3	3	-	12	12	-
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	206	89	88	1	110	109	1
Sexueller Missbrauch von Unmündigen	207	51	49	2	114	112	2
Pornographische Darstellungen Minderjähriger	207a	222	213	9	524	509	15
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	207b	3	3	-	7	7	-
Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren	208	18	16	2	37	35	2
Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen	208a	2	2	-	6	6	-
Blutschande	211	1	1	-	14	14	-
Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	212	7	7	-	81	79	2
Kuppelei	213	2	1	1	4	3	1
Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen	214	-	-	-	2	2	-
Zuführen zur Prostitution	215	-	-	-	1	-	1
Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Min- derjähriger	215a	3	2	1	4	2	2
Zuhälterei	216	5	2	3	10	4	6
Grenzüberschreitender Prostitutionshandel	217	1	1	-	3	2	1
Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen	218	103	100	3	176	170	6
Tierquälerei	222	82	70	12	102	85	17
St.H. gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen	223-231	1.386	1.209	177	2.714	2.347	367
Urkundenfälschung	223	378	323	55	598	503	95
Fälschung besonders geschützter Urkunden	224	554	492	62	673	600	73
Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter beson- ders geschützter Urkunden	224a	18	18	-	104	97	7
Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen	225	1	1	-	4	3	1
Datenfälschung	225a	25	23	2	27	24	3
Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung	228	21	15	6	101	85	16
Urkundenunterdrückung	229	348	301	47	1.101	940	161
Versetzung von Grenzzeichen	230	1	1	-	1	1	-
Gebrauch fremder Ausweise	231	40	35	5	105	94	11
St.H. gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln	232-241g	165	140	25	765	610	155
Geldfälschung	232	21	19	2	24	22	2
Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes	233	24	24	-	44	44	-
Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen	236	4	4	-	4	4	-
Wertzeichenfälschung	238	1	1	-	1	1	-
Fälschung unbarer Zahlungsmittel	241a	1	1	-	3	2	1
Entfremdung unbarer Zahlungsmittel	241e	114	91	23	687	536	151
Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungs- mittel	241f	-	-	-	1	1	-
Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels	241h	-	-	-	1	-	1
Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat	242-248	-	-	-	1	-	1
Staatsfeindliche Verbindungen	246	-	-	-	1	-	1
Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen	261-268	1	1	-	1	1	-
Verhinderung einer Wahl oder Volksabstimmung	267	1	1	-	1	1	-
Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt	269-273	930	814	116	1.290	1.121	169
Widerstand gegen die Staatsgewalt	269	878	770	108	1.204	1.052	152
Tätlicher Angriff auf einen Beamten	270	18	16	2	35	26	9
Verstrickungsbruch	271	29	24	5	43	36	7

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusam- men	Männer	Frauen	zusam- men	Männer	Frauen
Siegelbruch	272	5	4	1	8	7	1
Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden	274-287	257	232	25	541	483	58
Landzwang	275	1	1	-	1	1	-
Verbrecherisches Komplott	277	3	3	-	9	9	-
Kriminelle Vereinigung	278	1	1	-	54	45	9
Kriminelle Organisation	278a	1	1	-	30	27	3
Terroristische Vereinigung	278b	29	26	3	33	30	3
Terroristische Straftaten	278c	1	1	-	8	8	-
Terrorismusfinanzierung	278d	2	-	2	3	1	2
Ausbildung für terroristische Zwecke	278e	-	-	-	1	1	-
Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat	278f	-	-	-	2	2	-
Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze	281	-	-	-	1	1	-
Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen	282	4	3	1	8	7	1
Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristi- scher Straftaten	282a	1	1	-	11	11	-
Verhetzung	283	55	50	5	73	66	7
Verhinderung oder Störung einer Versammlung	285	3	1	2	3	1	2
Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung	286	8	7	1	11	9	2
Begehrung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung	287	148	137	11	293	264	29
Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege	288-301	1.176	782	394	2.229	1.503	726
Falsche Beweisaussage	288	663	434	229	976	619	357
Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde	289	15	14	1	21	16	5
Falsches Vermögensverzeichnis	292a	18	15	3	30	23	7
Fälschung eines Beweismittels	293	66	61	5	108	98	10
Unterdrückung eines Beweismittels	295	13	12	1	40	39	1
Verleumdung	297	331	195	136	613	380	233
Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung	298	38	33	5	180	133	47
Begünstigung	299	32	18	14	260	194	66
Befreiung von Gefangenen	300	-	-	-	1	1	-
Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen	302-313	83	73	10	119	107	12
Missbrauch der Amtsgewalt	302	66	58	8	67	58	9
Bestechlichkeit	304	1	-	1	3	2	1
Vorteilsannahme	305	-	-	-	2	2	-
Bestechung	307	7	7	-	35	34	1
Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauf- tragten	309	2	2	-	2	2	-
Verletzung des Amtsgeheimnisses	310	1	1	-	2	2	-
Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt	311	6	5	1	6	5	1
Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen	312	-	-	-	1	1	-
Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	313	-	-	-	1	1	-
Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes	314-315	4	4	-	17	15	2
Amtsanmaßung	314	4	4	-	17	15	2
Strafbare Handlungen nach den Nebenstrafgesetzen zusammen		5.914	5.427	487	11.258	10.384	874
Anti-Doping-Bundesgesetz 2007		10	10	-	17	17	-
ADBG 2007: Gerichtliche Strafbestimmungen	22a	10	10	-	17	17	-
Arzneimittelgesetz		3	3	-	8	8	-
AMG: § 82b	82b	3	3	-	8	8	-
Ausländerbeschäftigungsgesetz		1	-	1	1	-	1
AuslBG: Gerichtlich strafbare Handlungen	28c	1	-	1	1	-	1
Datenschutzgesetz 2000		-	-	-	1	1	-
DSG 2000: Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht	51	-	-	-	1	1	-
Finanzstrafgesetz		136	117	19	268	236	32
FinStrG: Abgabenhinterziehung	33	56	46	10	120	105	15
FinStrG: Grob fahrlässige Abgabenverkürzung	34	-	-	-	1	-	1
FinStrG: Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- oder Aus- gangsabgaben	35	2	2	-	4	4	-
FinStrG: Abgabenhelerei	37	3	2	1	4	3	1
FinStrG: Strafe bei gewerbsmäßiger Tatbegehung	38	54	47	7	106	94	12

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusam- men	Männer	Frauen	zusam- men	Männer	Frauen
§§ 38,33 FinStrG	38,33	43	37	6	97	86	11
§§ 38,35 FinStrG	38,35	1	1	-	1	1	-
§§ 38,37 FinStrG	38,37	1	-	1	1	-	1
§§ 38 FinStrG ohne nähere Angabe	38 o.n.A.	9	9	-	7	7	-
FinStrG: Strafe bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung	38a	3	3	-	6	6	-
FinStrG: Abgabebetrag	39	18	17	1	22	21	1
FinStrG: Vorsätzliche Eingriffe in Monopolrechte	44	-	-	-	3	2	1
FinStrG: Monopolhehlerei	46	-	-	-	2	1	1
Fremdenpolizeigesetz 2005		195	149	46	225	175	50
FPG 2005: Schlepperei	114	98	90	8	120	110	10
FPG 2005: Entgeltliche Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt	115	29	22	7	31	24	7
FPG 2005: Ausbeutung eines Fremden	116	-	-	-	1	-	1
FPG 2005: Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltserlaubnissachen und -partnerschaften	117	64	35	29	66	36	30
FPG 2005: Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen	119	4	2	2	7	5	2
GmbH-Gesetz		1	1	-	9	8	1
GmbHG	122	1	1	-	9	8	1
Kriegsmaterialgesetz		3	3	-	3	3	-
KriegsmatG: Gerichtliche Strafbestimmungen	7	3	3	-	3	3	-
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz		1	-	1	3	2	1
LMSVG: Tatbestände § 81	81	-	-	-	2	2	-
LMSVG: Tatbestände § 82	82	1	-	1	1	-	1
Markenschutzgesetz 1970		9	7	2	9	7	2
MschG 1970: § 60 Strafbare Kennzeichenverletzungen	60	9	7	2	9	7	2
Militärstrafgesetz		12	12	-	15	15	-
MilStG: Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls	7	6	6	-	7	7	-
MilStG: Unerlaubte Abwesenheit	8	4	4	-	6	6	-
MilStG: Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit	10	1	1	-	1	1	-
MilStG: Vorsätzliche Wachverfehlung	24	1	1	-	1	1	-
Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz		3	3	-	33	32	1
NPSG: § 4	4	3	3	-	33	32	1
Notzeichengesetz		8	8	-	23	23	-
NoteichenG: § 1	1	8	8	-	23	23	-
Sprengmittelgesetz 2010		-	-	-	1	1	-
SprG 2010: § 43	43	-	-	-	1	1	-
Suchtmittelgesetz		4.954	4.579	375	9.505	8.788	717
SMG: Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften	27	2.738	2.549	189	6.184	5.752	432
SMG: Vorbereitung von Suchtgifthandel	28	241	221	20	683	624	59
SMG: Suchtgifthandel	28a	1960	1796	164	2557	2337	220
SMG: Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen	30	10	9	1	48	44	4
SMG: Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen	31	0	0	0	4	4	0
SMG: Handel mit psychotropen Stoffen	31a	3	2	1	24	22	2
SMG: Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen	32	2	2	0	5	5	0
Urheberrechtsgesetz		37	28	9	37	28	9
UrheberrechtsG: Eingriff	91	37	28	9	37	28	9
Verbotsgesetz 1947		129	118	11	128	117	11
VerbotsG 1947: § 3f	3f	1	1	0	1	1	0
VerbotsG 1947: § 3g	3g	123	114	9	120	113	7
VerbotsG 1947: § 3h	3h	5	3	2	7	3	4
Waffengesetz		410	387	23	969	920	49
WaffG 1996: § 50 Gerichtlich strafbare Handlungen	50	410	387	23	969	920	49
Wehrgesetz		1	1	0	2	2	0
WG 2001: Umgehung der Wehrpflicht	48	1	1	0	2	2	0
Zivildienstgesetz		1	1	0	1	1	0
ZDG: § 58	58	1	1	0	1	1	0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018.

Geld- und Freiheitsstrafen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2018

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sanktion								
		Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
Verurteilungen insgesamt										
Verurteilungen insgesamt	30.157	8.346	14	1.756	6.576	1.258	19.708	10.770	2.874	6.064
Geschlecht										
Männer	25.774	6.812	9	1.453	5.350	1.122	17.140	8.920	2.616	5.604
Frauen	4.383	1.534	5	303	1.226	136	2.568	1.850	258	460
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre	1.499	274	-	115	159	19	1.009	717	134	158
18 bis unter 21 Jahre	3.113	737	1	198	538	86	2.126	1.261	395	470
21 bis unter 25 Jahre	4.520	1.373	-	277	1.096	195	2.865	1.506	510	849
25 bis unter 40 Jahre	12.483	3.289	4	589	2.696	569	8.393	4.148	1.235	3.010
40 Jahre und älter	8.542	2.673	9	577	2.087	389	5.315	3.138	600	1.577
Staatsangehörigkeit										
Österreich	17.135	5.548	5	1.097	4.446	964	10.085	6.341	914	2.830
Nicht-Österreich	13.022	2.798	9	659	2.130	294	9.623	4.429	1.960	3.234
EU-Staaten (ohne Österreich)	4.483	1.122	6	295	821	128	3.143	1.405	647	1.091
Serbien	1.461	295	-	39	256	26	1.114	462	249	403
Afghanistan	1.183	156	-	38	118	12	962	508	195	259
Sonstige	5.895	1.225	3	287	935	128	4.404	2.054	869	1.481
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	16.081	5.062	14	1.577	3.471	515	9.964	6.609	1.829	1.526
Mit Vorverurteilung	14.076	3.284	-	179	3.105	743	9.744	4.161	1.045	4.538
1 Vorverurteilung	4.804	1.361	-	121	1.240	234	3.101	1.832	468	801
2 bis 3 Vorverurteilungen	4.112	972	-	42	930	240	2.817	1.262	309	1.246
4 oder mehr Vorverurteilungen	5.160	951	-	16	935	269	3.826	1.067	268	2.491
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	13.186	2.290	4	172	2.114	264	10.331	5.517	1.696	3.118
OLG-Sprengel Linz	6.720	1.809	2	374	1.433	372	4.263	2.603	600	1.060
OLG-Sprengel Graz	6.299	1.643	1	47	1.595	320	4.158	2.464	433	1.261
OLG-Sprengel Innsbruck	3.952	2.604	7	1.163	1.434	302	956	186	145	625
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)²										
Verurteilungen zusammen	1.959	401	1	157	243	29	1.268	906	164	198
Geschlecht										
Männer	1.743	353	-	144	209	25	1.149	808	152	189
Frauen	216	48	1	13	34	4	119	98	12	9
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre	1.499	274	-	115	159	19	1.009	717	134	158
18 bis unter 21 Jahre	439	123	1	41	81	9	248	180	30	38
21 bis unter 25 Jahre	13	3	-	-	3	-	8	6	-	2
25 bis unter 40 Jahre	7	-	-	-	-	1	3	3	-	-
40 Jahre und älter	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit										
Österreich	1.057	297	1	110	186	20	589	466	55	68
Nicht-Österreich	902	104	-	47	57	9	679	440	109	130
EU-Staaten (ohne Österreich)	156	22	-	9	13	2	105	74	19	12
Serbien	42	5	-	2	3	1	29	17	5	7
Afghanistan	232	18	-	6	12	-	184	127	24	33
Sonstige	472	59	-	30	29	6	361	222	61	78
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	1.261	273	1	138	134	15	748	637	84	27
Mit Vorverurteilung	698	128	-	19	109	14	520	269	80	171
1 Vorverurteilung	453	86	-	17	69	11	331	219	53	59
2 bis 3 Vorverurteilungen	222	41	-	2	39	3	168	48	26	94
4 oder mehr Vorverurteilungen	23	1	-	-	1	-	21	2	1	18
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	740	44	-	5	39	1	613	433	87	93
OLG-Sprengel Linz	466	61	-	20	41	2	311	229	43	39
OLG-Sprengel Graz	448	87	-	9	78	8	301	222	28	51
OLG-Sprengel Innsbruck	305	209	1	123	85	18	43	22	6	15

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sanktion								
		Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)²										
Verurteilungen zusammen	3.432	868	1	220	647	97	2.327	1.355	419	553
Geschlecht										
Männer	3.053	761	-	188	573	94	2.080	1.167	385	528
Frauen	379	107	1	32	74	3	247	188	34	25
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre	2.673	614	-	157	457	77	1.877	1.081	365	431
21 bis unter 25 Jahre	727	249	-	63	186	20	426	264	48	114
25 bis unter 40 Jahre	29	3	-	-	3	-	24	10	6	8
40 Jahre und älter	3	2	1	-	1	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit										
Österreich	1.870	623	-	157	466	76	1.096	785	112	199
Nicht-Österreich	1.562	245	1	63	181	21	1.231	570	307	354
EU-Staaten (ohne Österreich)	338	64	1	22	41	7	252	111	73	68
Serbien	106	22	-	3	19	1	77	32	26	19
Afghanistan	397	41	-	11	30	3	339	162	80	97
Sonstige	721	118	-	27	91	10	563	265	128	170
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	2.017	544	1	193	350	43	1.333	969	252	112
Mit Vorverurteilung	1.415	324	-	27	297	54	994	386	167	441
1 Vorverurteilung	706	190	-	22	168	27	467	249	103	115
2 bis 3 Vorverurteilungen	540	104	-	5	99	27	393	122	53	218
4 oder mehr Vorverurteilungen	169	30	-	-	30	-	134	15	11	108
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	1.359	163	-	12	151	13	1.128	629	243	256
OLG-Sprengel Linz	847	222	1	49	172	27	547	343	94	110
OLG-Sprengel Graz	787	183	-	3	180	19	556	358	65	133
OLG-Sprengel Innsbruck	439	300	-	156	144	38	96	25	17	54
Erwachsene (21-Jährige und älter)²										
Verurteilungen zusammen	24.766	7.077	12	1.379	5.686	1.132	16.113	8.509	2.291	5.313
Geschlecht										
Männer	20.978	5.698	9	1.121	4.568	1.003	13.911	6.945	2.079	4.887
Frauen	3.788	1.379	3	258	1.118	129	2.202	1.564	212	426
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre	1	-	-	-	-	-	1	-	-	1
21 bis unter 25 Jahre	3.780	1.121	-	214	907	175	2.431	1.236	462	733
25 bis unter 40 Jahre	12.447	3.286	4	589	2.693	568	8.366	4.135	1.229	3.002
40 Jahre und älter	8.538	2.670	8	576	2.086	389	5.315	3.138	600	1.577
Staatsangehörigkeit										
Österreich	14.208	4.628	4	830	3.794	868	8.400	5.090	747	2.563
Nicht-Österreich	10.558	2.449	8	549	1.892	264	7.713	3.419	1.544	2.750
EU-Staaten (ohne Österreich)	3.989	1.036	5	264	767	119	2.786	1.220	555	1.011
Serbien	1.313	268	-	34	234	24	1.008	413	218	377
Afghanistan	554	97	-	21	76	9	439	219	91	129
Sonstige	4.702	1.048	3	230	815	112	3.480	1.567	680	1.233
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	12.803	4.245	12	1.246	2.987	457	7.883	5.003	1.493	1.387
Mit Vorverurteilung	11.963	2.832	-	133	2.699	675	8.230	3.506	798	3.926
1 Vorverurteilung	3.645	1.085	-	82	1.003	196	2.303	1.364	312	627
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.350	827	-	35	792	210	2.256	1.092	230	934
4 oder mehr Vorverurteilungen	4.968	920	-	16	904	269	3.671	1.050	256	2.365
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	11.087	2.083	4	155	1.924	250	8.590	4.455	1.366	2.769
OLG-Sprengel Linz	5.407	1.526	1	305	1.220	343	3.405	2.031	463	911
OLG-Sprengel Graz	5.064	1.373	1	35	1.337	293	3.301	1.884	340	1.077
OLG-Sprengel Innsbruck	3.208	2.095	6	884	1.205	246	817	139	122	556

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. - ¹ Teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB. - ² Alter zum Tatzeitpunkt.

Sonstige Sanktionen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2018

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sonstige Sanktionen insgesamt	Schuldspruch		Unterbringung in einer Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatzstrafe
			ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	unbedingt	
Verurteilungen insgesamt							
Verurteilungen insgesamt	30.157	845	24	262	80	146	333
Geschlecht							
Männer	25.774	700	19	214	59	120	288
Frauen	4.383	145	5	48	21	26	45
Alter bei Rechtskraft des Urteils							
14 bis unter 18 Jahre	1.499	197	14	153	-	3	27
18 bis unter 21 Jahre	3.113	164	5	95	1	11	52
21 bis unter 25 Jahre	4.520	87	3	11	7	11	55
25 bis unter 40 Jahre	12.483	232	1	3	35	63	130
40 Jahre und älter	8.542	165	1	-	37	58	69
Staatsangehörigkeit							
Österreich	17.135	538	12	151	62	109	204
Nicht-Österreich	13.022	307	12	111	18	37	129
EU-Staaten (ohne Österreich)	4.483	90	3	20	9	14	44
Serbien	1.461	26	3	7	1	3	12
Afghanistan	1.183	53	3	27	1	1	21
Sonstige	5.895	138	3	57	7	19	52
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	16.081	540	18	244	54	86	138
Mit Vorverurteilung	14.076	305	6	18	26	60	195
1 Vorverurteilung	4.804	108	4	17	13	20	54
2 bis 3 Vorverurteilungen	4.112	83	2	1	7	15	58
4 oder mehr Vorverurteilungen	5.160	114	-	-	6	25	83
Oberlandesgerichtssprengel							
OLG-Sprengel Wien	13.186	301	16	99	25	72	89
OLG-Sprengel Linz	6.720	276	5	98	36	34	103
OLG-Sprengel Graz	6.299	178	1	37	8	29	103
OLG-Sprengel Innsbruck	3.952	90	2	28	11	11	38
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)¹							
Verurteilungen zusammen	1.959	261	16	192	1	3	49
Geschlecht							
Männer	1.743	216	11	158	1	2	44
Frauen	216	45	5	34	-	1	5
Alter bei Rechtskraft des Urteils							
14 bis unter 18 Jahre	1.499	-	14	153	-	3	27
18 bis unter 21 Jahre	439	59	-	37	-	-	22
21 bis unter 25 Jahre	13	2	1	1	-	-	-
25 bis unter 40 Jahre	7	3	1	1	1	-	-
40 Jahre und älter	1	-	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit							
Österreich	1.057	151	9	111	1	3	27
Nicht-Österreich	902	110	7	81	-	-	22
EU-Staaten (ohne Österreich)	156	27	3	17	-	-	7
Serbien	42	7	1	4	-	-	2
Afghanistan	232	30	2	19	-	-	9
Sonstige	472	46	1	41	-	-	4
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	1.261	225	14	178	1	2	30
Mit Vorverurteilung	698	36	2	14	-	1	19
1 Vorverurteilung	453	25	2	13	-	-	10
2 bis 3 Vorverurteilungen	222	10	-	1	-	1	8
4 oder mehr Vorverurteilungen	23	1	-	-	-	-	1
Oberlandesgerichtssprengel							
OLG-Sprengel Wien	740	82	10	63	1	1	7
OLG-Sprengel Linz	466	92	4	71	-	2	15
OLG-Sprengel Graz	448	52	-	31	-	-	21
OLG-Sprengel Innsbruck	305	35	2	27	-	-	6

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sonstige Sanktionen insgesamt	Schuldspruch		Unterbringung in einer Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatzstrafe
			ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	unbedingt	
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)¹							
Verurteilungen zusammen	3.432	140	8	70	3	12	47
Geschlecht							
Männer	3.053	118	8	56	3	11	40
Frauen	379	22	-	14	-	1	7
Alter bei Rechtskraft des Urteils							
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre	2.673	105	5	58	1	11	30
21 bis unter 25 Jahre	727	32	2	10	2	1	17
25 bis unter 40 Jahre	29	2	-	2	-	-	-
40 Jahre und älter	3	1	1	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit							
Österreich	1.870	75	3	40	1	7	24
Nicht-Österreich	1.562	65	5	30	2	5	23
EU-Staaten (ohne Österreich)	338	15	-	3	1	3	8
Serbien	106	6	2	3	-	-	1
Afghanistan	397	14	1	8	-	-	5
Sonstige	721	30	2	16	1	2	9
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	2.017	97	4	66	1	6	20
Mit Vorverurteilung	1.415	43	4	4	2	6	27
1 Vorverurteilung	706	22	2	4	2	2	12
2 bis 3 Vorverurteilungen	540	16	2	-	-	2	12
4 oder mehr Vorverurteilungen	169	5	-	-	-	2	3
Oberlandesgerichtssprengel							
OLG-Sprengel Wien	1.359	55	6	36	2	7	4
OLG-Sprengel Linz	847	51	1	27	1	2	20
OLG-Sprengel Graz	787	29	1	6	-	3	19
OLG-Sprengel Innsbruck	439	5	-	1	-	-	4
Erwachsene (21-Jährige und älter)¹							
Verurteilungen zusammen	24.766	444	-	-	76	131	237
Geschlecht							
Männer	20.978	366	-	-	55	107	204
Frauen	3.788	78	-	-	21	24	33
Alter bei Rechtskraft des Urteils							
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre	1	-	-	-	-	-	-
21 bis unter 25 Jahre	3.780	53	-	-	5	10	38
25 bis unter 40 Jahre	12.447	227	-	-	34	63	130
40 Jahre und älter	8.538	164	-	-	37	58	69
Staatsangehörigkeit							
Österreich	14.208	312	-	-	60	99	153
Nicht-Österreich	10.558	132	-	-	16	32	84
EU-Staaten (ohne Österreich)	3.989	48	-	-	8	11	29
Serbien	1.313	13	-	-	1	3	9
Afghanistan	554	9	-	-	1	1	7
Sonstige	4.702	62	-	-	6	17	39
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	12.803	218	-	-	52	78	88
Mit Vorverurteilung	11.963	226	-	-	24	53	149
1 Vorverurteilung	3.645	61	-	-	11	18	32
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.350	57	-	-	7	12	38
4 oder mehr Vorverurteilungen	4.968	108	-	-	6	23	79
Oberlandesgerichtssprengel							
OLG-Sprengel Wien	11.087	164	-	-	22	64	78
OLG-Sprengel Linz	5.407	133	-	-	35	30	68
OLG-Sprengel Graz	5.064	97	-	-	8	26	63
OLG-Sprengel Innsbruck	3.208	50	-	-	11	11	28

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. - ¹ Alter zum Tatzeitpunkt.

Ergänzende Maßnahmen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2018

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Ergänzende Unterbringung in einer Anstalt nach ¹				Ergänzende Bewährungs- hilfeanordnung
		§ 21 Abs. 2 StGB		§ 22 StGB		
		bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	
Verurteilungen insgesamt						
Verurteilungen insgesamt	30.157	8	76	9	25	2.477
Geschlecht						
Männer	25.774	8	68	7	22	2.118
Frauen	4.383	-	8	2	3	359
Alter bei Rechtskraft des Urteils						
14 bis unter 18 Jahre	1.499	2	5	1	-	574
18 bis unter 21 Jahre	3.113	3	5	-	1	628
21 bis unter 25 Jahre	4.520	-	12	2	4	365
25 bis unter 40 Jahre	12.483	3	28	2	15	613
40 Jahre und älter	8.542	-	26	4	5	297
Staatsangehörigkeit						
Österreich	17.135	8	53	9	19	1.719
Nicht-Österreich	13.022	-	23	-	6	758
EU-Staaten (ohne Österreich)	4.483	-	7	-	4	166
Serbien	1.461	-	-	-	-	64
Afghanistan	1.183	-	2	-	2	143
Sonstige	5.895	-	14	-	-	385
Vorverurteilung						
Ohne Vorverurteilung	16.081	5	29	6	2	1.304
Mit Vorverurteilung	14.076	3	47	3	23	1.173
1 Vorverurteilung	4.804	1	10	2	2	535
2 bis 3 Vorverurteilungen	4.112	1	19	1	7	377
4 oder mehr Vorverurteilungen	5.160	1	18	-	14	261
Oberlandesgerichtssprengel						
OLG-Sprengel Wien	13.186	3	41	1	6	1.187
OLG-Sprengel Linz	6.720	1	15	2	3	605
OLG-Sprengel Graz	6.299	3	18	5	13	519
OLG-Sprengel Innsbruck	3.952	1	2	1	3	166
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)²						
Verurteilungen zusammen	1.959	4	5	1	-	682
Geschlecht						
Männer	1.743	4	4	1	-	608
Frauen	216	-	1	-	-	74
Alter bei Rechtskraft des Urteils						
14 bis unter 18 Jahre	1.499	2	5	1	-	574
18 bis unter 21 Jahre	439	2	-	-	-	107
21 bis unter 25 Jahre	13	-	-	-	-	1
25 bis unter 40 Jahre	7	-	-	-	-	-
40 Jahre und älter	1	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit						
Österreich	1.057	4	3	1	-	387
Nicht-Österreich	902	-	2	-	-	295
EU-Staaten (ohne Österreich)	156	-	-	-	-	55
Serbien	42	-	-	-	-	22
Afghanistan	232	-	1	-	-	63
Sonstige	472	-	1	-	-	155
Vorverurteilung						
Ohne Vorverurteilung	1.261	3	2	1	-	496
Mit Vorverurteilung	698	1	3	-	-	186
1 Vorverurteilung	453	1	1	-	-	147
2 bis 3 Vorverurteilungen	222	-	1	-	-	38
4 oder mehr Vorverurteilungen	23	-	1	-	-	1
Oberlandesgerichtssprengel						
OLG-Sprengel Wien	740	1	3	-	-	298
OLG-Sprengel Linz	466	1	1	-	-	156
OLG-Sprengel Graz	448	2	1	1	-	171
OLG-Sprengel Innsbruck	305	-	-	-	-	57

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Ergänzende Unterbringung in einer Anstalt nach ¹				Ergänzende Bewährungs- hilfeanordnung
		§ 21 Abs. 2 StGB		§ 22 StGB		
		bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)²						
Verurteilungen zusammen	3.432	1	6	-	1	609
Geschlecht						
Männer	3.053	1	6	-	1	536
Frauen	379	-	-	-	-	73
Alter bei Rechtskraft des Urteils						
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre	2.673	1	5	-	1	521
21 bis unter 25 Jahre	727	-	1	-	-	88
25 bis unter 40 Jahre	29	-	-	-	-	-
40 Jahre und älter	3	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit						
Österreich	1.870	1	4	-	1	398
Nicht-Österreich	1.562	-	2	-	-	211
EU-Staaten (ohne Österreich)	338	-	-	-	-	32
Serbien	106	-	-	-	-	11
Afghanistan	397	-	-	-	-	54
Sonstige	721	-	2	-	-	114
Vorverurteilung						
Ohne Vorverurteilung	2.017	1	3	-	-	385
Mit Vorverurteilung	1.415	-	3	-	1	224
1 Vorverurteilung	706	-	1	-	1	143
2 bis 3 Vorverurteilungen	540	-	2	-	-	73
4 oder mehr Vorverurteilungen	169	-	-	-	-	8
Oberlandesgerichtssprengel						
OLG-Sprengel Wien	1.359	-	3	-	-	313
OLG-Sprengel Linz	847	-	-	-	-	147
OLG-Sprengel Graz	787	-	3	-	1	114
OLG-Sprengel Innsbruck	439	1	-	-	-	35
Erwachsene (21-Jährige und älter)²						
Verurteilungen zusammen	24.766	3	65	8	24	1.186
Geschlecht						
Männer	20.978	3	58	6	21	974
Frauen	3.788	-	7	2	3	212
Alter bei Rechtskraft des Urteils						
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre	1	-	-	-	-	-
21 bis unter 25 Jahre	3.780	-	11	2	4	276
25 bis unter 40 Jahre	12.447	3	28	2	15	613
40 Jahre und älter	8.538	-	26	4	5	297
Staatsangehörigkeit						
Österreich	14.208	3	46	8	18	934
Nicht-Österreich	10.558	-	19	-	6	252
EU-Staaten (ohne Österreich)	3.989	-	7	-	4	79
Serbien	1.313	-	-	-	-	31
Afghanistan	554	-	1	-	2	26
Sonstige	4.702	-	11	-	-	116
Vorverurteilung						
Ohne Vorverurteilung	12.803	1	24	5	2	423
Mit Vorverurteilung	11.963	2	41	3	22	763
1 Vorverurteilung	3.645	-	8	2	1	245
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.350	1	16	1	7	266
4 oder mehr Vorverurteilungen	4.968	1	17	-	14	252
Oberlandesgerichtssprengel						
OLG-Sprengel Wien	11.087	2	35	1	6	576
OLG-Sprengel Linz	5.407	-	14	2	3	302
OLG-Sprengel Graz	5.064	1	14	4	12	234
OLG-Sprengel Innsbruck	3.208	-	2	1	3	74

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. - ¹ Im Berichtsjahr 2018 wurde keine Anstaltsunterbringung nach § 23 StGB verhängt. - ² Alter zum Tatzeitpunkt.

Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung der Kohorte 2014¹ nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Gerichtssprengeln

Merkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt ¹	Personen ohne Wiederverurteilung		Personen mit Wiederverurteilung		(Erste) Wiederverurteilung im ... Beobachtungsjahr			
		absolut	in %	absolut	in % ²	1.	2.	3.	4.
						% -Anteile an „mit Wiederverurteilung“			
Insgesamt	28.704	19.271	67,1	9.433	32,9	34,1	32,5	19,6	13,8
Geschlecht									
Männer	24.171	15.895	65,8	8.276	34,2	34,3	32,4	19,7	13,6
Frauen	4.533	3.376	74,5	1.157	25,5	32,3	32,9	19,5	15,2
Alter zum Tatzeitpunkt									
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.701	730	42,9	971	57,1	42,4	32,5	16,0	9,1
ohne Vorverurteilung	1.268	593	46,8	675	53,2	41,5	33,6	16,1	8,7
mit Vorverurteilung	433	137	31,6	296	68,4	44,6	30,1	15,5	9,8
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	3.409	1.895	55,6	1.514	44,4	35,2	33,2	18,2	13,4
ohne Vorverurteilung	2.031	1.328	65,4	703	34,6	36,0	33,0	16,9	14,1
mit Vorverurteilung	1.378	567	41,1	811	58,9	34,5	33,3	19,4	12,8
Erwachsene (21-Jährige und älter)	23.594	16.646	70,6	6.948	29,4	32,7	32,3	20,5	14,5
ohne Vorverurteilung	13.031	10.795	82,8	2.236	17,2	31,7	31,1	20,9	16,2
mit Vorverurteilung	10.563	5.851	55,4	4.712	44,6	33,1	32,9	20,2	13,7
Alter bei Rechtskraft des Urteils									
14 bis 17 Jahre	1.278	509	39,8	769	60,2	43,2	33,0	15,0	8,8
18 bis 20 Jahre	3.027	1.590	52,5	1.437	47,5	36,3	32,7	18,2	12,8
21 bis 24 Jahre	4.677	2.946	63,0	1.731	37,0	34,0	32,2	19,9	13,9
25 bis 34 Jahre	8.501	5.595	65,8	2.906	34,2	32,5	33,2	19,5	14,8
35 bis 44 Jahre	5.430	3.940	72,6	1.490	27,4	31,1	30,6	23,3	15,0
45 bis 54 Jahre	3.696	2.932	79,3	764	20,7	34,2	30,0	20,2	15,7
55 Jahre und älter	2.095	1.759	84,0	336	16,0	31,3	38,7	19,3	10,7
Staatsangehörigkeit									
Österreich	18.310	11.881	64,9	6.429	35,1	32,7	32,6	20,4	14,3
Nicht-Österreich	10.394	7.390	71,1	3.004	28,9	37,2	32,1	18,1	12,6
darunter EU-Staaten ohne Österreich	4.152	3.310	79,7	842	20,3	38,8	30,5	18,3	12,4
Drittstaaten	6.112	4.004	65,5	2.108	34,5	36,6	32,8	18,0	12,6
Gerichtssprengel									
Oberlandesgerichtssprengel									
Wien	12.453	8.872	71,2	3.581	28,8	34,7	31,0	19,5	14,8
Linz	5.944	3.626	61,0	2.318	39,0	35,1	32,5	20,0	12,4
Graz	6.216	4.098	65,9	2.118	34,1	33,3	33,1	19,4	14,2
Innsbruck	4.091	2.675	65,4	1.416	34,6	32,1	35,2	19,9	12,8
Landesgerichtssprengel									
Wien	7.900	5.541	70,1	2.359	29,9	36,5	30,1	18,9	14,5
Eisenstadt	695	570	82,0	125	18,0	36,8	28,0	19,2	16,0
Korneuburg	1.051	804	76,5	247	23,5	32,0	29,6	23,5	15,0
Krems an der Donau	478	348	72,8	130	27,2	20,0	43,8	19,2	16,9
St. Pölten	1.023	701	68,5	322	31,5	31,4	36,3	18,3	14,0
Wiener Neustadt	1.306	908	69,5	398	30,5	32,4	29,6	21,4	16,6
Linz	1.974	1.152	58,4	822	41,6	38,0	31,6	18,4	12,0
Ried im Innkreis	541	335	61,9	206	38,1	34,5	31,6	18,9	15,0
Steyr	437	251	57,4	186	42,6	31,2	30,6	25,3	12,9
Wels	1.199	727	60,6	472	39,4	36,7	32,4	18,0	12,9
Salzburg	1.793	1.161	64,8	632	35,2	31,6	34,5	22,3	11,6
Graz	2.861	1.860	65,0	1.001	35,0	35,5	32,2	18,2	14,2
Leoben	1.239	861	69,5	378	30,5	29,6	34,4	21,7	14,3
Klagenfurt	2.116	1.377	65,1	739	34,9	32,3	33,6	19,9	14,2
Innsbruck	2.403	1.635	68,0	768	32,0	29,2	34,5	21,9	14,5
Feldkirch	1.688	1.040	61,6	648	38,4	35,5	36,1	17,6	10,8

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2018. - ¹ Im Jahr 2014 Verurteilte (zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe, zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, bedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB oder zu einer Strafe nach dem Jugendgerichtsgesetz) sowie Entlassene (aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB). Personen, die im Ausgangsjahr zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB verurteilt wurden, sind bei den Verurteilten nicht enthalten. Personen mit mehreren Verurteilungen im Ausgangsjahr werden nur einmal gezählt (mit der ersten Verurteilung). - ² Wiederverurteilungsquote: Anteil der Personen mit Wiederverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Beobachtung hinsichtlich einer Wiederverurteilung ab dem Rechtskrafts- bzw. Entlassungsdatum; Bsp.: 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2018).

Anzahl der Wiederverurteilungen der Kohorte 2014¹ nach Vorverurteilungen, Sanktionen und strafsatzbestimmenden Normen

Merkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt ¹	Anzahl der Wiederverurteilungen				
		0	1	2	3	4 oder mehr
		in %				
Insgesamt	28.704	67,1	21,4	7,9	2,7	1,0
Vorverurteilung						
Ohne Vorverurteilung	16.330	77,9	15,6	4,4	1,5	0,7
Mit Vorverurteilung	12.374	53,0	29,0	12,4	4,2	1,4
1 Vorverurteilung	4.082	60,0	25,5	9,8	3,5	1,2
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.852	51,2	30,3	13,4	3,9	1,1
4 oder mehr Vorverurteilungen	4.440	48,1	31,1	13,9	5,2	1,8
Vorverurteilung ohne Strafhaft	7.948	59,0	27,1	9,9	3,0	1,0
Vorverurteilung mit Strafhaft	4.426	42,1	32,5	16,9	6,3	2,2
Strafhaft bis 6 Monate	1.384	39,9	32,0	17,4	7,4	3,3
Strafhaft über 6 Monate	3.042	43,1	32,7	16,7	5,8	1,7
Sanktion						
Geldstrafe	8.767	69,3	20,4	6,9	2,3	1,0
bedingt	26	88,5	7,7	-	-	3,8
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.706	73,3	17,8	6,0	2,2	0,8
unbedingt	7.035	68,2	21,1	7,1	2,4	1,1
Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ²	879	67,7	22,1	7,7	1,9	0,6
Freiheitsstrafe	18.590	66,2	21,9	8,2	2,8	0,9
bedingt	11.495	69,0	20,5	7,1	2,5	0,8
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 u. 4 StGB)	2.848	73,5	18,2	5,9	1,9	0,5
unbedingt	4.247	53,8	28,0	12,6	4,2	1,3
urteilsmäßig entlassen	2.143	46,2	31,5	15,3	5,4	1,6
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1.697	62,4	23,9	9,8	2,8	1,1
bedingte Nachsicht	407	58,2	26,3	10,3	3,9	1,2
Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG)	28	42,9	25,0	21,4	-	10,7
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	172	34,9	25,6	23,3	8,7	7,6
Bedingte Unterbringung in e. Anstalt (§§ 21-23 StGB)	76	86,8	13,2	-	-	-
Unbedingte Unterbringung in e. Anstalt (§§ 21-23 StGB)	179	81,0	11,7	5,6	1,7	-
Sonstige Sanktionen	13	61,5	15,4	7,7	15,4	-
Strafsatzbestimmende Norm						
Strafgesetzbuch zusammen	24.006	67,9	20,9	7,6	2,6	1,0
darunter St.H. gegen Leib und Leben	5.765	69,7	20,2	6,9	2,5	0,7
darunter Körperverletzung (§ 83)	3.159	61,2	25,7	8,8	3,4	0,9
Schwere Körperverletzung (§ 84)	751	66,4	22,6	7,5	2,7	0,8
Fahrlässige Körperverletzung (§ 88)	1.066	89,6	8,1	1,5	0,7	0,2
St.H. gegen die Freiheit	1.958	61,6	24,1	9,8	3,3	1,2
St.H. gegen fremdes Vermögen	11.050	65,6	21,9	8,2	3,0	1,3
darunter Sachbeschädigung (§§ 125, 126)	1.068	56,8	27,8	10,4	3,1	1,9
Diebstahl (§ 127)	2.561	58,5	25,6	10,3	3,5	2,1
Diebstahl d. Einbruch od. mit Waffen (§ 129)	919	59,0	23,2	11,2	4,4	2,3
Gewerbsmäßiger Diebstahl (§ 130)	2.285	71,8	18,0	6,4	2,8	1,1
Raub (§§ 142, 143)	512	57,8	24,2	10,4	5,7	2,0
Betrug (§§ 146-148)	2.108	70,3	20,6	6,5	2,1	0,5
St.H. gegen Ehe und Familie	1.087	68,8	23,4	6,5	1,3	-
St.H. gg. die sexuelle Integrität u. Selbstbest.	457	84,7	11,6	2,8	0,7	0,2
darunter Vergewaltigung (§ 201)	67	82,1	13,4	4,5	-	-
Schw.sex.Missbr.v.Unmünd. (§ 206)	71	85,9	8,5	4,2	1,4	-
Sex.Missbr.v.Unmünd. (§§ 207, 207b)	46	95,7	2,2	2,2	-	-
St.H. gegen d. Zuverl. v. Urkunden u. Beweisz.	1.117	74,2	17,1	6,1	1,5	1,1
St.H. gegen die Staatsgewalt	725	61,8	23,7	10,2	3,4	0,8
St.H. gegen die Rechtspflege	1.137	77,2	15,6	5,4	1,7	0,2
Nebenstrafgesetze zusammen	4.698	63,5	23,6	9,0	2,9	0,9
darunter Suchtmittelgesetz	3.850	60,7	25,2	10,1	3,0	1,0
darunter Unerl. Umgang m. Suchtgift (§ 27 SMG)	2.660	56,4	27,3	11,6	3,6	1,2
Vorb.v./Suchtgifthandel (§§ 28, 28a SMG)	1.163	70,8	20,6	6,4	1,8	0,4

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2018. St.H. = Strafbare Handlungen. - ¹ Im Jahr 2014 Verurteilte sowie Entlassene. Personen, die im Ausgangsjahr zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB verurteilt wurden, sind bei den Verurteilten nicht enthalten. Personen mit mehreren Verurteilungen im Ausgangsjahr werden nur einmal gezählt (mit der ersten Verurteilung). - Alle Personen einer Kohorte werden beobachtet hinsichtlich einer Wiederverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Beobachtung ab dem Rechtskrafts- bzw. Entlassungsdatum; Bsp.: 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2018). - ² Teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB.